



FrlmlKo

Frauenhäuser und die Implementierung der Istanbul-Konvention – Herausforderungen in Hessen

Abschlussbericht

Frankfurt am Main, September 2021

Impressum

Finanziert durch die Förderlinie „Forschung durch die Praxis“ der Hessischen Hochschulen

Veröffentlicht Juni 2021

Projektleiterin

Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Kathrin Schrader

Soziale Arbeit mit Menschen in prekären Lebenslagen

Gebäude BCN, Raum 824, Tel.: +49 69 1533-2688, schrader.kathrin@fb4.fra-uas.de, Fachbereich 4 Soziale Arbeit & Gesundheit

Projektkoordinatorin

Stella Schäfer (M.A.)

Projektmitarbeiterinnen

Melike Engin (B.A.)

Katja von Auer (B.A.)

Projektlaufzeit: 1.5.2020 – 30.4.2021

Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Stand der Forschung bezüglich der Unterstützungsnetzwerke gegen häusliche Gewalt	9
3. Theorie Vulnerabilität und Möglichkeiten eines diskriminierungsfreien Schutzes.....	11
4. Studiendesign	15
5. Ergebnisse Fragebogen: Erfassung der Situation der Frauenhäuser	18
5.1 Informationen über die Frauenhäuser	18
5.2 Zugang für Gewaltbetroffene.....	21
5.3 Kooperationen der Frauenhäuser	24
5.4 Zusammenfassung der Ergebnisse	27
6. Ergebnisse Interviews: Erfassung der Situation des Unterstützungsnetzwerkes	28
6.1 Basis der Zusammenarbeit	29
6.2 Zusammensetzung des Unterstützungsnetzwerkes.....	31
6.3 Informationsaustausch & Aufgaben im Unterstützungsnetzwerk.....	34
6.4 Hürden für besonders vulnerabler Gruppen.....	38
6.5 Probleme im Unterstützungsnetzwerk	45
6.6 Umsetzung der Istanbul-Konvention.....	49
6.7 Zusammenfassung der Ergebnisse	53
7. Fazit	57
Literaturverzeichnis.....	59

1. Einleitung

Gewalt gegen Frauen ist ein Verstoß gegen die Menschenrechte und eine spezifische Form der Diskriminierung. Diese Selbstverständlichkeit hat sich in den letzten Jahrzehnten endlich auch international durchgesetzt. In der Präambel zum Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) benennt die Bundesregierung Gewalt als „eine schwere Verletzung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen sowie als ein Haupthindernis für das Erreichen der Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Bundestag 2017, Präambel). Mit diesem Gesetz stimmt Deutschland dem Ziel der Konvention zu, JEDER Frau ALLE Menschenrechte zu garantieren, Verstöße dagegen zu sanktionieren und die Betroffenen umfänglich zu entschädigen. Wir sprechen also nicht nur von Müttern mit kleinen Kindern, die in ihrem häuslichen Umfeld Gewalt erfahren, sondern auch von alleinstehenden, wohnungslosen und/oder drogenkonsumierenden und/oder psychiatrieerfahrenen und/oder behinderten Frauen ohne Aufenthaltstitel. Eine vollständige Umsetzung dieser Konvention ohne Diskriminierung ist nur durch einen betroffenenzentrierten Ansatz möglich. Da der Gedanke, allen Frauen ein Leben in Gewaltfreiheit zu ermöglichen, grundlegend für die Entstehung der Frauenhausbewegung ist, hat diese ein großes Potential, die Istanbul-Konvention erfolgreich mit umzusetzen. Um dies für alle Betroffenen nutzbar zu machen, ist es aus unserer Sicht erforderlich zu analysieren, welche Ausschlüsse hinsichtlich besonders vulnerabler Gruppen immer noch existieren und wie sie beseitigt werden können.

Frauen sind in Deutschland trotz der insgesamt positiven gesellschaftlichen Entwicklung weiterhin in einem hohen Maße von häuslicher Gewalt betroffen. Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) stellte 2014 fest, dass die Gewalt gegen Frauen in der Bundesrepublik in den letzten zehn Jahren nicht signifikant zurückgegangen ist (FRA – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte 2014). Die Ergebnisse zeigen, dass 35% der erwachsenen Frauen in Deutschland körperliche und/oder sexuelle Gewalt erfahren haben wobei 22% durch ihren Partner oder Ex-Partner und 12% durch andere Personen angegriffen wurden (FRA – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte 2014, S. 17). Eine statistische Auswertung durch das Bundeskriminalamt für das Jahr 2019 zeigt, dass sich die Situation in Deutschland verschlechtert hat (Bundeskriminalamt 2020). Es ist davon auszugehen, dass sich die Situation in Hessen nicht deutlich vom Bundestrend unterscheidet, so dass auch hier von einem erheblichen Handlungsbedarf für Prävention, Unterstützung und Intervention ausgegangen werden muss. Nach wie vor reichen die existierenden Hilfesysteme nicht aus, so dass Fraueneinrichtungen und Frauenhäuser unter den bestehenden strukturellen Bedingungen immer wieder an ihre Grenzen stoßen. Besonders deutlich wird dies an der mangelnden Ausstattung und den massiven Zugangsbarrieren (Schmidt und Schrader 2018, S. 187). Die gesundheitlichen und sozio-ökonomischen Folgen der Gewalt werden gesellschaftlich nicht aufgearbeitet und führen zu einer zusätzlichen Diskriminierung der Gewaltbetroffenen. Bezüglich der sozioökonomischen Folgen wird in diversen Studien eine ungenügende Datenlage zu den Auswirkungen auf die Beziehungsstrukturen, die Lebensentwürfe, die Arbeits- und Wohnsituation sowie die finanzielle Lage der betroffenen Frauen und ihrer Kinder festgestellt (Forschungsnetz Gewalt im Geschlechterverhältnis 2008).

Am 01.02.2018 ist das Gesetz zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention, in Deutschland in Kraft getreten (Bundestag 2017). Die Konvention adressiert geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt¹. Ziel der Konvention ist es, ein völkerrechtliches Instrument zu schaffen, das Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung sanktioniert und die Schutzverpflichtungen der ratifizierenden Staaten konkretisiert (Elsuni 2014, S. 228f). Sie fordert den Aufbau adäquater Strukturen und Präventionsmaßnahmen, definiert Formen des Schutzes und der Unterstützung und gibt Empfehlungen zu Veränderungen im Straf- und Zivilrecht, im Verfahrensrecht sowie zum Umgang mit Asylverfahren und Migration. Außerdem empfiehlt sie nachdrücklich eine internationale Zusammenarbeit bei der Umsetzung. In Deutschland wurden im Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt bereits Grundlagen für eine Verwirklichung der angestrebten Ziele gelegt. Zu prüfen sei – so sind sich Forschung und Menschenrechtsorganisationen einig – inwiefern sich durch die Konvention für den Staat „neue Handlungsverpflichtungen in Bezug auf alte Problemlagen generieren“ (Rabe und Leisering 2018, S. 10). Dazu zählt insbesondere ein uneingeschränkter Zugang aller betroffenen Frauen zu den Einrichtungen gegen häusliche Gewalt. Die Istanbul-Konvention nimmt in Artikel 4 Absatz 3 besonders vulnerable Gruppen in den Blick (Bundestag 2017, S. 6). Um strukturelle Diskriminierungen zu vermeiden bzw. zu beenden, empfiehlt die Konvention einen kooperativen Ansatz zwischen den staatlichen Institutionen und den zivilgesellschaftlichen Nichtregierungsorganisationen, wie Frauenhäusern und Beratungsstellen, den Frauennotrufen, den Anbieterinnen von Schutz- und Zufluchtswohnungen und den Interventionsstellen. Auch das GiG-net kommt zu dem Ergebnis,

„dass Gewalt kein privates, sondern ein gesellschaftliches und öffentliches Problem darstellt, da sowohl die gesamte Gesellschaft sowie die einzelnen Individuen dafür aufkommen.“ (Forschungsnetz Gewalt im Geschlechterverhältnis 2008, S. 69f)

Die Istanbul-Konvention hält die ratifizierenden Staaten dazu an, ihre Umsetzung durch eine unabhängige Forschung zu dokumentieren und evaluieren. Dies führt dazu, dass die Bundesländer² in den letzten Jahren gezielt Bedarfsanalysen in Auftrag geben. Die bisher beauftragten Forschungsinstitutionen stehen in einem regen Austausch, um ihre Forschungsmethoden zu verbessern und ein bundesweites Monitoring zu fordern. Das Land Hessen hat aus diesem Grund im Förderungsrahmen *Forschung für die Praxis* den Fachbereich 4, Soziale Arbeit und Gesundheit, der FRA UAS beauftragt eine Pre-Studie durchzuführen, die sich insbesondere auf diskriminierungsfreien Schutz fokussiert. Eine Untersuchung der Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote auf Bundesebene aus dem Jahr 2012 zeigte, dass zwar ein ausdifferenziertes Hilfesystem existiert, jedoch Frauen, die psychisch erkrankt sind oder Drogen gebrauchen, Frauen mit Beeinträchtigungen und

¹ Wobei in der Präambel Gewalt gegen Kinder und Männer im Rahmen häuslicher Gewalt genauso anerkannt wird; jedoch der geschlechtsspezifische Charakter und die wesentlich höhere Prävalenz von gewaltbetroffenen Frauen betont wird.

² Bisher sind zu den Ländern Bayern (Schröttle et al. 2016), Baden-Württemberg (Koch et al. 2018), Schleswig-Holstein (Kotlenga et al. 2021) die Bedarfsanalysen veröffentlicht.

Behinderungen sowie Migrantinnen bei der Suche nach Unterstützung häufig auf Zugangsbarrieren stoßen (Helfferich und Kavemann 2012, S. 255). In einer Stellungnahme zum Gutachten von Cornelia Helfferich und Barbara Kavemann konstatiert die Bundesregierung, es könne

„im Großen und Ganzen davon ausgegangen werden, dass gewaltbetroffene Frauen regelmäßig unmittelbaren Schutz vor Gewalt sowie Beratung und Unterstützung in professionell dafür ausgelegten Einrichtungen finden.“ (Helfferich und Kavemann 2012, S. 22)

Damit geht sie offensichtlich von einem differenzierten und ausreichenden Angebot aus (vgl. ebd.). Helfferich und Kavemann weisen in ihrem Gutachten allerdings ausdrücklich auf Schwierigkeiten für die oben genannten Gruppen hin (ebd., S.189 ff). Aber auch für Frauen, die eine unzureichende Schulbildung haben, seien die Angebote schwerer erreichbar. Es komme zu langen Wartezeiten, da die Kapazitäten der Hilfseinrichtungen häufig nicht ausreichen. Außerdem bestehe eine signifikante Unterversorgung in ländlichen Gebieten. Es sei insgesamt von einer erheblichen personellen Unterbesetzung sowie einer ungenügenden und uneinheitlichen Finanzierung auszugehen. Ein weiteres grundlegendes strukturelles Problem sei die fehlende leistungsrechtliche Verortung der Hilfen für gewaltbetroffene Frauen, denn das SGB II ist nicht dafür ausgelegt, den individuellen Hilfebedarf dieser Frauen abzudecken (vgl. ebd., S. 23)

Die CEDAW-Allianz³ fordert, dass eine bedarfsgerechte Finanzierung der Frauen- und Fachberatungsstellen sowie deren barrierefreie Ausstattung sicherzustellen sei (CEDAW Allianz 2016, S. 24). Der Deutsche Bundestag kam bereits 2012 zu dem Ergebnis, dass dabei auf die Besonderheiten der einzelnen Regionen eingegangen werden müsse (Helfferich und Kavemann 2012, S. 21) und eine Weiterentwicklung des Hilfesystems in den regionalen Kooperationsstrukturen zielführend sei (ebd., S. 23). Dabei soll der Fokus auf Gruppen in besonders vulnerablen Lebenslagen, wie trans*Personen, wohnungslose Frauen oder Frauen ohne Papiere, gelegt werden.

Das Land Hessen hat bereits im Jahr 2004, im Rahmen des ersten Landesaktionsplanes gegen häusliche Gewalt, eine Landeskoordinierungsstelle geschaffen, um die unterschiedlichen regionalen Arbeitskreise zu vernetzen. So soll die interdisziplinäre Zusammenarbeit gefördert, Fortbildungen organisiert und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Aufklärung und Information geleistet werden. Es ist davon auszugehen, dass durch eine Abstimmung der Vorgehensweisen in allen Bereichen staatlichen Handelns die häusliche Gewalt erfolgreich bekämpft werden kann. Auf regionaler Ebene, sprich in allen Landkreisen und kreisfreien Städten, wurden sogenannte Runde Tische gegen häusliche Gewalt gegründet. 2011 verabschiedete das Land Hessen den 2. Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt im häuslichen Bereich mit dem Ziel, eine bedarfsgerechte Finanzierung der Beratungs-, Hilfe- und Schutzangebote für

³ Die CEDAW-Allianz gründete sich aufgrund der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau aus dem Jahr 1979. Sie ist ein zivilgesellschaftliches Bündnis, das die Kommentierung des Staatenberichtsverfahrens gegenüber dem Ausschuss der Vereinten Nationen in Genf kritisch begleitet und einen alternativen Bericht verfasst.

gewaltbetroffene Mädchen und Frauen mit spezifischen Problemlagen sicherzustellen und spezielle Angebote für sie vorzuhalten (vgl. Hessisches Sozialministerium 2011, S. 7).

Durch die Unterzeichnung der Istanbul-Konvention ergibt sich auch ein Forschungsauftrag für den deutschen Staat, um die Leerstellen in der bundesweiten Forschung zu füllen, der im Rahmen des föderalen Prinzips auf die einzelnen Länder übertragen wird. Eine bessere finanzielle Ausstattung der Frauenhäuser, wie sie die Bundes- und Landesregierungen bereits diskutieren, wird allein nicht ausreichen. Ziel des Forschungsprojektes ist es, zu analysieren, wie Frauen in besonders vulnerablen Lebenssituationen gegenwärtig durch die hessischen Frauenhäuser versorgt werden und wie eine diskriminierungsfreie Umsetzung laut Artikel 4 Absatz 3 der Istanbul-Konvention gewährleistet werden kann. Dazu wurde erfasst, welche Behörden, staatlichen und privaten Institutionen sowie zivilgesellschaftlichen Akteur*innen erfolgreiche Unterstützungsnetzwerke bilden, mit denen die Frauenhäuser bereits kooperieren oder wo es Anknüpfungspunkte gibt. Neben der Erfassung der bestehenden Infrastruktur und der personellen Ausstattung von Frauenhäusern sollte auch untersucht werden, wie sich die unterschiedlichen Bedarfe der vulnerablen Gruppen, aus Sicht der Frauenhäuser, differenzieren. Um die Leerstellen in den Angeboten erkennen zu können, wurden die Probleme eines bedarfsgerechten Ausbaus aus Sicht der Frauenhäuser abgefragt. Widersprüche und Ambivalenzen zwischen den Angeboten der Landeskoordinierung und der Nachfrage durch die Frauenhäuser sollten identifiziert, ihre Auswirkungen analysiert und Handlungsempfehlungen ausgesprochen werden. Zudem sollten die Barrieren auf der Angebotsseite erfasst werden. Dabei sollte die Frage beantwortet werden, warum und wie es zu einer Unterversorgung und Ausschlüssen von besonders vulnerablen Gruppen und Personen kommen kann und an welchen Stellen strukturelle Unterstützung notwendig wäre, um bedarfsgerechte Angebote vorhalten zu können. Weiterhin war zu klären, ob Frauenhäuser diese Art der Versorgung überhaupt leisten können oder ob spezifische niedrigschwellige Angebote für bestimmte Zielgruppen aufgebaut werden müssten. Besonderes Augenmerk lag auf der Identifizierung bereits umgesetzter innovativer Ansätze und Best-Practice-Beispielen, um auch einen unmittelbaren Wissenstransfer in die Praxis zu realisieren. Die enge Zusammenarbeit mit den Praktikerinnen sollte auch das Vertrauen in die zukünftigen Forschungsaktivitäten stärken. Um die Projektdurchführung, ihre Ergebnisauswertung und die praktische Umsetzung politisch zu verankern, konnten Mitarbeiterinnen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI), des Hessischen Ministeriums der Justiz (HMdJ) sowie insbesondere der Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt (LKS), des Hessischen Koordinationsbüros für Frauen mit Behinderung (HKFB) und des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V.(bff) als Beirat gewonnen werden, um die politische Relevanz der Forschung hinsichtlich ihrer praktischen Umsetzung abzusichern.

Das Forschungsvorhaben basiert auf der Analyse von Daten, die in drei Schritten ermittelt wurden. Im ersten Schritt wurde mit Hilfe eines Fragebogens die Situation der Frauenhäuser in Hessen erfasst, in einem zweiten Schritt wurden Expert*innen interviewt und in einem dritten Schritt problemzentrierte Interviews durchgeführt, um die Grenzen und Möglichkeiten bei

der Versorgung besonders vulnerabler Gruppen durch die Unterstützungsnetzwerke zu erfassen. Im vorliegenden Bericht sind die Befunde dieser Studie zusammengefasst.

Der Abschlussbericht ist wie folgt gegliedert. Im anschließenden zweiten Kapitel werden wir den Stand der Forschung bezüglich der Wirksamkeit von Runden Tische zusammenfassen. Im dritten Kapitel werden die theoretischen Grundüberlegungen zu Vulnerabilität bestimmter Gruppen und die Möglichkeiten eines diskriminierungsfreien Schutzes diskutiert. Hierfür schlagen wir ein Verständnis von Vulnerabilität nach Judith Butler vor, um Vulnerabilitäten nicht als Eigenschaften bestimmter Gruppen zu reifizieren, sondern als grundlegende Eigenschaft menschlichen Daseins zu identifizieren (Butler 2005), wobei sich das Maß und die Auswirkungen der Vulnerabilität entlang verschiedener Differenzlinien abschwächen oder verstärken. Im Anschluss daran stellen wir einen kategoriensensiblen Ansatz vor, der eine theoretisch fundierte und praktikable Umsetzung von diskriminierungsfreiem Schutz ermöglicht. Im darauffolgenden vierten Kapitel wird das Studiendesign erläutert. In den zwei folgenden Kapiteln werden die zentralen Ergebnisse vorgestellt. Zunächst werden die Ergebnisse des Fragebogens im fünften Kapitel zusammengefasst. Im Fragebogen werden drei Aspekte beleuchtet, die in den Unterkapiteln (5.1) Informationen über die Frauenhäuser, (5.2) Zugang für Gewaltbetroffene und (5.3) Kooperationen der Frauenhäuser im Detail betrachtet werden. Anschließend werden im sechsten Kapitel die Ergebnisse der Expert*inneninterviews und der problemzentrierten Interviews sowie der Fokusgruppendifkussionen vorgestellt. In diesem Bericht werden nicht die einzelnen Ergebnisse der Interviews separat dargestellt, sondern die Befunde aus den beiden Quellen und Perspektiven zu den einzelnen Themen gebündelt präsentiert, um ein umfassendes Bild der Ergebnisse zu geben. Die Ergebnisse der Interviews gliedern sich in (6.1) Basis der Zusammenarbeit, (6.2) Zusammensetzung des Unterstützungsnetzwerkes, (6.3) Informationsaustausch und Aufgaben im Unterstützungsnetzwerk, (6.4) Hürden für besonders vulnerable Gruppen, (6.5) Probleme im Unterstützungsnetzwerk, (6.6) Umsetzung der Istanbul-Konvention. Abschließend werden im siebten Kapitel die zentralen Ergebnisse zusammengefasst.

2. Stand der Forschung bezüglich der Unterstützungsnetzwerke gegen häusliche Gewalt

Das Unterstützungsnetzwerk gegen häusliche Gewalt ist ein historisch gewachsenes Netzwerk aus Initiativen der zweiten Frauenbewegung wie Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen und Frauennotrufen, welches seit den 1990er Jahren zunehmend staatliche Anerkennung erlangte und durch gesetzliche Maßnahmen institutionell mit staatlichen Einrichtungen vernetzt wurde. Der Auftakt dieser Vernetzung wurde 1999 durch den ersten Aktionsplan der Bundesregierung gesetzt. Der erste Aktionsplan beinhaltete das Gewaltschutzgesetz, die Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt, die Praxismaterialien für den stationären medizinischen Bereich zum Umgang mit Opfern von häuslicher Gewalt und das Gesetz zur gewaltfreien Erziehung. Grundlage für den Aktionsplan waren die Erkenntnisse des Forschungsprojektes *Begleitung des Berliner Interventionsstellenprojektes gegen Häusliche Gewalt BIG* (Kavemann 2001). Konzeptionell schließt unser Projekt an die Erkenntnisse dieser Forschung an und legt den Fokus auf die gesellschaftlichen Unterstützungsnetzwerke gegen häusliche Gewalt. Damit möchten wir betonen, dass die Gesellschaft Handlungsfähigkeit gegen Gewalt in intimen Partnerbeziehungen entwickeln kann, indem sie Interventionsschritte abstimmt (Kavemann 2010, S. 235). Nachfolgend werden die Erkenntnisse über den Kooperationsansatz und Auswirkungen auf politische Programme zusammengefasst.

Der Ansatz der Kooperation in Netzwerken basiert auf den evaluierten Forschungserkenntnissen des Berliner BIG Modellprojektes und entsprechenden Ansätzen aus Österreich, die auf Deutschland übertragen wurden. Aufgrund der Ergebnisse wurde im ersten Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen von 1999 das Ziel formuliert, „in möglichst vielen Bundesländern und Kommunen Interventionsstellen und Kooperationsformen zu installieren“ (Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser 2001, S. 1). Diese Kooperationen sollten, wie im Berliner Pilotprojekt, das Ziel verfolgen, dass gewaltbetroffene Frauen und Kinder umfassend geschützt und gewalttätige Männer zur Rechenschaft gezogen werden (ebd.). Staatliche und nichtstaatliche Einrichtungen, die durch den Aktionsplan bundes-, landes- und städteweit adressiert wurden, sollten sich vernetzen und zusammenarbeiten. Die Bundesregierung stellte fest, dass zur wirksamen Bekämpfung der häuslichen Gewalt Polizei, Strafjustiz, Zivil- und Familiengerichte, Rechtsanwält*innen, Gleichstellungsbeauftragte, Jugendämter, Ausländerbeauftragte, Einrichtungen zur Unterstützung der Frauen und Einrichtungen zur Arbeit mit gewalttätigen Männern kooperieren müssten (BmFSFJ. 1999, S. 29). Durch das föderale Prinzip oblag die Umsetzung dieser Kooperationen den Ländern bzw. die Umsetzung vor Ort den Kommunen. Um die Jahrtausendwende entwickelte der Landespräventionsrat Hessens einen *Landesaktionsplan gegen Häusliche Gewalt*, der ebenfalls die Kooperationen vor Ort stärken sollte und zum Zweck einer landesweiten Koordinierung die Landeskoordinierungsstelle gegen Häusliche Gewalt vorschlug. Der pro-aktive Ansatz schreibt vor, dass alle von der Polizei in der Region unterstützten Gewaltbetroffenen eine Einwilligungserklärung unterzeichnen können, die an die von der jeweilig kostentragenden Stelle legitimierte Interventionsstelle weitergeleitet wird, um ein Beratungsangebot zu unterbreiten (vgl. Hessisches Sozialministerium 2011, S. 5).

Der zweite Aktionsplan der Bundesregierung aus dem Jahr 2007 wurde auf Grundlage der Erkenntnisse aus der Studie *die Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland* (Müller und Schröttle 2004), den zwei Folgestudien *Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland* (Schröttle und Müller 2004a) sowie *Gesundheit – Gewalt – Migration* (Schröttle und Khelaifat 2007) verfasst. Ziel war eine Weiterentwicklung des Unterstützungsnetzwerkes aufgrund der neueren Erkenntnisse. Das Land Hessen formulierte im zweiten Aktionsplan:

„Durch koordiniertes Vorgehen auf regionaler Ebene und landesweit wird das Ziel verfolgt, die Intervention bei häuslicher Gewalt hessenweit ständig zu verbessern und die Umsetzung des Landesaktionsplanes sicher zu stellen. Unterstützt durch einen Sachverständigenbeirat entwickelt die Landeskoordinierungsstelle Empfehlungen für Qualitätsstandards. Um Transparenz zu erzielen, werden Beratungen zur Organisations- und Prozessentwicklung von Koordination für die regionalen Arbeitskreise in Zusammenarbeit mit den Landkreisen und Kommunen angeboten. Dazu gehört insbesondere die Information der Öffentlichkeit über vorhandene Strukturen und Zuständigkeiten.“ (Hessisches Sozialministerium 2011, S. 5)

Die bisherigen Begleitstudien haben die Relevanz und Effektivität der Kooperationen bereits bestätigt. Jüngere Berichte und Fachveranstaltungen zum Schutz für besonders vulnerable Gruppen kamen zu ähnlichen Ergebnissen. Notwendig seien niedrigschwellige Anlaufstellen, professionelle und umfassende Ausbildung von Mitarbeitenden auch in „fachfremden“ Problematiken um übergreifend reagieren zu können sowie mehr Vernetzungsarbeit. Der Abbau institutioneller Hürden bei der Inanspruchnahme von Hilfen sollte primär verfolgt werden (Alice Salomon Hochschule 2010; Arbeitsgruppe „Frauen und Psychiatrie“ 2007; Beck 2014; Spohr Januar, 2016; Frauenhauskoordinierung e.V. 2015; Rabe 2015). Auch kommen aktuelle internationale und bundeslandspezifische Evaluierungen zu der Umsetzung der Istanbul-Konvention zu dem Schluss, dass es zur Unterstützung Gewaltbetroffener rechtlicher und psychosozialer Beratung und einer effektiven Zusammenarbeit mit allen involvierten Behörden und Institutionen bedarf (Koch et al. 2018; Lange et al. 2020; Rabe und Leisering 2018). Der Ansatz der Vernetzung wird also inzwischen als State-of-the-Art verstanden und auch bundesweit umgesetzt, so die Beurteilung der Bundesregierung:

„Kooperationsbündnisse haben zu einer verbesserten Interventionspraxis geführt und den gesetzgeberischen Handlungsbedarf aufgezeigt, der u. a. in das Gewaltschutzgesetz, die Änderungen der Polizeigesetze und in Änderungen verschiedener Sozialgesetzbücher mündete. Die gegenseitige Qualifizierung, die durch die Zusammenarbeit erfolgt, verstärkt den verantwortungsbewussten Umgang mit den Betroffenen.“ (BmFSFJ. 2012)

Diese Verantwortungsverteilung führte zu unterschiedlichen Modellen vor Ort. In Hessen wurden bereits in den 1990er Jahren die ersten Runden Tische gegen häusliche Gewalt gegründet, spätestens um die Jahrtausendwende wurde landesweit das Modell eingeführt. Die Runden Tische gegen häusliche Gewalt sind bis heute in allen Landkreisen und kreisfreien Städten vertreten (siehe Abbildung 1), setzen sich jedoch unterschiedliche zusammen und arbeiten unterschiedliche intensiv zusammen.

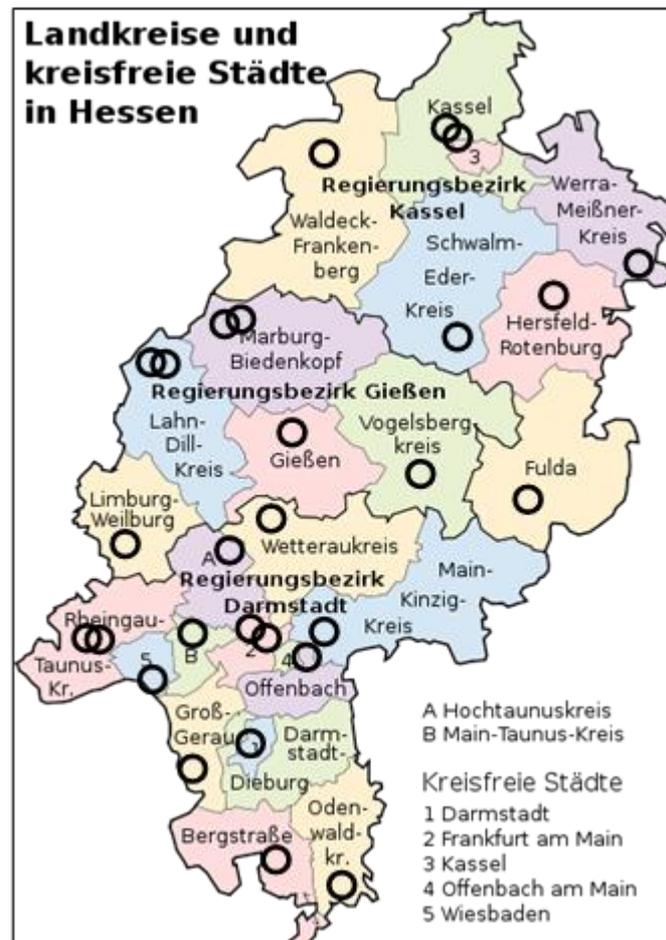


Abbildung 1: Runde Tische gegen häusliche Gewalt in Hessen

3. Theorie Vulnerabilität und Möglichkeiten eines diskriminierungsfreien Schutzes

Das Projekt schließt an drei Debatten zu Gewalt im Geschlechterverhältnis der letzten Jahrzehnte an. Zum einen beziehen wir uns theoretisch auf die Debatte rund um den Begriff der besonderen Vulnerabilität bestimmter Gruppen. Zweitens beziehen wir uns auf die menschenrechtliche Frage des diskriminierungsfreien Schutzes. Drittens beziehen wir uns auf Erkenntnisse der deutschsprachigen Forschung rund um das Unterstützungsnetzwerk gegen häusliche Gewalt in Deutschland. Nachfolgend werden wir zeigen, dass es notwendig ist, diese Debatten theoretisch zu vertiefen und die Gestaltung des Unterstützungsnetzwerkes im Sinne des diskriminierungsfreien Schutzes zu untersuchen.

In unserem Projekt betrachten wir die Ausschlüsse besonders vulnerabler Gruppen aus einer intersektionalen Perspektive. Der Begriff „besonders vulnerable Gruppen“ wird häufig genutzt, um Personengruppen zu bezeichnen, die in einem erhöhten Maß von Gewalt und ihren Folgen betroffen sein können (Müller und Schröttle 2012, S. 681). So wurde in Zusatzbefragungen der Prävalenzstudie aus dem Jahr 2004 festgestellt, dass Migrantinnen und geflüchtete Frauen, Frauen mit Behinderungen, Frauen in Haft sowie Sexarbeiterinnen häufiger von Gewalt betroffen sind (Homburg et al. 2008; Schröttle und Müller 2004a; Schröttle und Khelaifat 2007; Schröttle und Ansorge 2008). Diese Studien zeigen, dass die hohe Gewaltbetroffenheit nicht auf ein Phänomen bestimmter soziale Gruppen reduziert werden darf sondern die sozialen Bedingungen miteinbezogen werden müssen (Sauer 2011). In anderen Worten spricht diese Beobachtung dafür, dass die Bedingungen dieser Gruppen eine erhöhte Verletzungsoffenheit herstellen. Doch was bedeutet diese Situation in der Praxis? Anhand zweier Beispiele aus der Forschung sollen die bisher erfassten Risikofaktoren erklärt werden:

(1.) Für die Situation geflüchteter Frauen zeigen Studien, dass kumulative Belastungen wie etwa ein ungesicherter Aufenthaltsstatus, finanzielle Probleme, Arbeitslosigkeit, beengende Wohnverhältnisse, Statusverlust bzw. Statusinkonsistenz der Ehepartner sowie fehlende soziale Netze Risikofaktoren darstellen, die Gewalt begünstigen (Müller und Schröttle 2012, S. 682). Ebenso kann die Regelung des Aufenthaltsstatus im Rahmen der Familienzusammenführung Frauen in ein Abhängigkeitsverhältnis setzen (Lehmann 2008), das nur durch einen Härtefallantrag gelöst werden kann.

(2.) Die besondere Abhängigkeit von behinderten Menschen ist seit einigen Jahren im öffentlichen Diskurs bekannt und konnte ebenfalls als Risikofaktor bestimmt werden (Schröttle und Müller 2004a). Behinderte Frauen sind überdurchschnittlich von Gewalt betroffen und berichten von einem Kontinuum der psychischen, physischen und sexuellen Gewalt in der Biographie seit ihrer Kindheit (Schröttle und Müller 2004a, S. 417). Neben den spezifischen Abhängigkeitsverhältnissen von Familienangehörigen und Pflegepersonal und der sozialen Isolation wird vor allem der erschwerte Zugang zu Unterstützungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen als Grund benannt (Beck 2014).

Erweitern würden wir die Perspektive noch um die Vulnerabilität von trans*, inter* und nicht binären Personen, wohnsitzlosen Frauen, EU-Bürgerinnen sowie Frauen mit Suchtproblemen und Psychiatrieerfahrung. Bezüglich dieser Personengruppen sind erhebliche Forschungsdesiderate festzustellen. Zu der letzten Kategorie können wir aus unserem Forschungsprojekt Ergebnisse beitragen (Schrader 2019).

Vulnerabilität bedeutet direkt übersetzt Verwundbarkeit. In den Sozialwissenschaften kann zwischen zwei Verständnissen unterschieden werden:

1. Von einigen wird Vulnerabilität als bedeutsame anthropologische Kategorie verstanden, weil alle Menschen verletzbar seien (Burghardt et al. 2017, S. 7). In diesem Sinne sei es eine Eigenschaft, die nicht aufhebbar sei (vgl. ebd.).

2. Das Nachdenken über Vulnerabilitäten bietet auch die Möglichkeit, über die Konstellationen von Beziehungen (vgl. Andresen et al. 2015, S. 11) und damit über Gesellschaft nachzudenken. In diesem Verständnis sind Menschen auf unterschiedlichen, miteinander verknüpften Ebenen, wie sprachlichen, symbolischen, leiblichen und strukturellen verletzlich (vgl. Janssen 2020, S. 32).

Der zweite Ansatz bietet in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt die Möglichkeit, über die sozialen Grundlagen einer besonderen Vulnerabilität von bestimmten Gruppen für diese Gewalt nachzudenken. Unserer Meinung nach ist die Begrifflichkeit *besondere Vulnerabilität* als Analysekategorie im Feld Gewalt im Geschlechterverhältnis nicht ausreichend theoretisch geklärt, weshalb wir eine Definition nach Judith Butler (Butler 2005) zugrunde legen.

Für Butler sind alle Menschen aufgrund ihrer sozialen Veranlagung und gegenseitigen Abhängigkeit vulnerabel (Butler 2005). Damit widerspricht Butler der Vorstellung der Autonomie von Subjekten – vielmehr sind alle Menschen durch ihr relationales Wesen zueinander verletzungsoffen. Verwundbarkeit entsteht, weil Menschen auf die Fürsorge und Reproduktion von anderen angewiesen sind. Nachvollziehbar ist das am Beginn und Ende eines jeden Lebens. Mit anderen Worten entsteht die Verwundbarkeit durch die Sozialität des Lebens selbst (vgl. Aktas 2020, S. 8). Somit kann Vulnerabilität als Grundbedingung unserer Gesellschaft verstanden werden. Gewalt ist die primäre Verletzbarkeit des Menschen durch andere, so Butler:

„Gewalt ist eine Berührung, der schlimmsten Art [...] sie ist ein Vorgang, indem wir, ohne etwas tun zu können, den Willen eines anderen ausgeliefert sind ein Vorgang, in dem das Leben selbst durch vorsätzliche Handlung eines anderen ausgelöscht werden kann.“ (Butler 2005, S. 45)

Verwundbarkeit oder gar Gewalt sind jedoch keine universalen Erfahrungen, sondern werden auf spezifische Weise von Subjekten erlebt (Pistol 2016, S. 241). Diese Besonderheit entsteht aus einer ungleichen Verteilung der Vulnerabilität, die sich aus der diskursiven Wertigkeit des Lebens ergibt. Dies verweist auf die soziopolitische Dimension des Begriffs Vulnerabilität. Die Verwundbarkeit entsteht in Diskursen über den Wert des Lebens und Ausschlüssen bestimmter Personengruppen (Aktas 2020, S. 9). Die Diskussionen über die Wertigkeit des Lebens zeigen sich zum Beispiel in der Frage der Morde an Frauen, sogenannter Femi(ni)zide, die in der Gesellschaft nur marginal thematisiert werden. Über den Schutz des Lebens schrieb Butler:

„Menschenleben werden auf unterschiedliche Weise unterstützt und aufrechterhalten, und die physische Verletzbarkeit des Menschen ist in ganz verschiedenen Formen auf der Erde verteilt. Bestimmte Menschenleben werden im hohen Maße vor Verletzungen geschützt [...]. Andere Menschenleben werden nicht so schnell und entschlossen Unterstützung finden und werden nicht mal als ‚betrauenswert‘ gelten.“ (Butler 2005, S. 49)

Butler schließt ihre Überlegungen mit dem Gedanken, dass Verwundbarkeit wahrgenommen und anerkannt werden muss. Es ginge nicht darum, Verwundbarkeit abzuschaffen, sondern durch eine Anerkennung die Macht, Bedeutung und Struktur der Verletzbarkeit selbst zu ändern (Butler 2005, S. 60–61). Dementsprechend darf Vulnerabilität nicht „als etwas Defizitäres, gegen das es zu arbeiten gelte, sondern als eine Bedingung, die notwendig zum

Menschsein dazugehört“ (Janssen 2020, S. 42) gesehen werden. Der Ansatz ist also deswegen so produktiv, weil er nicht eine handlungsunfähige Opferperspektive einnimmt, sondern auf Handlungsmöglichkeit(en) fokussiert. Für die Soziale Arbeit bedeutet dies, ihre Mandatierung entlang der Menschenrechte umzusetzen. Die Handlungsfähigkeit wird nicht nur dadurch erweitert, dass von Gewalt Betroffene durch die Soziale Arbeit beraten und begleitet werden, sondern auch darüber, wie das getan wird. So sollten von gewaltbetroffene Personen in dem Bewusstsein beraten werden, dass Soziale Arbeit auch über Schicksale entscheidet, Betroffene als handelnde Subjekte zu begreifen sind und ihr generelles Recht auf Unterstützung anzuerkennen ist (vgl. Barta und Schrader 2021).

Die Istanbul-Konvention nimmt Gruppen von Betroffenen in den Blick, die aufgrund von „Rasse“, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischer Anschauung, Herkunft, Zugehörigkeit zu einer Minderheit, Armut, Geschlechtsidentität, Alter, Gesundheitszustand, Behinderung, Familienstand sowie Aufenthaltsstatus von Diskriminierungen bedroht sind (Bundestag 2017, S. 6). Durch die nicht abgeschlossene Benennung von Diskriminierungen möchte die Istanbul-Konvention die Staaten verpflichten, die Rechte aus der Konvention diskriminierungsfrei zu gewährleisten (Rabe und Leisering 2018, S. 12). Für uns bedeutet ein diskriminierungsfreier Schutz zunächst, dass alle Frauen grundsätzlich Zugang zu Schutz haben. Die Ausschlüsse aus dem Schutz können unterschiedlicher Form sein: sie können materiell durch bauliche Ausschlüsse oder finanzielle Ausschlüsse stattfinden, sie können normativ durch eine nicht-Anerkennung der Schutzbedürftigkeit z.B. bei Frauen mit Psychiatrieerfahrung oder wohnungslosen Frauen stattfinden, sie können auch in einer Unsichtbarmachung (Invisibilität)⁴ gründen (Crenshaw 1991). Mit der theoretischen Herleitung des Begriffs Vulnerabilität möchten wir verdeutlichen, dass es wichtig ist, die Gewalterfahrung subjektorientiert zu denken. Die internationale NGO Women Against Violence (WAVE) formulierte zu Diskriminierungen:

„Discrimination against survivors can be caused by failures of state actors however; it is also deeply rooted in societal structures and cultures. While it is important to hold individuals accountable, any leadership must regularly evaluate their institutions and organisations to identify structural barriers causing discrimination and must enable members of staff to change the values and attitudes which underlie discriminatory practices.“ (Logar et al. 2017, S. 13)

Feministische Studien der letzten Jahre zeigen, dass interdisziplinäre und institutionenübergreifende Kooperationen Gewaltbetroffenen einen besseren Zugang und eine bessere Versorgung ermöglichen könn(t)en (Kavemann 2001; Hagemann-White et al. 2004). Neben der Versorgung müssen auch staatliche Institutionen besser informiert und sensibilisiert werden und im Sinne eines inklusiven/intersektionalen Gewaltschutzes handeln. Die Istanbul-Konvention argumentiert deshalb für ein institutionsübergreifendes und interdisziplinäres Unterstützungsnetzwerk. Die Kritische Rechtswissenschaft nach Kimberlé Crenshaw hat aber gezeigt, dass ein klassisches Verständnis von Diskriminierung oftmals nicht ausreicht, um Ausschlüsse zu verstehen (Holzleithner 2009). Gewaltbetroffene, die auch andere Formen der

⁴ Diskussion dazu siehe 6.7

Diskriminierung erfahren, können strukturell ausgeschlossen sein, zum Beispiel, wenn es kaum barrierefreie Frauenhäuser für behindertisierte und Frauen mit Beeinträchtigungen gibt oder die Gewalterfahrung wohnungsloser und/oder drogenkonsumierender Frauen unsichtbar gemacht wird, weil erstmal die „dringenderen Probleme“ im Fokus stehen.

4. Studiendesign

Der Ausgangspunkt des Projektes ist das Unterstützungsnetzwerk gegen häusliche Gewalt und die Frage nach Zugangsmöglichkeiten für besonders vulnerable Gruppen. Diese sind in Hessen bislang kaum systematisch erfasst. Um einen Überblick über das Unterstützungsnetzwerk zu erlangen und zu analysieren, wie Frauen in besonders vulnerablen Lebenssituationen gegenwärtig durch die hessischen Frauenhäuser versorgt werden und wie eine diskriminierungsfreie Umsetzung laut Artikel 4 Absatz 3 gewährleistet werden kann, wurden mehrere Erhebungsschritte geplant. Diese Schritte wurden durch drei Beiratstreffen begleitet. Der Beirat des Projektes setzte sich aus Vertreter*innen aus der Landesverwaltung, der Frauenhäuser und Fachberatungen zusammen. Mit folgenden zwei Recherchen wurde begonnen:

1. Fachliche Publikationen zu der Situation von Gewaltbetroffenen in besonders vulnerablen Lebenssituationen wurden ausgewertet und
2. eine Internetrecherche zu dem Unterstützungsnetzwerk in Hessen wurde durchgeführt.

Dadurch sollte vor allem die Zusammensetzung und Zielsetzung der Runden Tische gegen häusliche Gewalt erfasst werden.

Auf dieser Basis wurden weitere empirische Schritte durchgeführt, die in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst sind.

Tabelle 1: Ziele und Fragestellungen

Fragestellung und Ziel des Projektes: Ziel des Vorhabens ist es, zu analysieren, wie Frauen in besonders vulnerablen Lebenssituationen gegenwärtig durch die hessischen Frauenhäuser versorgt werden und wie eine diskriminierungsfreie Umsetzung laut Artikel 4 Absatz 3 gewährleistet werden kann.		
Erhebungsschritt	Fragen des Erhebungsschrittes	Erhebung durch
29 Fragebögen	Um die Leerstellen in den Angeboten erkennen zu können, werden die Probleme eines bedarfsgerechten Ausbaus aus Sicht der Frauenhäuser abgefragt. Es sollen die Barrieren auf der Angebotsseite identifiziert und die Frage beantwortet werden, warum und wie es zu der Unterversorgung und den Ausschlüssen von besonders vulnerablen Gruppen und Personen kommt und an welchen Stellen	Abfrage Frauenhäuser

	<p>strukturelle Unterstützung notwendig wäre, um bedarfsgerechte Angebote vorhalten zu können.</p> <p>Es sollte erfasst werden, wie Frauenhäuser diese allumfängliche Versorgung leisten können.</p>	
6 Expert*inneninterview	<p>Dazu wurde erfasst, welche Behörden, staatlichen und privaten Institutionen sowie zivilgesellschaftlichen Akteur*innen erfolgreiche Unterstützungsnetzwerke bilden, mit denen die Frauenhäuser bereits kooperieren oder wo es Anknüpfungspunkte gibt.</p> <p>Es ging neben der Erfassung der bestehenden Infrastruktur und der Ausstattung von Frauenhäusern auch darum, wie sich die unterschiedlichen Bedarfe der vulnerablen Gruppen, aus Sicht der Frauenhäuser differenzieren.</p>	Expert*innen aus Politik & Verwaltung auf unterschiedlichen Ebenen
8 Problemzentrierte Interviews	<p>Um die Leerstellen in den Angeboten erkennen zu können, wurden die Probleme eines bedarfsgerechten Ausbaus aus Sicht der Frauenhäuser abgefragt.</p> <p>Widersprüche und Ambivalenzen zwischen den Angeboten der Landeskoordination und der Nachfrage durch die Frauenhäuser sollten identifiziert, ihre Auswirkungen analysiert und Handlungsempfehlungen ausgesprochen werden.</p> <p>Weiterhin war zu klären, ob Frauenhäuser diese Art der Versorgung überhaupt leisten können oder ob spezifische niedrigschwellige Angebote für diese Zielgruppen aufgebaut werden müssten.</p>	Akteur*innen im Unterstützungsnetzwerk
1 Fokusgruppeninterview	<p>Widersprüche und Ambivalenzen zwischen den Angeboten der Landeskoordination und der Nachfrage durch die Frauenhäuser sollten identifiziert, ihre Auswirkungen analysiert und Handlungsempfehlungen ausgesprochen werden.</p>	Beirat

Im Juni 2020 wurde der Fragebogen mithilfe des Beirats entwickelt und durch eine Frauenhausmitarbeiterin getestet. Der Fragebogen wurde umfassend und differenziert konzipiert und gliederte sich in drei Teile: Informationen über die Frauenhäuser, Zugang für Gewaltbetroffene und Kooperationen vor Ort. Anfang Juli 2020 wurden die Fragebögen an die Frauenhäuser der LAG und AGFH versendet. Der Fokus wurde auf die Versorgung besonders vulnerabler Gruppen im Jahr 2019 gelegt. Es wurden 29 Frauenhäusern angeschrieben und 17 haben die Fragebögen beantwortet. Davon waren 7 Einrichtungen aus der AGFH und 10 Häuser aus der LAG.

Mithilfe der Expert*inneninterviews (Bogner et al. 2002) und problemzentrierten Interviews (Misoch 2015) sollten im zweiten und dritten Erhebungsschritt die Hürden und Barrieren auf der Angebotsseite herausgearbeitet werden. Die Staffelung in zwei Interviewformen wurde vorgenommen, um zunächst durch das Expert*inneninterview die Perspektive aus Verwaltung und Politik auf landesweite Prozesse einzufangen. Im Mittelpunkt stand, warum es immer wieder zu Ausschlüssen von besonders vulnerablen Gruppen und Personen kommt und an welchen Stellen strukturelle Unterstützung notwendig wäre, um bedarfsgerechte Angebote vorhalten zu können. Zu diesem Zweck sollten die Potentiale und Grenzen der Angebotsstruktur identifiziert und herausgearbeitet werden. Konkret ging es darum, zu analysieren, welche strukturellen Unterstützungen die Häuser benötigen und wie genau diese sich, bezogen auf die unterschiedlichen und spezifischen Bedarfe besonders vulnerabler Gruppen, unterscheiden. Die Expert*inneninterviews starteten im Juli 2020. Im Sample waren insgesamt sechs leitfadengestützte Interviews mit Expert*innen aus der Praxis geplant (Bogner et al. 2002). Die Auswahl berücksichtigt die verschiedenen Ebenen und Strukturen sowie die Spezialisierung der Einrichtungen. Interviewt wurden die:

- Sprecherin der Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser in Hessen (LAG)
- Sprecherin der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Frauenhäuser in Trägerschaft (AGFH)
- Leiterin des Hessischen Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung (HKFB)
- Leiterin der Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt (LAK)
- Vertreter*in aus dem Amt für multikulturelle Angelegenheiten (AMKA) der Abteilung Grundlagenarbeit und Antidiskriminierung Diversität, Chancengleichheit und Prävention
- Vertreterin des Hessischen Ministeriums für Soziale und Integration (HMSI).

Acht problemzentrierte Interviews wurden im September 2020 mit Mitarbeiterinnen aus den Frauenhäusern und Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten der Kommunen und Landkreise, die auch Vertreterinnen von Runden Tischen gegen häusliche Gewalt sind, geführt. Im Sample sind Häuser in Groß- und Kleinstädten sowie ländlichen Regionen mit unterschiedlichen Organisationsformen enthalten, um die Heterogenität im Feld widerzuspiegeln. Die Interviews wurden anonymisiert und mittels der Qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet (Kuckartz 2018). Das Kodierungssystem wurde deduktiv zunächst aus dem Leitfaden abgeleitet und nach dem Schema von Kuckartz definiert (vgl. Kuckartz 2018, S. 56). Anschließend

wurde der Text kodiert. Im Anschluss wurde eine Fallanalyse der einzelnen Interviews geschrieben.

Im Januar 2021 wurde das abschließende Beiratstreffen in Form einer Fokusgruppendifkussion durchgeführt. Ziel war, die Ergebnisse zu validieren aber auch nach Forschungslücken und Erwartungen an die Forschung zu fragen.

5. Ergebnisse Fragebogen: Erfassung der Situation der Frauenhäuser

Im ersten Schritt des Projektes ging es darum, die Leerstellen in den Angeboten erkennen zu können und die Probleme eines bedarfsgerechten Ausbaus aus Sicht der Frauenhäuser abzufragen. Mit dem ersten Teil des Fragebogens zu den Informationen über die Frauenhäuser konnte herausgearbeitet werden, dass die Häuser in Bezug auf Personal, Räumlichkeiten, finanzielle Mittel und in ihrer Zugänglichkeit nicht optimal ausgestattet sind. Mit dem zweiten Teil des Fragebogens wurde erfasst, welche Gruppen im Jahr 2019 nicht durch die Frauenhäuser versorgt wurden. Festgestellt wurde, dass grundsätzlich die Zahl der Frauenhausplätze nicht ausreicht, um von Gewalt Betroffenen Schutz zu bieten. Des Weiteren wurde deutlich, dass bestimmte besonders vulnerable Gruppen keinen Zugang zum Unterstützungssystem finden. Im dritten Teil des Fragebogens wurde erhoben, welche Kooperationen die Frauenhäuser bislang eingegangen sind, um Zugangsbarrieren für von Gewalt Betroffene abzubauen und um die Unterstützung zu verbessern. Festgestellt werden konnte, dass die Frauenhäuser bereits verschiedene Kooperationsvereinbarungen geschlossen haben, um die Versorgung dieser Gruppe zu garantieren.

5.1 Informationen über die Frauenhäuser

Mitarbeiterinnen

Im ersten Teil des Fragebogens sollten Informationen über die Häuser gewonnen werden. In den Häusern sind durchschnittlich sieben Mitarbeiterinnen angestellt, von denen fünf einen unbefristeten Vertrag haben. Die Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen unterteilt sich in sozialadministrative Arbeit für das Frauenhaus (31%), in sozialadministrativen Arbeiten für Bewohnerinnen (37%) und in die unmittelbaren pädagogischen und psychosozialen Arbeiten (32%). Unter die in sozialadministrative Aufgaben fallen die Geschäftsführung und Personalangelegenheiten.

Von den 17 beantworteten Fragebögen gaben 11 Häuser an, explizit Ressourcen für die politische Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Pressearbeit, Kampagnen und Stadtteilgremien) vorgesehen zu haben. Dies enthält die Spendenakquise, die Gestaltung der Homepage sowie Öffentlichkeitsarbeit. 10 Häuser werden auf allen Ebenen durch Ehrenamtliche unterstützt. Die Ehrenamtlichen ermöglichen dabei auch konkrete Angebote für Bewohnerinnen wie die Rufbereitschaft außerhalb der Öffnungszeiten, Deutschunterricht und Nachhilfe für Schulkinder und Frauen, Yoga, Schwimmunterricht für Kinder, Sprachvermittlung, Hausaufgabenbetreuung, Begleitung bei Einkaufsfahrten, Begleitung des Auszugs aus dem Frauenhaus und Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Besetzung der Plätze und Ausstattung der Wohnräume

Durchschnittlich gibt es pro Frauenhaus 14 Betten für Frauen und 12 für Kinder. Bezüglich der Notbetten kann kein sinnvoller Durchschnitt bezüglich der beantworteten Fragebögen errechnet werden, 5 Häuser gaben an über 1-2 Notbetten zu verfügen, 2 Häuser gaben an, auch Notbetten für Kinder vorhalten zu können. Im Jahr 2019 wurden pro Frauenhaus im Durchschnitt 43 Frauen und 43 Kinder begleitet. Die Begleitung umfasst auch die Beratung rund um und nach dem Auszug. Die Zimmer sind durchschnittlich 14qm groß. Jedoch variiert die Größe zwischen den Häusern stark. Sie können bis zu 22qm groß sein. In 14 der Häuser müssen sich die Frauen das Zimmer teilen, zum größten Teil jedoch mit ihren Kindern. Zwei Häuser gaben an, dass die Zimmer gegebenenfalls auch mit anderen Frauen geteilt werden (müssen). Die Bäder werden in allen Häusern gemeinschaftlich von durchschnittlich 2-3 Frauen mit ihren Kindern genutzt. Die Küchen werden in allen Häusern gemeinsam genutzt, wobei sich im Durchschnitt rund 4 Frauen mit ihren Kindern eine Küche teilen. In einem Großteil der Häuser sind Gemeinschaftsräume vorhanden. Davon sind 16 der Häuser mit einem Außengelände, wie einem Garten oder einer Terrasse, und 14 der Häuser mit Aufenthaltsräumen ausgestattet. Frei zugängliche Spielzimmer für Kinder sind in lediglich 10 der Häuser vorhanden.

Finanzierung

Die Erhebung zur Finanzierung zeigte, dass die Häuser zu einem Großteil durch öffentliche Gelder und die Eigenanteile von Selbstzahlerinnen bzw. durch Tagessätze für Frauen ohne Einkommen finanziert werden. Den zweitgrößten Teil machen Gelder aus, die durch Vernetzung und Lobbyarbeit akquiriert werden. Zu diesen zählen Geldauflagen, Mitgliedsbeiträge und Spenden aus Benefizveranstaltungen. Einen sehr geringeren Teil machen Stiftungserträge, kirchliche oder kommunale Mittel sowie Einkünfte durch Vorträge oder Fortbildungen aus.

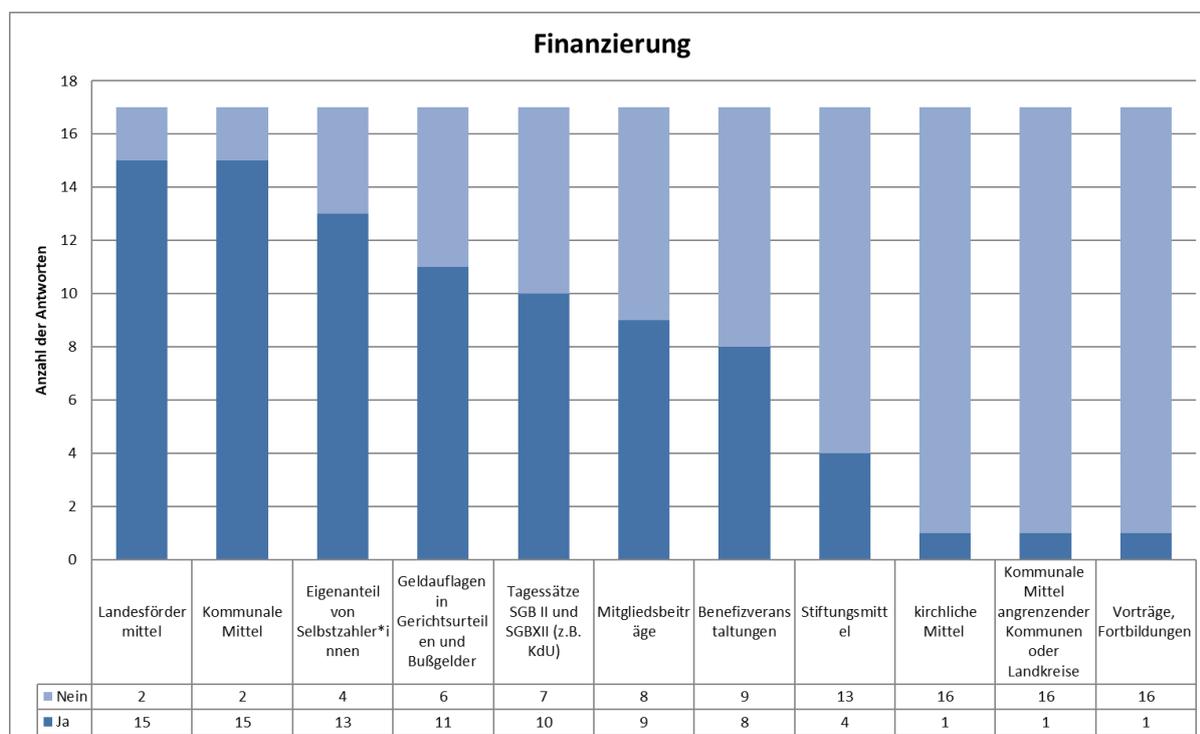


Abbildung 2: Finanzierung der Frauenhäuser

In allen Häusern sind Mittel für Supervision vorhanden. Durchschnittlich wurden 9-mal im Jahr Supervisionen durchgeführt. 7 der Häuser gaben an, dass die Mittel nicht ausreichen. Bei 13 der Häuser sind Mittel für Fortbildungen vorhanden. 16 Frauenhäuser gaben an, dass die Mitarbeiterinnen Fortbildungen in Anspruch nehmen. Zu diesen zählen grundlegende Fortbildungen zu Gewalt (wie Gewalt gegen Frauen und Kinder, Folgen der Gewalt, Gefährdungseinschätzung, Gewalt-Prävention); spezifische Fortbildungen zu Formen der Gewalt (wie Digitale Gewalt, Femizide, Intervention bei sexueller Gewalt); Ausbildungen zu spezifischen Beratungstechniken (wie systemische Beratung, Onlineberatung, Casemanagement, Psychosoziale Beratung, Traumabehandlung); fachspezifische Fortbildungen (Rechtsdienstleistung, psychische Erkrankungen, Traumatisierung); rechtliche Fortbildungen (wie die Istanbul-Konvention, SGB II, Ausländerrecht) sowie Fortbildungen zu der Situation von Kindern (wie Kinderschutz, Kinderrechte, Kindschafts-, Sorge- & Umgangsrecht). Lediglich 7 der 17 befragten Frauenhäuser gaben an, dass die Mittel für Fortbildungen bedarfsdeckend seien. Als eine weitere Herausforderung gaben die Häuser aber auch an, dass oftmals die Zeit für Fortbildungen nicht ausreicht.

Zugänglichkeit des Frauenhauses

Die Häuser sind über zwei Telefone erreichbar. Zum einen durch ein Bürotelefon, welches von Mitarbeiterinnen besetzt ist, dieses ist in 9 Häusern nur zu den Bürozeiten und in 7 auch außerhalb der Bürozeiten durch eine Rufbereitschaft erreichbar. Zum anderen durch ein Nottelefon, welches mit Bewohnerinnen besetzt ist, dieses ist in 6 der Frauenhäuser außerhalb der Bürozeiten erreichbar; 8 von 17 Frauenhäusern verfügen über kein Nottelefon.

Knapp 8 der Häuser bewerten ihre Anbindung an den ÖPNV als sehr gut, 6 als gut und 3 als befriedigend. Keines der Häuser bewertete die Anbindung an den ÖPNV als schlecht.

5 der Häuser gaben an, keinen barrierefreien Eingang zu haben. Jeweils nur ein Haus gab an, einen ebenerdigen Eingang, Zugangswege mit einer festen und ebenen Oberfläche, genügend Bewegungsfläche vor dem Eingang und eine Orientierungshilfe für den Fall sensorischer Einschränkungen zu haben. Auch für die Wohnbereiche gaben 14 der Häuser an, dass sie keine barrierefreien Angebote schaffen konnten. Lediglich jeweils ein Haus verfügt über mindestens ein rollstuhlgerechtes Zimmer, ausreichende Bewegungsflächen, eine barrierefreie Toilette oder eine zeitintensivere Begleitung für sprach-, sinnesbehinderte und kognitiv beeinträchtigte Frauen und Kinder. 12 der Häuser bieten Beratung in leichter Sprache an. In allen Häusern kann eine Dolmetscherin für Fremdsprachen hinzugezogen werden. Dolmetschen in Gebärdensprache steht in 6 Häusern und Lormen in 2 Häusern zur Verfügung. In manchen Häusern besteht eine Kooperation mit dem DRK, welches Dolmetschen via Telefon anbietet. Kein Haus nutzt die Möglichkeit des Videodolmetschen. Gründe hierfür sind, dass dies entweder nicht bekannt ist, keine Mittel vorhanden sind oder die Technik nicht vorhanden ist. Sehr häufig wurde der Verzicht auf Videodolmetschen damit begründet, dass der persönliche Kontakt zwischen der Sprachmittlerin oder Dolmetscherin bevorzugt wird.

In 9 Frauenhäusern gibt es die Möglichkeit Assistenzleistungen für Frauen mit Behinderung bzw. Beeinträchtigungen zu organisieren. Dies wird im Rahmen der Kranken- oder

Rentenversicherung vorgesehenen Leistungen finanziert. Für die Bewohnerin gibt es dann tagsüber stundenweise eine Alltagsbegleitung, Fahrdienste und Einkaufshilfen. Bei Bedarf wird mit entsprechenden Beratungsstellen, wie mit der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung, zusammengearbeitet. Einige Häuser gaben an, keine Erfahrungen in diesem Bereich zu haben. Für die Assistenzen ist in keinem Haus ein Zugang ohne Einschränkungen möglich, in 9 Häusern ist tagsüber ein Zugang möglich. In einem Haus ist überhaupt kein Zugang für eine Assistenz möglich. Gesetzliche Betreuer*innen haben in 5 Häusern einen uneingeschränkten Zugang. In 11 Häusern ist der Zugang unter bestimmten Bedingungen, wie nach Absprache mit Bewohnerinnen und Mitarbeiterinnen und nur für weibliche Betreuerinnen, während der Arbeitszeit der Hauptamtlichen, möglich. Manche Häuser gaben auch an, dass Treffen außerhalb des Hauses oder in Beratungsräumen möglich sind. Ein Haus gab an, dass der Zugang in einer externen Schutzwohnung ermöglicht wird. Manche Häuser haben damit noch keine Erfahrung. In 14 Häusern ist das Mitbringen eines Assistenzhundes nicht möglich.

11 Häuser gaben an, zielgruppenorientierte Angebote wie eine barrierefreie Homepage, Flyer in leichter Sprache und Fremdsprachen, Gesprächskreis für ehemalige Bewohnerinnen und Interessierte sowie die Website *Frauenhäuser in Hessen* anzubieten.

5.2 Zugang für Gewaltbetroffene

Im zweiten Teil des Fragebogens sollte erfasst werden, welche besonders vulnerablen Gruppen von den Frauenhäusern versorgt werden und welche nicht. Um dies zu erfassen, wurde zunächst mit offenen Fragen nach bestimmten Gruppen gefragt. Nachfolgend werden diese Gruppen generalisiert zusammengefasst.

Gruppen von gewaltbetroffenen Frauen, die bislang gut erreicht werden, sind Betroffene von häuslicher Gewalt, Stalking, Zwangsprostitution, Zwangsheirat und sexualisierter Gewalt sowie alle Frauen, die Deutsch oder Englisch sprechen und jene mit Anbindung an ein helfendes soziales Umfeld. Die meisten dieser Frauen sind volljährig. Vertreten sind Frauen mit deutscher Staatsbürgerschaft, Frauen mit Migrationshintergrund und geflüchtete Frauen. Die Frauen haben Kinder oder kommen allein. Einige Häuser gaben an, dass diese Frage nicht pauschal zu beantworten sei. Ein Haus gab an, dass die Voraussetzung für eine Aufnahme ist, dass die Frauen sich und ggf. ihre Kinder eigenständig versorgen können.

In einem weiteren Schritt wurde nach Gruppen gefragt, die bislang nicht erreicht werden können. Darunter verstanden wir Gruppen, die sich aufgrund fehlender Informationen oder Finanzierung nicht an Frauenhäuser wenden. Dies sind:

- Frauen mit körperlichen und geistigen Behinderungen,
- Frauen mit Psychiatrieerfahrung,
- Frauen mit Suchtmittelabhängigkeiten,
- Wohnungs- und obdachlose Frauen,
- Frauen mit älteren Söhnen (über 12 oder 14 Jahre),
- sehr junge Frauen,
- Frauen mit prekärem Aufenthalt,

- Frauen ohne Finanzierung des Frauenhausplatzes z.B. Studentinnen,
- Frauen aus EU-Staaten, die keine Sozialleistungen in Deutschland erhalten,
- Migrierte Frauen, die von dem Angebot nichts wissen und
- Frauen, die kein Deutsch sprechen.

Die Antworten auf die offene Frage nach besonders vulnerablen Gruppen, die bislang nicht angemessen versorgt werden, sind vielfältig. Es wurde nach Gruppen gefragt werden, die vielleicht nicht aufgenommen werden oder deren Unterstützung besonders schwierig sei. Unsere Annahmen wurden bestätigt und um folgende Gruppen aus den Antworten erweitert:

- Frauen mit vielen Kindern,
- trans*, inter*- oder nicht binäre Personen
- Frauen mit Haustieren
- Frauen, die Dolmetscherinnen benötigen, können manchmal nur eingeschränkt versorgt werden
- Frauen mit ‚besonderen sozialen Schwierigkeiten‘ (unklar, was das heißt)
- sowie ‚Frauen mit vielfältigen Problemlagen‘ (ebenfalls unklar, was das heißt).

Begründet wurden die Ausschlüsse mit fehlenden personellen Ressourcen oder damit, dass diese Frauen nicht dazu fähig seien, sich selbst zu versorgen.

Nachfolgend wurden grundsätzliche Ausschlüsse abgefragt. 12 der Häuser gaben an, dass es Wartezeiten auf einen Frauenhausplatz gibt. In allen Fällen wurde geantwortet, dass die Plätze nicht ausreichen. In manchen Fällen wurde auch mangelnder Personalstand durch Krankheit als Grund für eine Ablehnung angegeben. 16 Häuser konnten im Jahr 2019 nicht alle Frauen aufnehmen, die eine Platz benötigten. Durchschnittlich wurden 93 Frauen pro Frauenhaus abgewiesen. Als Gründe hierfür wurden Platzmangel, Sicherheitsbedenken, keine häusliche Gewalt als Grund für Suche nach Unterstützung, ungeklärtes Aufenthaltsrecht, fehlende Finanzierung, fehlende Barrierefreiheit, psychische Krankheiten und Suchterkrankungen sowie ältere Söhne (die mitkommen sollten) angegeben. Durchschnittlich 73 Frauen pro Haus wurden an andere Häuser verwiesen⁵. Gründe hierfür waren Platzmangel, Sicherheitsbedenken, psychische und Suchterkrankungen und fehlende Barrierefreiheit. Die benannten Gruppen spiegeln im Kern die Ergebnisse bisheriger Studien wieder (Müller und Schröttle 2004; Schröttle und Müller 2004b; Schröttle und Khelaifat 2007).

Im nächsten Schritt wurde die Aufnahme von spezifischen Gruppen in den Frauenhäusern abgefragt. Die Frage lautete beispielsweise, ob die Häuser Frauen mit Söhnen über 12 Jahren aufgenommen haben. Bei den folgenden Antworten ist zu beachten, dass in manchen Fällen keine Aufnahme stattfand, weil es keine Anfragen gab. Das heißt aber nicht, dass die Häuser nicht grundsätzlich bereit wären, diese Frauen aufzunehmen. Hier greift nach unserer Auffassung eine Form des Ausschlusses, die wir als „Unsichtbarmachung“ in den

⁵ Wobei manche Frauenhäuser schriftlich antworteten, dass alle Frauen vermittelt wurden; diese wurden in den Mittelwert nicht mit eingerechnet.

zusammengefassten Ergebnissen diskutieren werden. Die Fragen zielten also auf die tatsächliche Aufnahmepraxis im Jahr 2019:

- 7 der Häuser gaben an, keine Frauen mit Söhnen über 12 Jahren aufgenommen zu haben. Als Gründe hierfür wurden angegeben, dass konzeptionell ältere Jungen ausgeschlossen sind, da es in der Vergangenheit schlechte Erfahrungen gab, die räumliche Aufteilung, wie zum Beispiel Gemeinschaftsbäder, dies nicht ermöglicht, die Situation für die Frauen wie für die Jungen nicht gut sei oder, dass es keine Anfragen gab.
- 2 gaben an, dass sie keine geflüchteten Frauen aufgenommen haben. Der Grund hierfür ist die fehlende Finanzierung des Platzes.
- 9 gaben an, keine Frauen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen aufgenommen zu haben. Gründe hierfür sind, die mangelnde Barrierefreiheit für körperbehinderte Frauen und Kinder, ein unzureichender Personalschlüssel oder, dass keine Anfragen gestellt wurden.
- 15 haben Frauen mit Psychiatrieerfahrung aufgenommen. Die Aufnahme ist unter der Bedingung möglich, dass die Frau sich und gegebenenfalls ihre Kinder versorgen kann. Angemerkt wurde, dass wenn eine psychische Erkrankung vorliegt, die besonderer fachspezifischer Unterstützung bedarf, die Frau nicht aufgenommen werden kann.
- 7 gaben an, keine Frauen mit Suchtproblematik aufgenommen zu haben. Als Gründe wurde angegeben, dass Personalressourcen für die Begleitung nicht ausreichen, die fachspezifische Qualifizierung des Frauenhauses nicht vorhanden ist und die Frauen mit Suchtproblemen als Sicherheitsrisiko für andere Bewohnerinnen wahrgenommen werden.
- 8 haben keine weiblichen Opfer von Menschenhandel aufgenommen. Als Gründe hierfür wurden angegeben, dass ein zu hohes Sicherheitsrisiko für die betroffenen Frauen bestehe, dass Menschenhandel nicht Fachgebiet der Frauenhäuser ist oder dass es keine Anfragen gab.
- 15 haben keine trans*, inter* und nicht binäre Personen aufgenommen. Als Grund hierfür wurde angegeben, dass es keine Anfragen gab. Zwei Häuser gaben an, dass dies konzeptionell nicht vorgesehen ist. Ein Haus gab an, in der Vergangenheit bereits trans* und inter*Personen aufgenommen zu haben.
- 9 haben keine Frauen ohne festen Wohnsitz aufgenommen. Als Gründe wurden angegeben, dass es entweder keine Anfragen gab, es für langzeit-wohnungslose (wohnungslose) Frauen in der Stadt alternative Unterbringungen gäbe, dass das Frauenhaus keine Obdachloseneinrichtung sei, oder dass Obdachlosigkeit ein Ausschlusskriterium ist. Eine Aufnahme ist zum Schutz vor häuslicher Gewalt möglich, aber nicht zur Abwendung einer Wohnungslosigkeit. Wenn Frauen auf Grund von Gewalt nicht in ihrer Unterkunft bleiben können, wäre eine Aufnahme möglich. Auch wurde berichtet, dass schlechte Erfahrungen gemacht wurden, auf Grund von fehlender Finanzierung sowie fehlender finanzieller/personeller Ausstattung, um den (Mehr-)Bedarfen der Frauen gerecht zu werden. Es gibt keine grundsätzliche Ablehnung, über eine Aufnahme wird individuell entschieden.

- 6 Einrichtungen gaben an, dass sie 2019 nicht von Frauen, die marginalisierten Gruppen (z.B. Romnja, Sintizze) angehören, angefragt wurden. Prinzipiell gibt es kein Ausschlusskriterium.
- 13 Frauenhäuser haben keine aktiven Sexarbeiterinnen aufgenommen. Als Gründe hierfür wurden angegeben, dass Sicherheitsbedenken bestehen, dass es ständig eine hohe Anzahl von Kindern gibt und Sexarbeiterinnen nicht im engeren Sinne von häuslicher Gewalt betroffen seien. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die Sexarbeit nicht mehr ausgeübt wird. Der Ausschluss wird auch als Schutz für die anderen Bewohnerinnen und den Ruf des Hauses in der Öffentlichkeit gesehen. Zwei Häuser gaben an, dass sie keine Anfragen diesbezüglich erhalten haben.

5.3 Kooperationen der Frauenhäuser

Im dritten Teil des Fragebogens wurden die lokalen Kooperationen der Frauenhäuser abgefragt. 15 der Häuser gaben an, verbindliche Kooperationsvereinbarungen im Sinne der Bewohnerinnen mit Ämtern und Behörden zu haben. Zu diesen zählten das Jobcenter, das Sozialamt, das Jugendamt, die Polizei z.B. für die Umsetzung des pro-aktiven Ansatzes nach Einsätzen, das Wohnungsamt, die Anwaltschaft, Kindertagesstätten und Schulen, Stadtteil-Arbeitskreise, dem öffentlichen Personennahverkehr, dem Landkreis, lokalen Opferhilfen und der Stadt.

12 der Häuser gaben außerdem an, mit Einrichtungen zu kooperieren, um Alternativen zu finden, wenn eine Frau nicht aufgenommen werden kann. Zu diesen zählen andere Frauenhäuser, Einrichtungen für Wohnungslose (jedoch sind nur wenige Einrichtung ausschließlich für Frauen vorhanden), Schutzeinrichtungen für von ‚Ehrgewalt‘ betroffene Frauen, Mutter-Kind-Einrichtungen, Kliniken bzw. Psychiatrien, Suchtberatungen, betreutes Wohnen, Wohnformen für junge Frauen (18-21 Jahre) und Mädchenhäuser. In manchen Fällen besteht keine Vereinbarung, Frauen und ihre Kinder werden bei Bedarf an andere Einrichtungen weitervermittelt. So entstehen auch fallbezogene, vereinzelte Kooperationen.

Die Frauenhäuser sehen verschiedene Ansätze, um gruppenspezifische Zugangsbarrieren zu beseitigen. Zu diesen zählen:

- der Umbau zum barrierefreien Haus,
- ein höherer Personalschlüssel,
- ein therapeutisches Setting,
- separierte Wohnbereiche,
- verbindliche Kooperationsvereinbarungen im Hilfesystem,
- und mehr Möglichkeiten für Dolmetschen.

Manche Häuser gaben an, dass es ihnen an Erfahrung und Information, um Zugangsbedingungen für bestimmte Personengruppen zu schaffen, fehlt. Dies betrifft sowohl die Ausstattung und die dazugehörenden Kosten als auch die Erfahrung im Umgang bzw. Beratungskontext. Sie wünschen sich in diesem Sinne eine bessere Informationslage und Unterstützung.

In manchen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten gibt es kaum zusätzlich Angebote für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen, wie Soforthilfe nach Vergewaltigung (58% vorhanden), Einrichtungen für junge Frauen (47% vorhanden) und Plätze in Kitas und Schulen (47% vorhanden), Notruftelefone (41% vorhanden), Mutter-Kind-Einrichtungen (41% vorhanden), betreute Wohneinrichtungen für Frauen (35% vorhanden), niedrighschwellige Aufnahmestellen für Minderjährige (35% vorhanden), sichere Unterbring bei hohem Gefährdungsrisiko (23% vorhanden), Wohnmöglichkeiten für pflegebedürftige Frauen (23% vorhanden), Übernahme von Hotelkosten bei Notübernachtungen (23% vorhanden), Übergangswohnungen (6% vorhanden), kostengünstiger Wohnraum (6% vorhanden), separate Wohneinheiten für stark belastete Bewohnerinnen (6% vorhanden) und Unterbringung für Mütter mit älteren Söhnen (6% vorhanden). Auch gibt es in den Landkreisen bzw. in den kreisfreien Städten spezifische Angebote für gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen wie für Kinder, die ebenfalls von Gewalt betroffen sind (82% vorhanden), Frauen mit Fluchterfahrung (58% vorhanden), Frauen mit psychischen Erkrankungen (41% vorhanden), Frauen mit unsicherem Aufenthaltstitel (41% vorhanden), Frauen ohne festen Wohnsitz (41% vorhanden), Frauen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen (35% vorhanden), trans* oder inter*Personen (35% vorhanden), mit Suchterkrankungen (35% vorhanden), für marginalisierte Gruppen (z.B. Romnja, Sintizze) (29% vorhanden), Sexarbeiterinnen (29% vorhanden), Opfer von Menschenhandel (29% vorhanden) und Frauen mit intensivem Unterstützungsbedarf (29% vorhanden). Als kontinuierliche Angebote für gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen wurden externe Beratungsräume für ambulante Beratung (88% vorhanden), Nachbetreuung und Anschlusshilfe (82% vorhanden), psychosoziale Begleitung (70% vorhanden), Begleitung zu Institutionen (70% vorhanden), Präventionsarbeit (65% vorhanden), Fachberatungsstellen im ländlichen Raum (65% vorhanden), Krisenintervention nach sexualisierter Gewalt (65% vorhanden), Gruppenangebote (53% vorhanden) und Therapieangebote (47% vorhanden) genannt. Als spezifische Angebote der Behörden, die hilfreich für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen sind, wurden Öffentlichkeitsarbeit gegen häusliche Gewalt (88% vorhanden), spezialisierte Ansprechpartner*innen bei der Polizei (88% vorhanden), anonymisierte Spurensicherung nach Vergewaltigung (64% vorhanden), psychosoziale Beratung für die Gewalttäter (59% vorhanden), Dolmetscher*innen für fremde Sprachen (41% vorhanden), Sexualpädagogik und Gewaltprävention in den Schulen (35% vorhanden), Dolmetscher*innen für Gebärdensprache (29% vorhanden), geschulte Richter*innen bei Familiengerichten (12% vorhanden) und Kapazitäten für aufsuchende Arbeit (12% vorhanden) genannt.

12 der Häuser gaben an, dass es keine kontinuierliche und bedarfsgerechte Finanzierung der gesamten Angebote gab.

Abschließend wurde in zwei offenen Fragen nach Herausforderungen und Hoffnungen gefragt. Die Antworten waren vielfältig. Gleichzeitig scheint die Häuser ein grundlegender Konsens über Zukunftsvorstellungen zu vereinen.

Als aktuelle Herausforderung bezeichneten viele Häuser die Covid-19 Krise, die die prekäre Situation in den Häusern aktuell verschärft. Für die Zukunft der Frauenhäuser sahen die

Teilnehmerinnen strukturelle sowie individuelle Herausforderungen. Auf politischer Ebene sehen manche Häuser einen zunehmenden Rechtsruck, Verschwörungstheorien, Maskulismus und antifeministischen Backlash als bedrohliche Entwicklungen, denen entgegentreten werden muss. Eine zunehmende Ökonomisierung der Sozialen Arbeit führe zu einer unsicheren Finanzierungsperspektive. Durch die zunehmende Etablierung von Billiganbietern würden etablierte Institutionen zunehmend in Frage gestellt werden. Zu den strukturellen Herausforderungen zählten die Frauenhäuser die adäquate Anpassung ihrer Arbeit an die sich ändernden gesellschaftlichen Herausforderungen. Einige der Häuser stellen sich die Frage, ob das Angebot der Frauenhäuser aktualisiert werden müsse. Eine Herausforderung stelle, angesichts der skizzierten Prekarisierung Sozialer Arbeit und Lebensverhältnisse, eine konzeptionelle Überarbeitung der Frauenhausarbeit in Bezug auf Critical Whiteness, postkoloniale Perspektiven oder die Reflexion von binären Geschlechterkonstruktionen dar. Zu den Aktualisierungen zählt ein bedarfsgerechter Ausbau des Unterstützungssystems, wie zum Beispiel mehr und besser ausgestattete Plätze in den Häusern. Eine weitere Herausforderung sind die zunehmenden Langzeitaufenthalte durch die Wohnungsknappheit. Es fehlt an bezahlbaren Wohnungen für Frauen und Kinder mit geringen finanziellen Mitteln. Zudem soll die Rufbereitschaft professionalisiert und finanziert werden. Zeitgleich werden die bürokratischen Hürden zunehmend komplexer und nehmen mehr Beratungszeit in Anspruch. Das fehlende Fachwissen sowie die oft nicht vorhandene Sensibilität bei Justiz und Behörden behindern die Unterstützung bei Fragen des Sorge- und Umgangsrechts. Auf qualitativer Ebene müssen die individuellen spezifischen Bedürfnisse der gewaltbetroffenen Frauen und Kinder berücksichtigt werden. Insbesondere wurde die steigende Betreuung von Frauen mit Migrations- bzw. Fluchthintergrund, die vermehrt ‚Integrationshilfe‘ brauchen, Frauen in multiplen Problemlagen, Frauen in Hochrisikosituationen oder der Bedarf nach mehr Therapieangeboten, benannt. Um diese berechtigten Forderungen umsetzen zu können, muss der Personalschlüssel erhöht⁶ und das Gesundheitsmanagement für die Mitarbeiter*innen verbessert werden. Außerdem werden mehr und bessere Fortbildungsmöglichkeiten, Supervisionen und Dolmetscherinnen benötigt. Langfristig sehen die Häuser die nicht abnehmende Prävalenz von Partnerschaftsgewalt und die fehlenden effektiven gesellschaftlichen, rechtlichen oder psychosozialen Maßnahmen als Herausforderung.

In Bezug auf die Istanbul-Konvention wünschen sich die Häuser eine zeitnahe Umsetzung, aber – und dies wurde mehrfach betont – auch ein koordiniertes Vorgehen. Einige Frauenhäuser wünschen sich auch eine bessere Koordinierung zwischen den Frauenhäusern in Trägerschaft und autonomen Frauenhäusern. Um dies zu ermöglichen, sehen die Häuser einen Bedarf, die Netzwerkarbeit überhaupt und besser zu finanzieren. Für die Frauenhäuser wünschen sich die Mitarbeiterinnen finanzielle und personelle Ressourcen, um die Häuser im Sinne der aktuellen Entwicklungen und Anforderungen weiterentwickeln zu können. Wünschenswert wären Zeit und Ressourcen für konzeptionelle Überlegungen und entsprechende Fortbildungen zu Intersektionalität, Heteronormativität, institutionellem Rassismus, zu Schutzkonzepten und

⁶ Gemäß Standards von ZIF, DPWV und Frauenhauskoordinierung.

Öffentlichkeitsarbeit, aber auch für Freizeitangebote und Unternehmungen mit den Bewohnerinnen.

Von Seiten der Politik wünschen sich die Häuser eine offensivere Frauenpolitik in den Städten, Kommunen, im Land sowie im Bund. Diese müsse auch die entsprechende pauschale, verlässliche und bedarfsgerechte Finanzierung mithilfe gesetzlicher Grundlagen bereitstellen. Der Zugang zu Schutz und Unterstützung soll barrierefrei und für alle von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder wie EU-Bürgerinnen, Studentinnen, Frauen ohne gesicherten Aufenthalt oder mit Wohnsitzauflage, möglich sein. Der Zugang zu Schutz sollte insgesamt niedrigschwelliger gestaltet werden. Frauenhäuser müssten räumlich besser ausgestattet werden. Dies beinhaltet neben einer ausreichenden Anzahl von Familienzimmern bessere räumliche Bedingungen in Form einer Küche und Badezimmer für jede Bewohnerin und genügend Spielmöglichkeiten für die Kinder sowie eine professionelle Kinderbetreuung. In Umgangs- und Sorgerechtsverfahren müsste unbedingt die Sicherheit und der Schutz von Frauen und Kindern Vorrang haben. Das Gewaltschutzgesetz sollte effektiver umgesetzt werden, insbesondere, indem häufigere und längere Wegweisungen durch die Polizei praktiziert werden. Verpflichtende Fortbildungen für alle Berufsgruppen, die im Hilfesystem aktiv sind, sollen die Grundlage der Zusammenarbeit bilden. Regelmäßige Datenerhebungen zu Gewalt an Frauen und regelmäßige Überprüfung der bestehenden Hilfs- und Aufklärungsangebote sollen das Unterstützungssystem begleiten. Ebenfalls sollen flächendeckende Beratungsangebote für Gewalt ausübende Männer und für von häuslicher Gewalt betroffene Männer und Jungen im Unterstützungsnetzwerk etabliert werden. Die Präventionsarbeit muss ausgebaut werden, insbesondere in Kindertagesstätten und Schulen.

5.4 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Erhebung mittels des Fragebogens ist ein hilfreiches Instrument, um einen Überblick und generellen Eindruck bzgl. der Situation der Frauenhäuser zu erlangen. Dennoch sind auch die Nachteile der Methode zu benennen. So lassen sich durch die Ausrichtung schwer bis gar nicht die etablierten Einzellösungen und Kooperationen vor Ort erfassen. Ebenso sind politische Dimensionen von aktuellen Debatten oder die Haltung der Frauenhausmitarbeiter*innen mithilfe der offenen Fragen nur begrenzt zu erfassen. Positiv hervorzuheben ist, dass genau diese Punkte auch den Teilnehmer*innen der Befragung bewusst waren und häufig Kritik an einzelnen Fragen geübt wurde oder eine erläuternde E-Mail die Beantwortung der Fragen ergänzte. In diesem Sinne waren die Frauenhausmitarbeiter*innen an einer differenzierten Darstellung der Situation sehr interessiert. Wir hoffen, dies auch in den Ergebnissen darstellen zu können. Zusammenfassend möchten wir drei Ergebnisse festhalten:

1. Die Situation der Frauenhäuser ist durch die Geschichte und lokalen Gegebenheiten sehr unterschiedlich. Dennoch lässt sich verallgemeinernd feststellen, dass das Unterstützungsnetzwerk durch eine unsichere Finanzierung, mangelnde räumliche und personelle Ausstattungen und strukturelle Herausforderungen geprägt ist. Nichtsdestotrotz möchten die Frauenhäuser allen Frauen Schutz vor Gewalt bieten und arbeiten engagiert für den Abbau von Gewalt gegen Frauen. Die Frauenhäuser leisten also einen zentralen Teil der Umsetzung der Istanbul-Konvention. Diese Situation ist für die

Frauenhausmitarbeiter*innen jedoch äußerst herausfordernd und oft von persönlichem Engagement und Ehrenamt geprägt.

2. Alle Häuser gaben an, dass sie im Jahr 2019 nicht alle hilfesuchenden Frauen aufnehmen konnten. Frauen mit komplexen Problemlagen stellen für Frauenhäuser eine besondere Herausforderung dar. Die Erhebung ergab, dass im Jahr 2019 von den befragten Frauenhäusern
 - 59% Frauen mit Söhnen über 12 Jahren,
 - 76% Frauen ohne Aufenthaltstitel,
 - 35% Frauen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen,
 - 47% Frauen mit Suchtproblemen,
 - keine trans* und inter*Personen,
 - 29% Frauen ohne festen Wohnsitz,
 - 53% Romnja und Sintizze und
 - 12% Sexarbeiterinnen aufnahmen.

Die Ergebnisse des Fragebogens belegen somit die These, dass besonders vulnerable Gruppen momentan nicht ausreichend vor Gewalt geschützt werden.

3. Alle Frauenhäuser haben vor Ort begonnen, Kooperationen zu bilden, um Schutz für alle gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder zu ermöglichen. Wie sich diese Kooperationen genau gestalten, sollte durch den qualitativen Teil des Forschungsprojektes erhoben werden. Im folgenden Kapitel werden zunächst die Ergebnisse der Expert*inneninterviews vorgestellt. Die Ergebnisse der Expert*inneninterviews zeigen, wie in den vergangenen Jahrzehnten das Netzwerk der Runden Tische sowie verschiedene Gremien auf Landesebene etabliert wurden, um einen umfassenden Schutz zu ermöglichen.

6. Ergebnisse Interviews: Erfassung der Situation des Unterstützungsnetzwerkes

Da das Unterstützungsnetzwerk der Frauenhäuser in Hessen bislang nicht systematisch untersucht wurde, entschieden wir uns dazu, in einem zweiten Schritt durch Expert*inneninterviews die Zusammenarbeit zu erfassen. Im dritten Erhebungsschritt wurden mithilfe von problemzentrierten Interviews die tatsächlichen Praktiken, Probleme und Potentiale vor Ort in den Kommunen erfasst. In beiden Interviewformaten wurde die Basis der Zusammenarbeit, d.h. gemeinsame Konzepte, Vorstellungen von guter Zusammenarbeit oder Standards erfragt. Anschließend sollte die Zusammensetzung des Unterstützungsnetzwerkes erfasst werden. Dazu wurde gefragt, welche Behörden, staatlichen und privaten Institutionen sowie zivilgesellschaftlichen Akteur*innen erfolgreiche Unterstützungsnetzwerke bilden, mit denen die Frauenhäuser bereits kooperieren oder wo es Anknüpfungspunkte gibt. Um die Praktiken der Runden Tische zu erfassen, wurden auch Formen des Informationsaustausches und Aufgaben des Unterstützungsnetzwerkes eruiert. Es ging neben der Erfassung der bestehenden Infrastruktur und der personellen Ausstattung der Runden Tische auch darum, wie sich die unterschiedlichen Bedarfe vulnerabler Gruppen aus Sicht der Interviewpartner*innen differenzieren und

welche Möglichkeiten für die Umsetzung der Istanbul-Konvention gesehen werden. Die Ergebnisse der beiden Interviewformen werden hier zusammengefasst vorgestellt. Dadurch soll ein umfassenderer Blick, einmal aus der Perspektive der Politik, Verwaltung und Betroffenenvertretungen und einmal aus der Perspektive der Runden Tische vor Ort, auf das Unterstützungsnetzwerk ermöglicht werden⁷.

6.1 Basis der Zusammenarbeit

Die Basis der Zusammenarbeit in Hessen ist stark durch die Vorgaben des Aktionsplans gegen Häusliche Gewalt (BmFSFJ. 1999) geprägt. Neben den rechtlichen Grundlagen ging es uns sowohl in den Expert*inneninterviews sowie später auch in den problemzentrierten Interviews zunächst darum, den gemeinsamen Wertehorizont der beteiligten Akteur*innen zu erfassen. Die Interviewpartner*innen stimmten überein, dass die Stärkung des Gewaltschutzes und der Gewaltprävention die Ziele der Runden Tische sind. Dazu zählt die Sicherstellung einer flächendeckenden, möglichst niedrigschwelligen Versorgung. Neben dem Ausbau der Netzwerke enthielt der zweite Landesaktionsplan die Weiterentwicklung des Unterstützungsnetzwerkes als Ziel. Das Land Hessen formulierte im Landesaktionsplan, dass gemeinsame Standards entwickelt werden, die den Bedarf festlegen:

„Die Weiterentwicklung des ambulanten und stationären Beratungs-, Hilfe- und Schutzangebotes hat eine fortwährende bedarfsgerechte Sicherung der Unterstützung bei häuslicher Gewalt zum Ziel. Das Land Hessen gibt in Wahrnehmung seiner Steuerungsfunktion in Zusammenarbeit mit den freien Trägern, der Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt und der AG II des hessischen Landespräventionsrates Standards vor, die den Bedarf festlegen.“ (Hessisches Sozialministerium 2011, S. 6)

Die Weiterentwicklung und Sicherung der Angebote soll auf der Basis der Kommunalen Sozialplanung erfolgen. Eine qualifizierte Beratung von Frauen innerhalb von Frauenhäusern, Beratungs- und Interventionsstellen soll durch fachliche Leitlinien landesweit gewährleistet werden. Die Umsetzung dieser Standards konnte jedoch in den Interviews nicht bestätigt werden. Hingegen formulierten die Vertreterinnen der Frauenhaus-Landesverbände ein starkes Interesse, die Arbeit der Frauenhäuser zu verbessern. In diesem Sinne wurde auch die stetige Verbesserung der Netzwerke als Ziel mitangeführt. So postulierte die Vertreterin der LAG:

„Ziel ist einerseits die Umsetzung des Auftrages, Schutz zu ermöglichen, die Finanzierung zu sichern und die Präventionsarbeit, nämlich die Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung gegen Gewalt gegen Frauen, aber auch immer wieder einzufordern, wo ein Mangelsystem herrscht in dem Ganzen.“ (Dröse: 129-132)

Bezüglich der Standards und Leitlinien wurde auch deutlich, dass diese nicht immer erfolgreich etabliert werden konnten. So bestand beispielsweise in den vergangenen 10 Jahren eine starke Initiative zwischen Praxis und Forschung, Barrieren für Frauen mit Behinderung

⁷ Die Zitate der Expert*inneninterviews werden nachfolgend mit Benennung der Institution und der Namen wiedergegeben. Im Fall der problemzentrierten Interviews mit Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen entschieden wir uns für eine anonymisierte Wiedergabe der Zitate.

abzubauen (Beck 2014; Paritätischer Bund Hessen 2016; pro familia Landesverband Hessen 2016). Jedoch wurde deutlich, dass diese Standards im prekär finanzierten Alltag der Frauenhäuser kaum umgesetzt werden können. Hinzu kommt, dass aus der Sicht der Praktiker*innen Standards auch durchaus kritisch zu diskutieren sind. Durch die Geschichte des Unterstützungsnetzwerkes, das aus einer Frauenbewegung entstand und hohe gesellschaftspolitische Ziele verfolgt, sind die Häuser sehr unterschiedlich gestaltet und ausgestattet worden. Die Frauenhäuser sind zurecht stolz auf die Entwicklung eines Ansatzes, der sich durchaus eine politische Autonomie bewahrt hat. Dies gilt nicht nur für die Autonomen Frauenhäuser, sondern auch für eine Vielzahl an Frauenhäusern in Trägerschaft. Die Formulierung von Qualitätsstandards birgt die Ambivalenz, einerseits die Qualität der Frauenhäuser weiterentwickeln zu wollen und andererseits einen Katalog ohne Finanzierungsmöglichkeiten zu entwickeln, der letztendlich nicht aussagekräftig bezüglich der Qualität der Arbeit ist. So formulierte Frau Dröse:

„Meine persönliche Einschätzung wäre, es ist immer die Ambivalenz deutlich, dass einerseits wir selbst für Qualität selber einstehen wollen und gleichzeitig die Gefahr [besteht, dass] Standards erhoben werden und es nicht finanziert ist, dann ist es natürlich ein Trugschluss. Dann können Standards erhoben werden, die dazu führen könnten, dass Einrichtungen, die sie nicht einhalten quasi kritisiert werden, aber sie muss immer einhergehen mit einer Finanzierung und sie darf nicht dazu führen, dass es zum Beispiel zu einem Dokumentationswahnsinn führt, wo wir mehr Arbeit in die Dokumentation [investieren müssen,] wie es zum Beispiel in Pflegeberufen der Fall ist.“ (Dröse: 240-256)

In diesem Sinne ist die Basis der Zusammenarbeit geprägt durch ein Netzwerk, das seit vielen Jahren tatsächlich eng zusammenarbeitet und immer wieder Standards und Möglichkeiten der Weiterentwicklung diskutiert. Grundlage dieses Austausches ist ein Interesse aller Beteiligten, die Umsetzung des Schutzauftrages zu ermöglichen, die Finanzierung zu sichern und Präventionsarbeit leisten. Gleichzeitig ist das Netzwerk weiterhin ausdifferenziert und durch die fehlende Finanzierung geprägt. Ziel der Runden Tische ist es, multidisziplinär gegen geschlechtsspezifische Gewalt zusammenzuarbeiten. Grundlagen der Arbeit sind, gemeinsam den Schutzauftrag sicherzustellen und Gewalt präventiv zu begegnen. Konsens ist somit, dass Gewalt ein gesellschaftliches Problem ist, welches keine Institution allein lösen kann. Da nicht alle Berufsgruppen zu den Dynamiken von geschlechtsspezifischer Gewalt ausgebildet werden, müssen grundlegend Konzepte und Herangehensweisen in den Runden Tischen geklärt werden. Hierbei kann es trotz der gemeinsamen Ziele zu Diskussionen von Grundsatzfragen kommen, wie eine Frauenhausmitarbeiterin beschreibt:

„Wir, [im Frauenhaus, verfolgen den] parteilichen Fokus, was manchmal so ein bisschen abgewertet wird, würde ich mal sagen, als ob wir nicht ganzheitlich gucken. [Das] sehe ich ein bisschen anders. Und umgekehrt denke ich, ich finde es schon wichtig, dass die [anderen Institutionen] ihre Neutralität behalten, aber was nicht gesehen wird, ist dass es dann bei häuslicher Gewalt tatsächlich dann auch ein Opfer und einen

Täter gibt. Und dass die [nicht nur] Eltern sehen, wo es jetzt quasi, manchmal wird das auch mit hoch strittig noch verwechselt sogar, das finde ich dann ganz schlimm. [...] Und da wird einfach einer Frau nicht auch mal die Zeit gegeben zu sagen, die soll sich jetzt erst mal erholen, bevor sie jetzt gleich schon wieder die Kinder zum Vater bringen muss und so weiter. Das wird halt wenig berücksichtigt, in welcher psychischen Verfassung eine Frau ist, die akut häusliche Gewalt erfahren hat und dass die auch eine Traumatisierung hat, die vielleicht noch über Monate andauert und sich nicht einfach locker mit dem Mann jetzt. Dass man nicht, also da fallen dann halt so Sätze wie, das höre ich halt von Frauen, die mir das in der Beratung hier erzählen: ‚Das ist doch jetzt Vergangenheit, das ist ja nicht mehr‘. Aber woher soll die Frau das wissen? Das kann auch die Beraterin oder der Berater ihr auch nicht garantieren, dass das nur Vergangenheit ist“. (Interview 4: 172 -185 Änderungen durch Autorin)

6.2 Zusammensetzung des Unterstützungsnetzwerkes

Das Unterstützungsnetzwerk gegen häusliche Gewalt ist auf verschiedenen Ebenen angesiedelt. Zunächst zu nennen ist die Bundesebene, auf der die Bundesregierung durch die Istanbul-Konvention, Aktionspläne, Gesetzgebungen, Kampagnen und finanziellen Förderungen richtungsweisend für die Entwicklung des Unterstützungsnetzwerkes ist. Neben der Bundesregierung sind auch die Nicht-Regierungsorganisationen, Lobbyverbände und die Forschung als Informant*innen und Entwickler*innen von Konzeptionen zu nennen. Durch das föderale Prinzip übernimmt die hessische Landesregierung ebenfalls einen großen Teil der Konzipierung und Umsetzung der Bekämpfung und Bewältigung von Gewalt. Zuletzt sind die Kommunen und Landkreise mit der örtlichen und tatsächlichen Umsetzung befasst. Dies beinhaltet vor allem die Vergabe von Landes- und kommunalen Mitteln sowie die Koordinierung der Runden Tische gegen häusliche Gewalt. Nachfolgend werden wir uns aufgrund des Fokus des Forschungsprojektes auf das Land Hessen auf die Landesebene und sodann auf die kommunalen Ebenen fokussieren.

In Hessen sind drei Ministerien an der Umsetzung des Schutzes vor häuslicher Gewalt beteiligt: Das Ministerium des Inneren und für Sport (HMdIS), das Ministerium der Justiz (HMdJ) und das Ministerium für Soziales und Integration (HMSI). In diesen Ministerien sind verschiedene Abteilungen wie die Fachabteilung Polizeipräsidium, Fachabteilung Strafrecht und die Abteilung II Familien relevant. Zum Zeitpunkt der Studie ist vor allem das Referat II 3 B Jugend, Jugendhilfe, Prävention und Schutz vor Gewalt für die Umsetzung der Istanbul-Konvention zuständig. Seit dem ersten Landesaktionsplan gegen häusliche Gewalt fungiert die Landeskoordinierungsstelle gegen Häusliche Gewalt als Bindeglied zwischen Politik und Praxis. Dies bedeutet, dass sie mit den Akteur*innen auf der kommunalen Ebene sowie mit den Ministerien im direkten Kontakt steht. Zu erwähnen sind noch die Sachverständigengremien des Landespräventionsrats, die sich mit unterschiedlichen Formen der Gewalt und neuerdings mit der Umsetzung der Istanbul-Konvention befassen. Die AG2 Gewalt im Häuslichen Bereich war bislang auch das Sachverständigengremium, das die Aktionspläne verfasste. Neben der Landesregierung sind aber auch die Landesverbände der Frauenhäuser AGFH und LAG sowie die Frauenbeauftragten der Kommunen mit der Umsetzung der Istanbul-Konvention befasst. Im Sinne

der Daseinsversorge sind die Kommunen für die Bereitstellung der sozialen Dienstleistungen und der Infrastruktur zuständig. Die Kommunen erhalten hierfür im Rahmen der Kommunalisierung Landesmittel, die sie dann im Sinne der Zielvorgaben, auf die verschiedenen Angebote verteilen können. Durch das Entscheidungsvorrecht können die Kommunen ihren Bedarf einschätzen und Mittel vergeben. Die Runden Tische gegen häusliche Gewalt sind, wie schon beschrieben, mit der Umsetzung von Schutz vor und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt vor Ort befasst.

In Hessen gibt es in allen Kommunen Runde Tische, diese sind jedoch unterschiedlich benannt. In manchen Kommunen werden sie zum Beispiel als Netzwerk oder Arbeitskreis bezeichnet. Die Kooperationen befassen sich vor allem mit häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt. In Frankfurt am Main gibt es mehrere Kooperationen, die zum einen auf städtischer Ebene, aber auch auf Stadtteilebene tätig sind (siehe Abbildung 1). In kleineren Landkreisen und kreisfreien Städten, wie zum Beispiel in Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, wurden die Runden Tische zusammengelegt. Einige Tische wurden bereits in der 1990er Jahren gegründet, ein größerer Teil um die Jahrtausendwende im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes und der Einführung des pro-aktiven Ansatzes. In den Kommunen entwickelte sich die Einsicht, dass unterschiedliche Profession mit geschlechtsspezifischer Gewalt und der Unterstützung gewaltbetroffener Frauen konfrontiert sind. Die Unterstützung sollte durch Vernetzung effektiver werden. So berichtet eine Frauenhausmitarbeiterin:

„es entstanden ja aus der Notwendigkeit heraus, dass eben viele Berufsgruppen mit dem Thema konfrontiert sind und die Hilfe umso effektiver ist, je besser die Vernetzung funktioniert und auch die Absprachen, beziehungsweise die Kenntnis der Arbeitsweise. Wir hatten jetzt in verschiedenen Unterarbeitskreisen das Thema: Wie können die Einrichtungen, beziehungsweise zum Beispiel Jugendamt, Kinderschutzbund und Frauenhaus kooperieren, wenn es um die Wahrnehmung bestimmter Rechte geht? Und da ist es schon wichtig, mitzukriegen, wie arbeitet das Jugendamt, wie arbeiten die Amtsgerichte und welche Anforderungen müssen da eigentlich erfüllt sein, um den Schutz der Frauen weiterhin zu gewährleisten? Das sind alles keine Selbstverständlichkeiten, dass eben zum Beispiel eine Anhörung einer betroffenen Frau allein stattfindet und eben nicht gleich mit ihrem Ex-Partner. Und das sind Dinge, die sind nicht selbstverständlich, die werden in den Arbeitskreisen diskutiert und bearbeitet.“ (Interview 7: 144-155)

Die Fachaufsicht liegt bei den Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten der Kommunen. Häufig wurden die Runden Tische in enger Kooperation mit den Frauenhäusern und Beratungsstellen gegründet. Grundsätzlich verstehen sich die Mitglieder der Runden Tische als gleichwertige Partner*innen. Eine Leitung im Sinne einer Strukturierung oder Vorgabe der Arbeitsweisen gibt es nicht. Die Runden Tische werden von den lokalen Frauenbeauftragten koordiniert. Dies bedeutet, dass die Frauenbeauftragten die Sitzungen organisieren, Tagesordnungen schreiben und Publikationen sowie Öffentlichkeitsarbeit durchführen. Außerdem übernehmen sie die Kommunikation zwischen Politik und Akteur*innen der Runden Tische. Die

Interviewpartnerinnen merkten an, dass die gleichwertige Zusammenarbeit die Motivation aller Beteiligten erhöht und keine festen Leitungen nötig sind. Die Runden Tische treffen sich in recht unterschiedlichen Intervallen von 2–4-mal im Jahr oder nur nach Bedarf. In manchen Kommunen haben sich bi-laterale Kooperationen entwickelt. So wird beispielsweise häufiger eine Beratung für Paare in Kooperation zwischen Frauen- und Männerberatungsstellen angeboten. Außerdem wird durch den persönlichen Kontakt im Runden Tisch die Kommunikation bei aktuellen Fragen erleichtert.

Ziel der Runden Tische ist, alle Berufsgruppen, die mit dem Problem der geschlechtsspezifischen Gewalt konfrontiert sind, zu vernetzen. Durch diese Vernetzung sollen einerseits Sensibilisierung für die Arbeitsweisen der einzelnen Akteur*innen, aber auch gemeinsame Leitfäden und Ansätze entwickelt werden, die dem Schutz und der Bekämpfung von Gewalt dienen. Ein klassisches Beispiel ist die Kooperation zwischen den Frauenberatungsstellen und der Polizei, die durch das Gewaltschutzgesetz und den pro-aktiven Ansatz initiiert wurde. Die Zusammenarbeit basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und es gibt keine Vorgaben, welche Akteur*innen vertreten sein sollen. Idealerweise sollen die Runden Tische alle Berufsgruppen vereinen, die mit gewaltbetroffenen Frauen und Kindern in Kontakt kommen. Dies beinhaltet psychosoziale Beratungsstellen, Ämter, das Gesundheitswesen, das Bildungswesen, die Polizei und die Justiz (siehe Tabelle 2). Die Gründung der Runden Tische fiel mehrheitlich in die Zeit der „Operation Sichere Zukunft“ (2003) der damaligen Landesregierung. Durch diese Sparmaßnahme wurden Kürzungen im Kommunalen Finanzausgleich sowie die Übertragung sozialer Aufgaben an die Kommunen ohne entsprechende Refinanzierung durchgesetzt, die insbesondere die Beratungsstellen der sozialen Arbeit trafen. Die Gründung der Runden Tische ist also in einer finanziell angespannten Zeit der Einrichtungen zu verorten.

Tabelle 2: Ideale eine Besetzung für den Runden Tisch

Bereich	Institutionen
Psychosoziale Beratungsstellen	Frauenhäuser und –Beratungsstellen Familienberatungsstellen Opferberatungsstellen Beratungsstellen bei sexueller Gewalt Beratungsstellen der Kirchen Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsbiografie Suchthilfe Ehe- und Familienberatungsstellen Männerberatungsstellen Bewährungshilfen
Kinderschutz	Kinderschutzbund Jugendamt Jugendhilfe Schulsozialarbeit Erziehungsberatungsstellen Jugend- und Familienhilfe Schulen & Kindergärten

Behörden und Beauftragte der Städte	Frauenbeauftragte Ausländerbeauftragte Amt für Wohnungswesen Gesundheitsamt Sozialamt Jobcenter Interessensvertretungen von Frauen mit Behinderung allgemeiner sozialer Dienst
Polizei	Polizeidirektionen
Gesundheitswesen	Soforthilfe nach Vergewaltigung Sozialpsychiatrischer Dienst Seelsorge Psychiater*innen Psycholog*innen Psychotherapeut*innen Hausarzt*innen, Zahnarzt*innen, Frauenarzt*innen Kinder- und Jugendpsychotherapeut*innen Psychiatrischen Ambulanzen Rettungsärzt*innen & Notaufnahmen
Justiz	Rechtsanwält*innen Staatsanwaltschaften Amtsanwaltschaften Gerichtshelfer*innen Familienrichter*innen Amtsrichter*innen

6.3 Informationsaustausch & Aufgaben im Unterstützungsnetzwerk

Um den themenspezifischen Schwerpunkten Raum zu geben, sind in den meisten Runden Tischen Arbeitsgruppen gebildet worden. Häufig genannt wurden die Arbeitsgruppen: Prävention, Kooperation, Bedarfsanalysen, Justiz, Migration, Kinderschutz, sexualisierte Gewalt, Frauenarbeit und Mädchenarbeit. Zusätzlich werden bei Bedarf Ad-hoc-Arbeitskreise gebildet. In manchen Kommunen haben die Arbeitskreise Konzeptionen zu Interventionsabläufen bei Gewalt verfasst. Falls Interventionsabläufe nicht wie geplant ablaufen, wird der Austausch gesucht. Neben den pro-aktiven Ansätzen wurde in einem Interview von einer Kooperation zwischen der Frauenberatungsstelle, Männerberatungsstelle, Polizei und der Staatsanwaltschaft berichtet. Die Kooperation sieht vor, dass die Täter die Auflage zur Beratung erhalten, um langfristig eine Besserung der Situation zu erreichen. Weitere Kooperationen sind die Erstversorgung bei Vergewaltigung, die in verschiedenen Kommunen angestrebt oder umgesetzt wird oder Informationsausgaben an Ärzt*innen zu geschlechtsspezifischer Gewalt. Im Bereich Prävention wird häufig mit Schulen und Jugendzentren zusammengearbeitet. Die Runden Tische veranstalten darüber hinaus Fachveranstaltungen und Fachtage, um sich und andere Institutionen zu Fragen der Bekämpfung der Gewalt weiterzubilden. Außerdem organisieren die Runden Tische auch immer wieder Ausstellungen und Veranstaltungen zur Gewaltprävention. Zu diesen Anlässen wird auch Pressearbeit gemacht oder es werden öffentlichkeitswirksame Kampagnen gestartet.

Entscheidungen werden in den Runden Tischen häufig durch Konsens getroffen. Dies bedeutet in der Praxis häufig, dass umfangreiche Diskussionen und gegeben falls eine Moderation einer Entscheidung voraus gehen. In manchen Runden Tischen ist im Notfall eine Mehrheitsabstimmung möglich. In anderen Runden Tischen werden nicht im klassischen Sinne Entscheidungen gefällt, sondern sie dienen zum reinen Austausch. Die gemeinsamen Interventionsleitfäden wie z.B. der proaktive Ansatz oder Fragen des Sorge- und Umgangsrechts geraten hin und wieder in Vergessenheit, werden aber prinzipiell verfolgt. Die Weitergabe von Wissen ist wichtig, um die andauernde Kooperation des Unterstützungs-netzwerkes zu garantieren. Die einzelnen Arbeitsgruppen der Runden Tische verfassen Leitfäden, die ein gemeinsames Vorgehen regeln sollen. Früher wurden auch einzelne Fälle in den Runden Tischen besprochen. Diese Einzelfallarbeit wurde jedoch eher in bilaterale Kooperationen verlagert und Einzelfallbesprechungen werden heutzutage eher exemplarisch diskutiert, um auf strukturelle Probleme hinzuweisen und diese im Nachgang aufzuarbeiten. Ein gutes Beispiel für eine strukturelle Aufarbeitung ist der Leitfaden des Runden Tisches in Frankfurt am Main zum Umgang mit Kindern im Fall von häuslicher Gewalt (Caputo et al. 2016). Auch die Landeskoordinierungsstelle übernimmt in diesem Bereich Aufgaben des Informationsaustausches und der Weiterbildung. So formuliert der Hessische Landesaktionsplan:

„Die Aus- und Fortbildung hat das Ziel, eine Aufgabe bezogene Information und Sensibilisierung aller professionellen Gruppen, die mit häuslicher Gewalt befasst sind, zu erreichen. Dazu muss das Thema häusliche Gewalt – soweit noch nicht geschehen – in die grundständige Ausbildung und regelmäßige Fort- und Weiterbildung aufgenommen werden.“ (Hessisches Sozialministerium 2004, S. 11)

Jährlich findet eine Konferenz der Runden Tische in Hessen und ein Fachtag zu aktuellen Themen statt. Außerdem bietet die Landeskoordinierungsstelle Fortbildungen für Richter*innen und Staatsanwält*innen zum Thema häusliche Gewalt an, die auch explizit für Vertreter*innen der Frauenhäuser und für die Polizei geöffnet sind.

Die Aufgaben des Netzwerkes orientieren sich stark an den oben bereits skizzierten Zielen und Standard. Der Ausbau eines professionellen, kommunalen Hilfesystems gegen Gewalt dient dem Ziel, die Gewaltsituationen durch ein aufeinander abgestimmtes Hilfesystem aufzugreifen, mit einer guten Präventionsarbeit die Entstehung, Verfestigung und Eskalation von sexualisierter und häuslicher Gewalt zu verhindern, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und politische Unterstützung zu gewinnen und abzusichern. Dazu zählen:

1. Das Verbinden von lokalen Netzwerken und Landesebene

Die lokalen Runden Tische gegen häusliche Gewalt werden durch die Landeskoordinierungsstelle gegen Häusliche Gewalt in einen landesweiten Austausch gestellt. Jährlich finden Veranstaltungen statt, die der Fortbildung und Weiterentwicklung dienen sollen. Auch berichtet wurde von Wichtigkeit durch die Landeskoordinierungsstelle politische Einschätzungen zu aktuellen Entwicklungen zu erhalten.

2. Das Bündeln und Koordinieren des lokalen Unterstützungssystems

Zentraler wurde jedoch die Arbeit des lokalen Runden Tisches und die dortige Netzwerkarbeit bewertet. Eine gute lokale Vernetzung vor Ort ist die Grundlage für eine landesweite Vernetzung. Auf diese lokale Netzwerkarbeit werden wir bei den Ergebnissen der problemzentrierten Interviews genauer eingehen.

3. Ein niedrigschwelliges Verweissystem etablieren (z.B. Flyer)

Um ein eng aufeinander abgestimmtes Hilfesystem zu etablieren, soll ein niedrigschwelliges Verweissystem geschaffen werden. Dies wird zum Beispiel durch die Auslage von Flyern in Institutionen des Gesundheitssystems wie Krankenhäusern, Arztpraxen oder Beratungsstellen sichergestellt. Die Umsetzung einer solchen gut abgesprochenen und tatsächlich praktizierten Kooperation ermöglicht Gewaltbetroffenen, Informationen zu erhalten und den Einstieg in ein niedrigschwelliges Beratungsgespräch. Wichtig ist, dass diese Gespräche dann zu einer Weiterverweisung an Fachberatungsstellen führen. Diese Aufgabe beschreibt die Vertreterin der AGFH als eine der komplexeren Aufgaben:

„wir sehen das als ganz wichtigen Kooperationspartner eigentlich, weil, das ist eine Schlüsselrolle, ein Arzt, ne, da wendet sich eine Frau eher hin als jetzt an die Beratungsstelle zum Beispiel. Wir haben auch eine Broschüre erarbeitet, so eine Anleitung für Ärztinnen und Ärzte, wie gehe ich damit um. Weil viele Ärztinnen und Ärzte denke ich, dass auch nicht ansprechen, weil sie dann das denken, was mache ich dann mit dem Problem, ich kann mich um die Frau nicht kümmern. Eben die Möglichkeit dann an uns zu verweisen, und der Frau zu signalisieren, dass es da Unterstützung gibt.“ (Interview Omasreiter: 200-222)

4. Die Versorgungsmöglichkeiten während des Frauenhausaufenthaltes

Die Runden Tische ermöglichen, die Versorgung der Frauen und Kinder während des Frauenhausaufenthaltes zu verbessern. Wie bereits in den Ergebnissen des Fragebogens beschrieben, berichten die Frauenhausmitarbeiter*innen von überwältigenden bürokratischen Anforderungen, die meist die Unterstützung der Betroffenen erschweren. Durch die Runden Tische werden lokal die Kommunikationswege zwischen Behörden, Institutionen und Beratungsstellen etabliert und es können oftmals gemeinsam Lösungswege und Verfahren entwickelt werden. Diese dienen vornehmlich dazu, eine weitere Viktimisierung oder Diskriminierung der Betroffenen abzuwenden und die Versorgung optimal zu gestalten.

5. Erweiterung der Nachsorge

Nach dem Frauenhausaufenthalt ist das Ziel des Unterstützungsnetzwerkes, den Frauen und Kindern langfristig ein gewaltfreies Leben zu ermöglichen und strukturelle Diskriminierungen abzufangen. Aus diesem Grund kooperieren im Unterstützungsnetzwerk auch Institutionen wie Kindergärten, Schulen oder Wohnungsämter, um z.B. bei der Suche nach Kindergarten- und Schulplätzen oder einer Wohnung zu unterstützen.

6. Die Sensibilisierung anderer Berufsgruppen z.B. Jugendämter, Polizei, Wohnungsamt & Justiz

Um diese optimale Versorgung zu erreichen, ist eine Sensibilisierung von Berufsgruppen, die mit Gewaltbetroffenen arbeiten, unabdingbar. Oftmals sind Mitarbeiter*innen von Jugendämtern, der Polizei, des Wohnungsamtes und der Justiz mit Belangen gewaltbetroffener Frauen und Kinder konfrontiert, ohne in ihrer Ausbildung zu den Besonderheiten von Partnerschaftsgewalt geschult worden zu sein. Deswegen ist es notwendig, durch die Unterstützungsnetzwerke Fortbildungen, gemeinsame Leitfäden oder bilaterale Kooperationen zu schaffen, die zu einer Sensibilisierung der Berufsgruppen führen. Auf der Landesebene gibt es z.B. jährlich das Angebot für Mitarbeiter*innen der Justiz, an Schulungen teilzunehmen. Ähnlich werden auch lokal immer wieder Veranstaltungen, Workshops und Diskussionsrunden ins Leben gerufen.

7. Garantie von Kinderrechten

Ein besonderes Augenmerk erhalten die Rechte gewaltbetroffener Kinder im Unterstützungsnetzwerk. Kinder benötigen aufgrund ihrer gesellschaftlich schwachen Position besondere Unterstützung. Diese wird durch Kooperationen zwischen Frauenhäusern, Jugendämtern und dem Kinderschutzbund in den Kommunen gesichert.

8. Etablierung von Soforthilfe nach Vergewaltigung

Die Soforthilfe nach Vergewaltigung ist in Hessen ein Projekt, um Betroffenen schnelle vertrauliche medizinische Versorgung nach einer Vergewaltigung zu Verfügung zu stellen. Nach Wunsch kann eine nicht-bindende Befundsicherung für eine zukünftige strafrechtliche Anzeige vorgenommen werden. Das Modell wird in Hessen in den Städten bzw. Regionen Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Hanau- und Main-Kinzig-Kreis, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Offenbach am Main, Waldeck-Frankenberg, Wetteraukreis und Wiesbaden angeboten. Um die Versorgung zu garantieren, ist eine Vernetzung zwischen Kliniken, niedergelassenen Praxen, Rechtsmedizin, Verwaltung, Politik und den Beratungsstellen des Hilfesystems notwendig.

9. Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes

Die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes ist geschichtlich eng mit der Etablierung der Runden Tische verzahnt und stellt einen zentralen Aspekt der Aufgaben dar. Das Gesetz wurde im Jahr 2003 durch die Einführung zivilrechtlicher Schutzmöglichkeiten umgesetzt und soll die Betroffenen niedrigschwellig und akut schützen. Durch das Gewaltschutzgesetz erhält die Polizei unter dem Grundsatz „Wer schlägt der geht“ die Möglichkeit, dem Täter eine Wegweisung auszusprechen. Begleitend wurde der pro-aktive Ansatz eingeführt. Dieser sieht vor, dass die Polizei in Fällen der häuslichen Gewalt die Betroffenen fragt, ob sie mit der Weitergabe der persönlichen Daten an eine Beratungsstelle einverstanden sind. Bei Einwilligung senden die Beamten die Daten an die örtliche Frauenberatungsstelle. In der Regel wird dann telefonisch mit der Betroffenen Kontakt aufgenommen

und ein Termin zu einer Beratung vereinbart. In dieser sollen der Frau die Möglichkeiten des GewSchG nochmal aus anderer Perspektive erläutert werden und die Betroffene im Verfahren unterstützt werden.

10. Prävention & Aufklärung

Ein weiterer wichtiger Aspekt des Unterstützungsnetzwerkes ist die Gewaltprävention und Aufklärung. Zu diesem Zweck werden öffentlich Veranstaltungen initiiert, Kampagnen durchgeführt und in Schulen sowie Jugendeinrichtungen Aufklärungsworkshops abgehalten.

11. Informationsweitergabe an Zielgruppen, die schwerer erreicht werden.

Zudem geht es um die Entwicklung von Beratungsmöglichkeiten für und die Aufklärung von Gruppen, die bislang nur schwer vom Unterstützungsnetzwerk erreicht werden. In manchen Kommunen werden zu Beispiel Kooperationen mit Geflüchtetenunterkünften oder Werkstätten für Menschen mit Behinderungen etabliert, um Aufklärungsarbeit zu leisten und ein Verweissystem zu etablieren.

6.4 Hürden für besonders vulnerabler Gruppen

Der Schutz besonders vulnerabler Gruppen wird, wie bereits beschrieben, als elementarer Bestandteil der Arbeit des Unterstützungsnetzwerkes gesehen. So formuliert auch der Aktionsplan des Landes:

„Die Entwicklung von Konzepten, die auf spezifische Gruppen – wie Migrantinnen und Frauen und Mädchen mit Behinderungen – bezogen sind, verfolgt das Ziel, dem besonderen Bedarf dieser Gruppen gerecht zu werden. Aufgrund einer bisher wenig ausgebildeten Praxis müssen zunächst der Ist-Zustand ausgewertet, vorhandene Standards geprüft und eigene Standards entwickelt werden.“ (Hessisches Sozialministerium 2004, S. 9)

Diese Aufgabe wurde in Verantwortung des Hessischen Sozialministeriums gegeben. Ziel ist, eine breite Kooperation zwischen Fachdiensten in Kommunen und Kreisen, Facheinrichtungen für Migrantinnen, für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, Antigewalt-Projekte lesbischer Frauen, freien Trägern der Jugendhilfe, des Frauenunterstützungssystems und der Männerberatungsstellen, der Familiengerichte und des Gesundheitswesens anzuregen. Der 2. Landesaktionsplan des Landes Hessen fordert in diesem Sinne die Schaffung spezieller Angebote für Mädchen und Frauen mit spezifischen Problemlagen. So heißt es:

„Die bedarfsgerechte Sicherung des Beratungs-, Hilfe- und Schutzangebotes für gewaltbetroffene Mädchen und Frauen mit spezifischen Problemlagen setzt die Schaffung spezieller Angebote voraus. Besonders Mädchen und Frauen mit Behinderungen, psychischer Erkrankung und Traumatisierung, bei Wohnungslosigkeit, in häuslicher Pflege und mit Migrationshintergrund bedürfen einer stärkeren Sensibilisierung der

Fachdienststellen und speziell ausgestatteter Schutzmöglichkeiten.“ (Hessisches Sozialministerium 2011, S. 7)

Die Formulierung des 2. Landesaktionsplans verweist auf eine Besonderheit der Debatte um diskriminierungsfreien Schutz. So stellt sich die Frage, wie spezialisierte Angebote geschaffen werden können, die besonders vulnerable Gruppen nicht in jeweils einzelnen Einrichtungen, quasi exklusiv, versorgen. Wie können also Schutzeinrichtungen geschaffen werden, die diskriminierungsfrei arbeiten und trotzdem spezialisiert auf unterschiedliche Bedürfnisse eingehen können? Dieses Dilemma beschreibt die Vertreterin der LAG:

„das heißt er wird so diskutiert, dass natürlich nicht Frauenhäuser alle von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen aufnehmen können. Wir haben einfach Grenzen unserer Möglichkeiten und wir sehen da den großen Kooperationsbedarf mit anderen Einrichtungen und auch die Unterversorgung, dass es diese anderen Einrichtungen nicht gibt. Es wird schon diskutiert, dass Frauenhäuser ihre Möglichkeiten erweitern müssen und auch wollen, dass da aber auch Grenzen sind. [...] Also es gibt einfach klar Grenzen, die diskriminierungsfrei sein sollen, weil es nicht darum geht zu sagen, die können nicht aufgenommen werden, sondern wir müssen alternative Lösungen durch Kooperationen vor Ort oder alternative Einrichtungen, die diesen Bedarf dann decken, finden.“ (Interview Dröse: 200-215)

Zudem kommen die Frauenhäuser strukturell – also in Fragen des Personalschlüssels und der Ausstattung – an ihre Grenzen. Grundsätzlich sind die Räumlichkeiten begrenzt und es fehlt an Rückzugsmöglichkeiten in den Frauenhäusern. Die Häuser haben oft keine gute Ausstattung was Zusatzpersonal oder Technik anbelangt. Die Ausstattung der Häuser kann, je nach Ort, recht unterschiedlich sein. So benennt die Vertreterin der AGFH die regionale Diskriminierung durch fehlende Ausstattung:

„Aber es ist sind erstens mal sehr unterschiedlich; hier eine Frau hat nicht überall die gleichen Möglichkeiten, und das find ich, kann's nicht sein, ne. Das ist abhängig von den jeweiligen politischen Konstellationen und von der Ausstattung eines Frauenhauses, wie gut eine Frau unterstützt wird. Und das ist eben nicht diskriminierungsfrei, das ist ungerecht. Je nachdem, wo eine Frau Hilfe braucht, hat sie entweder gute oder schlechte Chancen.“ (Interview Omasreiter: 932-936)

Deutlich wurde auch, dass die Möglichkeiten für die verschiedenen Gruppen sehr unterschiedlich diskutiert werden. In den letzten Jahren fand zum Beispiel durch Organisationen wie das Weibernetz oder den Paritätischen Bund eine starke Auseinandersetzung um Möglichkeiten des barrierearmen Schutzes für Frauen und Kinder mit Behinderung und Beeinträchtigungen statt. Diese Arbeit hat eine Sensibilisierung für die Situation und ein Bewusstsein für Problemlösungen geschaffen. Die Debatte um LGBTQIA+-Personen wird wiederum erst seit kurzem geführt und die Haltung der Beteiligten im Unterstützungsnetzwerk ist häufiger skeptisch, ob überhaupt Schutz notwendig sei. Nachfolgend werden einige der Debatten und Beiträge aus den Expert*inneninterviews zusammengefasst.

Ein grundsätzliches strukturelles Problem des Unterstützungsnetzwerkes sind die nicht ausreichenden Plätze in den Frauenhäusern. Wie durch die Vorgaben der Istanbul-Konvention deutlich wird, müssen in Hessen mehr Familienplätze geschaffen werden, um den tatsächlichen Bedarf zu decken. Ein weiterer Faktor in der Unterversorgung an Frauenhausplätzen stellt der deregulierte und angespannte Wohnungsmarkt dar. So berichten die Frauenhäuser von Verweildauern von bis zu zwei Jahren. Diese langen Verweildauern verhindern, dass regelmäßig akut schutzsuchende Frauen aufgenommen werden können.

Die Gruppen, die nicht erreicht werden können, wurden vor der Interviewführung herausgearbeitet und in den Interviews unterschiedlich intensiv diskutiert. Durch die Kombination aus Expert*inneninterviews und problemzentrierten Interviews werden die Perspektiven von Betroffenen und Frauenhäusern bezüglich der Hürden und Zugangsbarrieren beleuchtet.

Frauen mit älteren Söhnen (ab 12 oder 14 Jahren)

Frauen mit älteren Söhnen wurden in der Vergangenheit schon häufig als eine Gruppe mit Zugangsschwierigkeiten zu den Frauenhäusern beschrieben. Häufig sind die Räume zu eng und die Ausweichmöglichkeiten im Schlafzimmer und Badezimmer sind nicht gegeben. In den letzten Jahren haben Frauenhäuser auf diese Herausforderung mit einem Ausbau von kleinen Wohneinheiten reagiert. In manchen Häusern wird auch im Gespräch auf den Charakter der Jungen geachtet, seien diese eher noch kindlich von der Art her, wäre die Aufnahme kein Problem. Wären die Jungen aber weiterentwickelt und hätten Verhaltensweisen von ihrem Vater übernommen, schließt dies eine Aufnahme aus.

Aktive Sexarbeiterinnen

Zumindest in einem Interview wurde angegeben, dass Sexarbeiterinnen aufgenommen werden. Oftmals sei bei der Aufnahme auch nicht klar, dass die Frauen der Sexarbeit nachgehen. In den Berichten der Frauenhausmitarbeiter*innen stellte sich dann meistens erst mit Zeit oder nach dem Aufenthalt heraus, dass die Frau beruflich in Sexarbeit tätig ist, und es sei kein größeres Thema in der Unterstützung gewesen.

Behindertisierte Frauen und Frauen mit Beeinträchtigungen

Durch die Initiative verschiedener Organisationen wurde in den letzten Jahrzehnten in Deutschland und auch in Hessen ein Bewusstsein für die besondere Situation von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen geschaffen. So führte das Hessische Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderungen in Kooperation mit der Fachhochschule Frankfurt Befragungen und Fachtage zu der Thematik durch (Beck 2014). Im Rahmen dieser Initiative wurden Leitfäden für Dienstvereinbarungen und Handlungskonzepte entwickelt (Paritätischer Bund Hessen 2016). Ein Standard im Unterstützungsnetzwerk ist heutzutage eine Sensibilität gegenüber Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen für ihre überdurchschnittliche Gewaltbetroffenheit. Trotzdem sind bauliche Barrieren, aber auch Vorurteile bzw. ein fehlendes Bewusstsein für die Situation von behindertisierten Frauen und Frauen mit Beeinträchtigungen in Frauenhäusern immer noch vorhanden. Zum Beispiel wird ein Dolmetschen für Lormen häufig nicht angeboten, Assistenzen haben keinen Zugang zu den Häusern oder

Internetseiten sind nicht immer barrierearm gestaltet. Die Barrieren können aber auch strukturell geschaffen sein, so müssen gehörlose Frauen ein Dolmetschen im Sinne des Sozialgesetzes immer erst beantragen, was zu Verzögerungen führt und die Anonymität gefährden kann. In den Runden Tischen besteht hierfür ein Bewusstsein. Als erster Ausschlussgrund wurde in den Interviews mit Frauenhausmitarbeiterinnen die fehlende Barrierefreiheit der Gebäude angesprochen. Bei Frauen mit geistigen Behinderungen und Beeinträchtigungen, die zum Beispiel Angebote in leichter Sprache benötigen, stellen die Frauenhäuser beim Internetauftritt und der Öffentlichkeitsarbeit eine Ansprechbarkeit her. Auch sogenannte Patinensystemen mit anderen Bewohnerinnen wurden bereits angedacht. Bezüglich gehörloser Frauen wurde häufiger angegeben, dass in der Region die Organisation einer Gebärdendolmetscherin nicht möglich ist.

Grundsätzlich erwähnten die Frauenhausmitarbeiterinnen aber auch, dass sie häufig keine Anfragen von Frauen mit Behinderungen erreichen. Das bedeutet, dass Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen entweder nicht ausreichend über die Schutzmöglichkeiten von Frauenhäusern aufgeklärt sind oder diese nicht als adäquate Schutzmöglichkeit in Erwägung ziehen. Häufig wurde berichtet, dass die Beratung vom paritätischen Bund oder vom Weibernetz in Anspruch genommen wurde. In den Interviews wurden auch Kooperationen mit Werkstätten für Menschen mit Behinderungen erwähnt, die die Zugänge erleichtern sollen. Eine Frauenbeauftragte gab an, dass es auch Überlegungen gebe, wie der Frauennotruf barrierefreier gestaltet werden kann. In mehreren Interviews wurde von Frauenbeauftragten angesprochen, dass der Kontakt und die Öffentlichkeitsarbeit in Heimstrukturen ausgebaut werden müssen. Für die Versorgung im Haus wurden Kooperationen mit Pflegediensten vorgeschlagen.

Frauen mit Migrationshintergrund⁸, ohne Aufenthaltsstatus oder EU-Bürgerinnen

Frauen mit Migrationshintergrund sind häufig in Frauenhäusern vertreten. Trotzdem begegnen ihnen unterschiedliche strukturelle Hürden. Der Vorbehalt der Bundesregierung gegen Artikel 59 (2) und (3) der Istanbul-Konvention hat vorerst die Grundlage genommen, um für diese Frauen einen diskriminierungsfreien Schutz im Sinne der Istanbul-Konvention zu schaffen. Für die Frauenhäuser gibt es vor allem zwei strukturelle Hürden in der Unterstützung von Frauen mit Migrationshintergrund: die Sprache und die Finanzierung. Zum einen können keine professionellen Dolmetscherinnen, die zu dem Thema häusliche Gewalt geschult sind, bezahlt werden. Frauen, die kein Deutsch sprechen, werden in den meisten Häusern aufgenommen. Jedoch kann dies für die Frauenhausmitarbeiterinnen eine wesentliche höhere Arbeitsbelastung bedeuten. Für die Gewaltbetroffenen bedeutet dies, dass sie keine professionelle Beratung bzw. kein professionelles Dolmetschen in ihrer Sprache erhalten und die psychosoziale Arbeit, wenn überhaupt, nur unter großen Einschränkungen stattfinden kann. Zum anderen birgt die Tagessatzfinanzierung einen Ausschlussgrund für Frauen mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus und EU-Bürgerinnen, da sie keinen Anspruch auf Transferleistungen haben. In

⁸ Uns ist die Problematik dieser Bezeichnung durchaus bewusst, jedoch folgen wir aus Gründen der Verständlichkeit dieser Zuschreibung.

Häusern ohne Tagessatzfinanzierung muss trotzdem Miete gezahlt werden. In Ausnahmefällen versuchen die Häuser, die Mietausfälle durch Spenden auszugleichen, das sind Notlösungen, die aber keine Perspektive bieten. Am Beispiel der EU-Bürgerinnen zeigte eine Frauenhausmitarbeiterin, wie alternativlos die Situation in solchen Fällen für die Frauen ist:

„I: Wir fragen halt erst mal ab die ganzen Umstände, aus denen wir dann ablesen können, ob sie eine Möglichkeit hätte, Geld zu kriegen. So wenn jetzt der Mann hier lebt und es Kinder gibt und die Kinder müssen den Papa sehen und so weiter, also so Sachen. Dann nehmen wir sie auf. Wenn wir sie nicht aufnehmen können, dann gibt es nicht viele Hilfsangebote für die Frau. Dann ist es auch manchmal so, dass wir sagen, wenn sie mal noch ein halbes Jahr warten, sieht es besser aus.“ (Interview 4: 541-550)

Frauen, die keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben, wird mangels einer Alternative in der Praxis geraten, in der gewalttätigen Beziehung zu bleiben oder sich privat Hilfe zu suchen. In diesen Fällen wird also kein Schutz gewährt, also auch kein diskriminierungsfreier. Die Frauenhausmitarbeiterin gab an, dass aktuell einige Romnja im Frauenhaus untergebracht seien. Die Schwierigkeiten der Unterbringung seien aufgrund der EU-Staatsbürgerschaft jedoch meistens sehr komplex gewesen und der Beratungs- und bürokratische Aufwand extrem hoch.

In den Interviews wurde auch von Kooperationen mit Geflüchtetenunterkünften berichtet. Mitarbeiter*innen der Unterkünfte werden im Rahmen eines Gewaltschutzkonzeptes geschult und sollen als Multiplikator*innen im Unterstützungssystem weiterverweisen. Jedoch beklagen die Vertreter*innen der Runden Tische einen hohen Personalwechsel oder sogar Trägerwechsel in den Kommunen bzw. Landkreisen. Dies führt dazu, dass die Multiplikator*innen immer wieder ausgebildet werden müssen.

Wohnungslose Frauen

Wohnungslose Frauen bilden eine Gruppe, die in Fachdiskursen, bis auf wenige Ausnahmen (Alice Salomon Hochschule 2010), kaum diskutiert wird. Frauen ohne festen Wohnsitz wurden in den Interviews mit Frauenhausmitarbeiterinnen grundsätzlich als eine Gruppe angegeben, die nicht aufgenommen wird. Als Gründe hierfür wurden die Unvereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsleben und die Verbindung zu psychischen Krankheiten und Suchtproblemen angegeben. Auch müsste auf die Zusammensetzung der untergebrachten Frauen geachtet werden. Wenn eine Wohngruppe mit zu unterschiedlichen Problemlagen überfrachtet werden würde, würde dies auch zu mehr Konflikten im Haus führen.

In den Interviews wurde die These vertreten, dass häusliche Gewalt bei wohnungslosen Frauen nicht das primäre Problem sei:

„IP: Ne, wir müssen uns für uns klar machen, was ist das eigentlich? Was treibt die Frau wirklich um? Ich meine, Gewalt auf der Straße ist nicht Gewalt im häuslichen Rahmen. Da kann man eher ausweichen, beziehungsweise im, ja... Man muss das dann wirklich gucken, ist das jetzt ein Ex- Partner, der sie verfolgt, was kann man da machen? Obdachlose Frauen und häusliche Gewalt, da habe ich gesagt, da muss man auch genau

gucken, was steht im Vordergrund? [...] Da müsste es idealerweise auch so eine Schnittstelle geben, wo eben schon im Bereich Obdachlosigkeit Unterbringungsmöglichkeiten sind, die ein bisschen geschützt sind, die dann hier angebunden werden, also wenn da die Gefahr so stark im Vordergrund steht.“ (Interview 7: 676-693)

Vielmehr sollte die Wohnungslosigkeit sowie eventuelle weitere komplexe Problemlagen (wie z.B. psychiatrische Diagnosen oder Suchtprobleme) primär sozialarbeiterisch begleitet werden. Diese Begleitung sei aufgrund der Schwerpunktsetzung der Frauenhäuser auf *häusliche* Gewalt nicht möglich. Wohnungslose Frauen werden in der Konsequenz häufig an andere Einrichtungen (vor allem Wohnungslosenunterkünfte oder Beratungsstellen) weiterverwiesen. Dabei bestehen zwei Risiken: Erstens, dass die Gewaltbetroffenen keine spezialisierte Beratung zu Partnerschaftsgewalt oder sexualisierter Gewalt erhalten. Zweitens, dass im Landkreis bzw. der Stadt keine geschlechtergetrennte Unterkunft bzw. Beratungsstelle vorhanden ist und den Gewaltbetroffenen somit der benötigte Schutzraum fehlt. Die Problematik der Wohnsitzlosigkeit steht über der Gewalterfahrung und dethematisiert somit letztere.

Frauen mit Suchtproblemen

Für die Gruppe der Frauen mit Suchtproblemen wird ähnlich argumentiert. Bei einer vorliegenden Sucht wird die Suchtproblematik als vorrangiges Problem gesehen, das zunächst bearbeitet werden muss, bevor die häusliche Gewaltsituation gelöst werden kann. Suchtmittel sind im Frauenhaus grundsätzlich durch die Hausordnung verboten. Unterschieden wurde deswegen zwischen akuten Suchtproblematiken und aktuell nicht akuten. Das Suchtproblem wurde als Belastung für die Hausgemeinschaft benannt. Die Mitarbeiterinnen gehen davon aus, dass die Frauen nicht fähig sind, die Regeln einer Gemeinschaft zu akzeptieren. Den Frauen wird geraten, die Suchtproblematik primär zu behandeln und sich zunächst therapeutische Hilfe zu suchen. Als Alternative Lösungen wurden Kooperationen mit Suchtkliniken oder Wohnungslosenunterkünften für Frauen in Erwägung gezogen. Diese Kooperationen sind jedoch nur möglich, wenn keine akuten Gefährdungen für die Frauen vorliegen, denn Suchtkliniken und Wohnungslosenunterkünften erfüllen keine Schutzfunktion.

Frauen mit Psychiatrieerfahrung

Für komplexe psychische Problemlagen fehlt es an psychologischer intensiverer Betreuung der Frauen im Frauenhaus. Frauen werden aufgenommen, wenn die aktuelle Situation als nicht akut eingestuft wird und eine Krankheitseinsicht besteht. Jedoch werden Frauen, die akut psychisch krank sind, nicht aufgenommen. Als Gründe wurden angegeben, dass der Arbeitsaufwand zu hoch sei oder die Sicherheit der Frauen oder anderer Bewohnerinnen nicht garantiert werden könne. Als Kooperationsmöglichkeiten wurden Tageskliniken angegeben, diese Kooperationen konnten bisher nicht realisiert werden. Ebenfalls wurde in Erwägung gezogen, durch das Gesundheitsamt Ärzt*innen, Therapeut*innen und Psychiater*innen zu finden, die in Kooperation mit dem Frauenhaus die Frauen versorgen würden. Deutlich wurde, dass die Gruppe von Frauen mit Psychiatrieerfahrung durch die Aufnahmepraxis unterversorgt ist.

Opfer von Menschenhandel

Mehrere Frauenhausmitarbeiterinnen berichteten, dass sie Opfer von Menschenhandel in den Frauenhäusern aufnehmen. Die Begleitung dieser Frauen wird durch Kooperationen mit spezialisierten Beratungseinrichtungen aus größeren Städten ermöglicht.

LGBTQIA+-Personen

Wie einleitend bereits beschrieben, beginnt momentan unter den Frauenhäusern eine Debatte rund um die Frage, inwiefern LGBTQIA+-Personen stärker von Frauenhäusern unterstützt werden sollten bzw. können (Ohms und Schacher 2017; Ristock 2011; Lesben- und Schwulenverband 2020; Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser 2022). In anderen Bereichen der Sozialen Arbeit ist die Diskussion in den letzten Jahren weitergekommen. Vor allem aus dem Bereich Flucht sind Beispiele vorhanden, wie besonders sensibel auf die Bedürfnisse von LGBTQIA+-Personen eingegangen werden kann (Spohr Januar, 2016). In den Interviews wurde deutlich, dass hier konzeptioneller Nachholbedarf im gesamten Unterstützungsnetzwerk besteht. In Fragen der Zugänglichkeit des Unterstützungsnetzwerkes beschreibt der*die Vertreter*in des AMKA Elena Barta strukturell und diskursiv gewachsene Hindernisse: die Öffentlichkeitsarbeit bzw. die Außendarstellung der Frauenhäuser ist nicht inklusiv gestaltet. Für LGBTQIA+-Personen ist der Kontakt zur Polizei häufig durch Diskriminierungserfahrungen nachhaltig geschädigt. Nicht zuletzt tritt die Polizei selten *divers* auf und es sind, bis auf vereinzelte Pilotprojekte, wenige Beamt*innen in einem sensiblen und diskriminierungsfreien Umgang geschult. Im Fall von Partnerschaftsgewalt ist deswegen die Hürde, sich professionelle Unterstützung oder akuten polizeilichen Schutz zu suchen sehr hoch. Die Beamt*innen und Fachkräfte von Beratungsstellen müssen Sensibilität für nicht-binäre Gruppen entwickeln. Das gilt vor allem bezüglich trans*Personen und hier insbesondere trans*Frauen (Barta und Schrader 2021). Häufig bestehen trans*feindliche Vorurteile gegenüber trans*Frauen. In diesen Fällen wird die Transition abgesprochen und ein Betrugsverdacht schwebt häufig im Raum. Die Situation in Familien mit LGBTQIA+-Mitgliedern sei bislang wenig präsent in Fachdiskursen. So berichtet der*die Vertreter*in des AMKA, von der Erfahrung, dass die Sexualität oder das Geschlecht von Kindern ebenfalls Gewalt in der Beziehung der Eltern verstärken kann. Müttern wird häufig die Schuld an der Entwicklung gegeben. In anderen Fällen sei bekannt, dass LGBTQIA+-Jugendliche zwangsverheiratet werden. Durch fehlende Angebote besteht hier aber bislang kaum eine Debatte in Hessen. Positive Beispiele bieten in Frankfurt am Main die Beratungsstelle Gewaltfrei Leben, eine Psychosoziale Beratung für Lesben, trans* und queere Menschen von Broken Rainbow e.V. Synergieeffekte entstehen auch durch Aufklärungs- und Präventionsarbeit in Angeboten für queere Jugendliche wie dem Jugendzentrum Kuss41 in Frankfurt am Main⁹.

Für Menschen außerhalb heterosexueller Beziehungen und der Geschlechternormen sahen alle Interviewpartnerinnen der problemzentrierten Interviews den Bedarf, sich über

⁹ <https://gewaltfreileben.org/>
<http://www.kuss41.de/>

Schutzkonzepte zu beraten. In den interviewten Frauenhäusern wurden, zumindest bewusst, keine LGBTQIA+-Personen aufgenommen. Lediglich eine Interviewpartnerin gab an, dass das Frauenhaus LGBTQIA+-Personen grundsätzlich aufnehmen würde, es jedoch bislang keine Anfragen gab. Andere Frauenhausmitarbeiterinnen sahen hier noch Diskussionsbedarf. Als Hinderungsgrund wurde der Schutz vor den Bewohnerinnen angeführt. Die Bewohnerinnen wären wahrscheinlich wenig tolerant gegenüber der schutzsuchenden Person. Frauenhäuser könnten diesbezüglich keine politische Bildungsarbeit leisten. Die mögliche Diskriminierung durch andere Bewohnerinnen kann jedoch kein Ausschlusskriterium für Schutzsuchende darstellen. Eine Frauenbeauftragte führte als Hinderungsgrund allerdings auch die Haltung der lokalen Frauenhausmitarbeiterinnen an. Die Frage der Geschlechtervielfalt würde die Haltung des Frauenhauses herausfordern. Eine weitere Frauenbeauftragte sah auch den Bedarf, die Beratungsangebote vor allem im ländlichen Raum auszubauen. Sie stellte die These auf, dass natürlich auch LGBTQIA+-Personen im ländlichen Raum Bedarf an Beratung hätten, es aber einfach keine Angebote gebe. Zwar wäre inzwischen eine Beratungsstelle für LGBTQIA+ im Landkreis eingerichtet worden, jedoch würde diese keine Beratung bei Beziehungsgewalt anbieten. Grundsätzlich würde aber bereits in der Präventionsarbeit mit Jugendlichen ein starkes Interesse an diesen Themen signalisiert werden.

6.5 Probleme im Unterstützungsnetzwerk

Eine zentrale Aufgabe des Forschungsprojektes war, die Probleme beim Ausbau eines diskriminierungsfreien Schutzes herauszuarbeiten. Zusammenfassend sind strukturelle Faktoren wie eine Ökonomisierung der Sozialen Arbeit und die damit einhergehenden Auswirkungen auf die Frauenhauslandschaft, die Finanzierung der Frauenhausplätze und die fehlenden Ressourcen in den Frauenhäusern zu nennen. Im Unterstützungsnetzwerk sind ebenfalls fehlende Mittel für eine gute Netzwerkarbeit sowie eine daraus folgende Fluktuation und Unverbindlichkeit zu nennen. Insbesondere wurden die Probleme bei der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes und eine Intransparenz auf Seiten der Landesregierung diskutiert. Die herausgearbeiteten Probleme sollen nachfolgend beschrieben werden.

In den letzten Jahrzehnten ist eine zunehmende Ökonomisierung der Sozialen Arbeit, die häufig als Einzug der Betriebswirtschaftslehre in die Soziale Arbeit beschrieben wird, zu beobachten. Auch in den Frauenhäusern hat diese Debatte Auswirkungen gezeigt (von Auer et al. 2023; Carstensen et al. 2022; Schmidt und Schrader 2018; Schrader et al. 2018). Den Anspruch auf diskriminierungsfreien Schutz umzusetzen, wird durch die aktuelle Finanzierung der Frauenhäuser verhindert. Trotz der unterschiedlichen Finanzierungsmodelle der Häuser, sind alle immer auf die Mietzahlungen der Bewohnerinnen angewiesen. Dies steht im Widerspruch zu der Idee des akuten Schutzes in Notlagen und verunmöglicht die Aufnahme von Frauen in prekären finanziellen Situationen. Zwar kann die Mietzahlung durch Transferleistungen übernommen werden, jedoch haben nicht alle Frauen und insbesondere nicht besonders vulnerable Gruppen einen Anspruch auf Transferleistungen. Die Interviewsequenz des Expert*inneninterviews mit Frau Omasreiter zeigt den Widerspruch:

„Ja wir nehmen die auf, und müssen halt dann gucken, wie wir klarkommen. [...] Und [wenn] Frauen, die überhaupt irgendwie keine Leistungen beziehen können [kommen], das können wir natürlich auch nicht ewig durchziehen und wir hatten schon Studentinnen, da hatten da hat dann unser Hilfefont auch Kosten übernommen oder Kirchenspenden, da versuchen wir uns immer so durch zu lavigieren. Aber wir lassen die jetzt erstmal nicht im Regen stehen die Frau. Es gibt Häuser, das finde ich auch ziemlich bitter, die das schon vorher abfragen, und dann auch einfach auch ablehnen: Können wir nicht aufnehmen. Gerade die Tagessatzfinanzierten.“ (Interview Omasreiter: 689-704)

Weiterhin fehlen Ressourcen in den Frauenhäusern, um Frauen ausreichend versorgen zu können. Zeitgleich fehlt es an Mitteln und Ressourcen, um Konzepte weiterzuentwickeln und Finanzierungen zu akquirieren.

Auch im Unterstützungsnetzwerk sind fehlende Mittel und eine damit einhergehende Unverbindlichkeit als Hauptprobleme zu benennen. Die ideale Besetzung (siehe Zusammensetzung des Unterstützungsnetzwerkes) wird in den meisten Runden Tischen nicht erreicht. Vor allem die Justiz, namentlich die Staats- und Anwaltschaften sowie die Richter*innen insbesondere des Familiengerichts und Vertreter*innen des Gesundheitswesens, wie etwa Ärzt*innen, die Gesundheitsämter, Psycholog*innen und Psychiater*innen werden vermisst. Durch das Fehlen dieser Professionen mangle es an einer Sensibilität im Umgang mit Gewaltbetroffenen. So zeigte Frau Schäfer dies exemplarisch am Beispiel der Staatsanwaltschaften:

„Ich glaube, nach meiner Wahrnehmung, dass das bisher sehr wenig passiert [...]. Weil, ich glaube auch, dass da noch viel Verständnis und auch Wissen fehlt. Weil, wie gesagt, eigentlich arbeiten alle Stellen eben aus verschiedenen Richtungen und mit punktuell [...] anderer Zielrichtung.“ (Interview Schäfer: 526-549)

Bei der Justiz wurde als Haupthinderungsgrund das Prinzip der Freiwilligkeit für die Beamt*innen und die fehlenden zeitlichen und personellen Ressourcen für alle Akteur*innen genannt. Andere Interviewpartner*innen bemängelten immer wieder das Fehlen des Gesundheitsbereichs. Diese Kooperation ist erwünscht, um erstens einen niedrigschwelligen Kontakt zum Unterstützungsnetzwerk für Gewaltbetroffene zu ermöglichen. So könnten Ärzt*innen über häusliche Gewalt und Rechte aufklären. Zweitens wird auch eine bessere Versorgung der Gewaltbetroffenen erwartet, indem zum Beispiel die Frauenhäuser mit Psychiater*innen und Psychotherapeut*innen kooperieren, um den psychischen Folgen von Gewalt besser begegnen zu können. Frau Omasreiter beschreibt das wie folgt:

„und ich habe mich mehrfach bemüht, [...] beim Gesundheitsamt eine Ansprechpartnerin zu kriegen, zum Beispiel eine Psychiaterin, die uns in schwierigen Fällen zu Seite steht, zum Beispiel auch mal ins Haus kommt. [...] Da irgendwie eine Unterstützung zu haben oder Rücksprache das wäre uns ein großes Anliegen, weil, wir haben keine entsprechende Ausbildung im Haus. Das ist mir bisher leider nicht gelungen.“ (Interview Omasreiter: 442-457)

Der niedrigschwellige Zugang zum Unterstützungsnetzwerk durch das Gesundheitswesen wurde bereits umfassend erforscht und als positiv bewertet (Hellbernd et al. 2004) und auch Kooperationen für eine bessere Versorgung wurden als Empfehlung ausgesprochen (Schäfer und Schrader 2023). Die Freiwilligkeit der Beteiligung sei, neben den Besonderheiten bestimmter Professionen, immer stark abhängig vom Engagement der Einzelpersonen. Die Vertreter*innen der Frauenhäuser bemängelten, dass die Fluktuation der Mitarbeiter*innen in Institutionen einer der Haupthinderungspunkte in den Runden Tischen ist. Als Konsequenz personeller Fluktuation müssen Vereinbarungen immer wieder diskutiert oder aktualisiert werden. Ein weiteres Problem sei der Wechsel der Mitglieder der Runden Tische. Vor allem bei der Umsetzung des pro-aktiven Ansatzes bzw. des Gewaltschutzgesetzes wurden Lücken deutlich. Zunächst wird das Gewaltschutzgesetz nicht ausreichend umgesetzt, wie die Vertreterin der AGFH deutlich machte. Manche Gruppen haben aufgrund von Erfahrungen mit der Polizei auch kein großes Vertrauen in diese Institution und sind weiterhin auf die Unterstützung von spezifischen Beratungsstellen wie für Menschen mit Migrationshintergrund oder LGBTQIA+-Personen angewiesen. Andererseits sind Kontaktpersonen bei der Polizei aus der Community nicht zu unterschätzen. Hier ist es wichtig, dass die Polizei diverser aufgestellt wird. Für andere besonders vulnerable Gruppen oder manche Formen der Gewalt im sozialen Nahfeld, wie zum Beispiel für Betroffene im betreuten Wohnen, funktioniert das GewSchG strukturell nicht, da dieses keine private Wohnung, sondern eine Wohneinrichtung von einem Träger darstellt:

„Das bietet natürlich die Möglichkeiten, den Täter aus der eigenen Wohnung zu verweisen, aber wenn [...] wenn eine Frau mit Behinderung in einer Wohneinrichtung lebt, dann [...] gilt die Einrichtung nicht als Wohnung, dann da gibt es jetzt natürlich die Möglichkeit der der Versetzung und so weiter aber das Gewaltschutzgesetz greift da nicht.“ (Interview Schroll: 935-940)

Am Beispiel der örtlichen Polizei erklärte eine Frauenhausmitarbeiterin, wie sich institutionsinterne Fluktuation phasenweise negativ auf die Umsetzung des pro-aktiven Ansatzes auswirken kann:

„wir [fangen] häufig immer wieder von vorne an. Zum Beispiel die Kooperation mit der Polizei ist phasenweise sehr gut, dann gibt es einen Wechsel auf irgendeinem Revier [...] und da kommen plötzlich zum Beispiel keine proaktiven Meldungen mehr. Und dann stellen wir fest, ja da war ein Wechsel beim Personal und ja, dann müssten wir eigentlich wieder viel mehr Zeit investieren und die fehlt halt dann auch und dann bleibt es wieder hängen.“ (Interview 7: 201-207)

Unterschiedliche Grundsätze können in der Praxis Auswirkungen auf die Rechte der Opfer und der Täter wie zum Beispiel bei Fragen des Umgangsrechtes haben. Dies zeigt, wie wichtig es ist weiterhin einen parteilichen Ansatz für die Gewaltbetroffenen im Sinne des Grundsatzes „Wer schlägt der geht“ und des parteilichen Ansatzes der Frauenhäuser umzusetzen (Schweikert und Baer 2002). Die Beteiligten haben oftmals das Gefühl, die Arbeit des Unterstützungsnetzwerkes nicht weiterzuentwickeln, sondern Mindest-Standards mühsam

aufrechtzuerhalten. Dies führt hauptsächlich zu einer Mehrbelastung der Frauenhäuser. So berichten die Frauenhäuser, dass Grundsatzvereinbarungen häufig nicht eingehalten werden:

„Das ist jetzt so ein Punkt, da geht die [...] Initiative von uns aus und das ist ganz oft so. Wir müssen aktiv werden, auch im Jugendamt. Wenn's wieder vorkommt, dass zum Beispiel eine Jugendamtsmitarbeiterin die Frau und den Täter zusammen einbestellt wird zur Anhörung. Das ist eigentlich schon als Standard vereinbart, dass getrennt eingeladen wird. Und das passiert immer wieder, deshalb [werden] da auch manchmal die die Verbindlichkeit [...] immer wieder in Frage gestellt.“ (Interview Omasreiter: 162-170)

Bemängelt wurde in den Interviews auch die Intransparenz der Koordinierung auf Landesebene. Für viele Akteur*innen, die nicht an den Tätigkeiten der Landeskoordinierungsstelle oder des Landespräventionsrates beteiligt sind, ist nicht ersichtlich, inwiefern die Netzwerkarbeit auf Landesebene produktiv ist. So berichtet die Vertreterin der AGFH:

„Ne, die AG [Gewalt im häuslichen Bereich] hat eigentlich [...] eine koordinierende Funktion. Aber es ist immer schwierig, für die AGFH [...] da an Informationen ranzukommen. [...]. Insgesamt hat die AG ja auch den Auftrag, sich um den Aktionsplan zu kümmern. Da war die Idee, die Fortschreibung des Aktionsplans und jetzt hat sich da aber eine Unter-AG zur Istanbul-Konvention gebildet. Die sich insbesondere eben mit den Paragrafen, die die Frauenhäuser betreffen, befassen soll [...]. Das gab auch aber auch schon vorher, das habe ich extra noch mal abgefragt jetzt am Dienstag, bei unserer digitalen Sitzung der AGFH. Es war in der Regel keine so gute Kooperation. Also es hat sich manches Frauenhaus [...] gefragt, was macht eigentlich die Landeskoordinierungsstelle.“ (Interview Omasreiter: 6-28)

Alle Interviewpartnerinnen der Frauenhäuser und Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten bewerten die Arbeit in den Runden Tischen als positiv. Zu Gründungszeiten musste in einigen Runden Tischen Annäherungen stattfinden und Verständnis füreinander entwickelt werden. So berichtete eine Frauenbeauftragte:

„Laut den Erzählungen war das natürlich am Anfang alles eine sehr komplizierte Sache, ähm also bei uns ist ähm die Polizei ähm Frauenberatungsstelle, Täterberatung, also alles mit sehr unterschiedlichen Blickwinkeln Institution mit dabei und natürlich auch im Zuge der Frauenbewegung am Anfang erstmal eine Ablehnung gegenüber allem, was von Männern gemacht wird, mit Männern wollte man sich nicht an einen Tisch setzen, inzwischen ist das hier aber (eine) sehr sehr intensive Zusammenarbeit“ (Interview 2: 88-94).

Die Zusammenarbeit ist zwischenzeitlich engagiert und stabil. Die Interviewpartnerinnen heben positiv hervor, dass die Arbeit auf Augenhöhe stattfindet. Dies sei besonders wichtig für die Produktivität der Diskussionen. Zudem wird durch die gegenseitige Bekanntschaft geschätzt, sie erleichtert die direkte bilaterale Zusammenarbeit in konkreten Fällen. Trotz der guten Zusammenarbeit und der positiven Entwicklungen stoßen die Runden Tische an ihre

Grenzen. Oftmals führt die Vernetzung deswegen eher zu einer Vereinzelung und Überforderung. So beschreibt eine Frauenhausmitarbeiterin den Prozess zu der Umsetzung der Istanbul-Konvention folgendermaßen:

„es gibt natürlich sehr viele Einrichtungen, bei denen [der Runde Tisch] eins von Vielen ist. Und am Anfang war [...] das Interesse sehr groß und [...] daran zu arbeiten. Aber dann hatte ich doch den Eindruck, dass es immer die Gleichen sind, die letztendlich als ein kleines Häuflein übrigbleiben, die dann die konkrete Arbeit machen. [...] aber ich glaube, das hat gar nichts damit zu tun, dass die Kollegen und Kolleginnen aus den anderen Einrichtungen kein Interesse an dem Thema haben, sondern dass es einfach so ist, dass alle, weil es immer mehr wird mit Gremien und so weiter“. (Interview 4: 144-157)

In den Beschreibungen der Interviewpartnerinnen wird diese Arbeitsweise ironisiert: je umfassender und differenzierter die Netzwerke ausgebildet werden, umso mehr fehlt den Mitgliedern Arbeitszeit in ihren Tätigkeiten. Da die Netzwerkarbeit häufig nicht als Stellenanteil, sondern als freiwilliger Zusatz verstanden wird, fehlt die Arbeitszeit dann z.B. in der Beratung von Gewaltbetroffenen oder der Präventionsarbeit. Nicht zuletzt müssen Vorbehalte und Vorurteile auch in den Frauenhäusern reflektiert werden. Durch eine jahrzehntelange Praxis der Frauenhäuser unter prekären Bedingungen hat sich ein professionelles Erfahrungswissen gebildet, das hilft, Frauen in Notsituationen zu unterstützen und die eigenen Kapazitäten einzuschätzen. Die Haltung der Frauenhausmitarbeiterinnen gegenüber besonders vulnerablen Gruppen muss aber zukünftig auch weiterhin reflektiert werden, um einen diskriminierungsfreien Schutz zu ermöglichen.

6.6 Umsetzung der Istanbul-Konvention

Das Recht auf einen diskriminierungsfreien Schutz wurde zunächst von allen Interviewpartner*innen positiv bewertet. Für sie bedeutete dieses Recht zunächst, dass für verschiedene Gruppen ein barrierefreier Zugang im Sinne ihrer spezifischen Anforderungen zu Frauenhäusern ermöglicht werden muss. Deutlich wird aber auch, dass der Begriff des diskriminierungsfreien Schutzes in der Praxis inhaltlich gefüllt werden muss. Erfasst werden muss zum einen, was der Schutzbedarf besonders vulnerabler Gruppen ist und zum anderen, wie dieser umgesetzt werden kann. Außerdem wurde zur Diskussion gestellt, wie dieser Schutz zu gestalten ist. Folgende Fragen sind zu stellen:

- Ist für jede von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Person ein Frauenhausplatz die richtige Entscheidung?
- Wann und wie müssten Einzelfalllösungen (weiterhin) praktiziert werden?
- Wie können tragfähige Kooperationen etabliert werden, um den diskriminierungsfreien Schutz zu garantieren?

Die Istanbul-Konvention fordert den Schutz für alle Gewaltbetroffenen. Dies bedeutet, dass sich die Unterstützung nicht auf Fälle der häuslichen Gewalt explizieren darf. Nachfolgend wollen wir aufzeigen, welche Debatten und Ansätze bereits in den Landkreisen und

Kommunen umgesetzt werden, um anschließend Ansätze zu Umsetzung der Istanbul-Konvention und insbesondere den diskriminierungsfreien Schutz zu diskutieren.

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention obliegt in den Kommunen den Frauenbeauftragten. Die interviewten Frauenbeauftragten berichteten, dass zumeist das kommunale Parlament ihnen diese Aufgabe übertragen hat. Da es durch das Land keine Vorgaben zur Umsetzung der Istanbul-Konvention auf kommunaler Ebene gibt, entwickelten die Frauenbeauftragten selbstständig Konzepte. Aufgrund der Ausrichtung der Istanbul-Konvention auf eine disziplinenübergreifende Zusammenarbeit, erschien es den Kommunen naheliegend, die Diskussion zu der Umsetzung in den Runden Tischen stattfinden zu lassen. Einige Frauenbeauftragte berichteten auch, dass den Kommunen die Umsetzung der Istanbul-Konvention wichtig ist und sie frühzeitig Konzepte zu der Umsetzung erarbeitet haben. In manchen Kommunen wurde oder wird eine zusätzliche kommunale Stelle für die Koordinierung der Umsetzung der Istanbul-Konvention geschaffen. Dieses Engagement zeigt bereits lokal Ergebnisse: so wurde zum Beispiel in Hessen das sogenannte Darmstädter Modell von einer Mitarbeiterin entwickelt, um eine Bestands- und Bedarfsanalyse auf kommunaler Ebene durchzuführen. Alle Interviewpartnerinnen haben Veranstaltungen und Fortbildungen zur Istanbul-Konvention besucht oder lokal organisiert. In den Interviews stellte sich heraus, dass im Anschluss an diese Veranstaltungen häufig eine Bestands- und Bedarfsanalyse (wie im Darmstädter Modell) durch die Runden Tische durchgeführt wird. Diese führte in einigen Fällen auch dazu, dass die Kommunen eine Erhöhung der Familienplätze, wie in der Istanbul-Konvention vorgesehen, zustimmten und zusätzliche Frauenhäuser schaffen möchten¹⁰. Die Frauenhausmitarbeiterinnen berichteten außerdem von den Möglichkeiten des bundesweiten Förderprogrammes zum barrierefreien Ausbau der Häuser. Eine Interviewpartnerin sprach an, dass diese Programme und neuen Möglichkeiten aufgrund der geringen Zeitressourcen in den Frauenhäusern zu einer Unübersichtlichkeit führten. So beschrieb sie, dass das Frauenhaus bereits eine Beratung beim Paritätischen Bund in Anspruch genommen habe, aber seitdem keine Entscheidung gefällt werden konnte, ob und auf welches Förderprogramm man sich bewerben möchte. In Bezug auf den diskriminierungsfreien Schutz besteht ein Bewusstsein bei den Interviewpartnerinnen, die den Problemen institutionell begegnen möchten. So formulierte eine Frauenbeauftragte:

„Und da müssen wir gerade auch das Thema behandeln, besonders drauf achten, dass wir nicht die Fehler, die wir bisher immer gemacht haben, bestimmte Gruppen außen vor zu lassen, [...] dass wir ein besonderes Augenmerk darauf haben, dass die von Beginn an einbezogen werden institutionell. Also zum Beispiel Frauen mit Behinderung, Wohnsitzlose, Menschen mit psychischen Problemen und so weiter, also gerade diese Gruppen, die bisher nicht erreicht wurden. Da können wir jetzt auf unsere Struktur zurückgreifen, die wir haben, aber die ist halt ungenügend. Wenn man sich die

¹⁰ Dieser Trend stand jedoch zum Zeitpunkt der Erhebung im Schatten der Corona-Pandemie und der eingeführten Nothaushalte der Kommunen. Ob die Gründung der Frauenhäuser tatsächlich umgesetzt wird, kann noch nicht gesagt werden.

Istanbul-Konvention anguckt, fehlen da ganz viele Institutionen, die mit den Frauen arbeiten oder was dazu anbieten.“ (Interview 8: 156-163)

Die Kommunen entziehen sich der Verantwortung häufig mit dem Verweis, dass keine Daten zu besonders vulnerablen Gruppen vorlägen. Neben der Schaffung weiterer Frauenhausplätze wurden die Bereiche Ausbau des Schutz- und Hilfesystems sowie Prävention von den Frauenbeauftragten identifiziert:

„so dass eigentlich relativ schnell klar wurde, dass die Kommune insbesondere für Dinge wie das lokale Schutz- und Hilfesystem natürlich zuständig ist, dass alle Zielgruppen auch erreicht werden können, perspektivisch, was ja bundesweit und noch nirgendwo der Fall ist, weil das ja immer Ausschlusskriterien gibt“ (Interview 1: 273-277)

Die Interviewpartnerinnen gehen einvernehmlich davon aus, dass die Struktur der Runden Tische schon stark dem interdisziplinären und institutionenübergreifenden Ansatz der Istanbul-Konvention entspricht. Die Umsetzung der Istanbul-Konvention wird prinzipiell als ein andauernder Prozess verstanden. Dementsprechend wurden die Ziele in kurz-, mittel- und langfristig unterteilt. Offen blieb für die Interviewpartnerinnen, inwiefern das Erreichen der Ziele evaluiert werden kann.

In einigen Landkreisen wurden, von den Frauenbeauftragten initiiert, bereits Systematiken zur Überprüfung des Bestands im Sinne der Istanbul-Konvention entwickelt. Vor allem das sogenannte Darmstädter Modell scheint hierbei in den Kommunen Praxis zu werden. Die darin vorgesehen Bestandsermittlungen und Bedarfserhebungen wurden in den Runden Tischen durchgeführt. Die Vertreter*innen der Runden Tische gaben mehrheitlich an, als nächsten Schritt den strukturellen Änderungsbedarf im Sinne der Konvention zu erfassen. Das hessische Ministerium für Soziales hat eine Bedarfsanalyse der Frauenhäuser im Frühjahr 2020 durchgeführt. Der Landespräventionsrat hat eine Unter-AG für einen Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention ins Leben gerufen. Die Gründung einer Koordinierungsstelle für die Istanbul-Konvention durch das Land Hessen ist in der Diskussion. In Hessen besteht ein Bewusstsein dafür, dass 300 Familien-Plätze in den Frauenhäusern fehlen. Einzelne Kommunen haben sich bereits dafür entschieden, zusätzliche Frauenhäuser bauen zu lassen. In anderen Kommunen sind hierfür nicht die Mittel und die Motivation vorhanden. Die Landesarbeitsgemeinschaften der Frauenhäuser diskutieren die Istanbul-Konvention und die jeweiligen Bedarfe. Die LAG hat regionale Treffen in Südhessen, dem Rhein-Main-Gebiet und Nordhessen durchgeführt, um regionale Besonderheiten zu erfassen. Der Bund hat das „Investitionsprogramm Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ für Investitionen in Frauenhäuser zu Verfügung gestellt. Dies sorgt dafür, dass zum ersten Mal in der Bundesrepublik Bundesmittel in die Bebauung oder Sanierung, in die Verbesserung des Frauenunterstützungssystems fließen. Die Istanbul-Konvention erhöhte allein in den letzten Jahren deutlich die Akzeptanz für das Thema der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Dies bewirkte auch, dass Institutionen und Kommunen in der Thematik und auch finanziell beweglicher wurden. Insofern wird in der Istanbul-Konvention eine große Chance gesehen, das Unterstützungsnetzwerk gegen geschlechtsspezifische Gewalt auszubauen und eine Gesamtstrategie zu entwickeln. Eine große Hoffnung

setzten die Interviewpartnerinnen in die Prävention. Die Frauenhausmitarbeiterinnen sehen auch die Möglichkeiten, die Häuser personell, baulich und in der Finanzierung der Plätze zu verbessern.

Grundsätzlich müssen mehr Familienplätze geschaffen werden. Darüber hinaus ist aber auch wichtig, die bestehenden Frauenhäuser strukturell besser auszustatten. Dies bedeutet vor allem mehr Gemeinschaftsräume, Küchen und Bäder sowie einen besseren Personalschlüssel und die Möglichkeit, Spezialist*innen, wie z.B. Dolmetscherinnen in die Arbeit miteinzubeziehen. Die Familienplätze müssen einzelfallunabhängig und dauerhaft finanziert werden. Im Unterstützungsnetzwerk gilt es im Sinne eines diskriminierungsfreien Schutzes ein intersektionales Bewusstsein für Gewaltbetroffenheit zu entwickeln. Dieses Bewusstsein muss auch in der Außendarstellung, wie zum Beispiel für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen oder -Personen, repräsentiert werden. Um diese Betroffenengruppen partizipativ in die Schaffung eines diskriminierungsfreien Schutzes miteinzubeziehen, gilt es unserer Meinung nach auch, sich zukünftig stärker mit Migrant*innenverbänden, Verbänden von Menschen mit Behinderungen, von Menschen mit Beeinträchtigungen und Psychiatrieerfahrung und LGBTQIA+-Verbänden zu vernetzen. Best Practice Beispiele für solche Vernetzungspartnerschaften sind die Leitfäden für Frauen in Geflüchteten Einrichtungen wie in Gießen, Beratungsstellen für Frauen mit Migrationshintergrund oder Behinderung wie vom Paritätischen Bund und LGBTQIA+-Personen wie Broken Rainbow e.V., LIBS in Frankfurt am Main, der Verein schwul-lesbischer Polizeibeamter oder die Zentrale Ansprechstelle LGBTQIA+ bei der schleswig-holsteinischen Landespolizei oder die deutsch-iranische Beratungsstelle in Frankfurt am Main als Treffpunkt für lesbische und bisexuelle Migrantinnen¹¹. Auch wenn in den letzten Jahren schon eine zunehmende Sensibilisierung für die Gewaltbetroffenheit von Menschen mit Behinderungen geschaffen wurde, gilt es zukünftig ein Bewusstsein von Barrierefreiheit herzustellen. Hierfür wäre zum Beispiel hilfreich, eine zentrale Homepage mit Informationen für Barrierefreiheit und Fördertöpfe für die Frauenhäuser einzurichten.

Eine Umsetzung des diskriminierungsfreien Schutzes – und diese These wurde durch die Interviewführungen bestätigt – ist durch die Vernetzung in den Runden Tischen möglich. Um die Struktur der Runden Tische zu stärken, ist eine Verpflichtung zur Teilhabe für Akteur*innen eine Möglichkeit. Vor allem für staatliche Institutionen wie Justiz, Gesundheitswesen oder Jugendämter wäre ein verpflichtendes Bewusstsein im Sinne des Gewaltschutzes hilfreich. Dies würde Vernetzungs- und Handlungsinstrumente schaffen. Als positive, sogenannte Best-

¹¹ <https://www.giessen.de/Leben/Soziales-und-Gesellschaft/Migration-und-Integration/Anlaufstellen-in-Gie%C3%9Fen/Anlaufstellen-der-Integration/>
<https://www.paritaet-hessen.org/themen/fachreferate-und-themen/frauen/maedchen.html>
<https://broken-rainbow.de/>
<https://libs-ffm.de/>
<http://www.velspol-hessen.de/>
https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/POLIZEI/Praevention/Opferschutz_Opferhilfe/_artikel/lsbtiq.html
<http://dib-frauen.de/>

Practice Beispiele, wurden hierfür die Arbeit in Rheinland-Pfalz und im Lahn-Dill-Kreis genannt. In Rheinland-Pfalz werden mit Frauenberatungsstellen regelmäßige Fallkonferenzen mit Polizei, Jugendamt und Gewaltschutzbeauftragten durchgeführt. Die Konferenzen erstellen eine Gefährdungsanalyse und beraten über entsprechende Maßnahmen im Sinne der Gewaltbetroffenen. Voraussetzung ist die Entbindung der Schweigepflicht¹². Im Lahn-Dill-Kreis wird ein Modellprojekt mit Frauenberatungsstellen, dem Familiengericht, Jugendamt und Polizei durchgeführt. Es handelt sich um eine Erweiterung des pro-aktiven Ansatzes und einer Beschleunigung der Anwendung des Gewaltschutzgesetzes. Hier geht es darum, frühzeitig einen Termin beim Familiengericht zu erwirken, um unmittelbar nach der Anhörung adäquaten Maßnahmen einzuleiten und gegeben falls in engen Kooperationen mit psychologischen Beratungsstellen die Betroffene intensiv zu begleiten.

Intersektorale Kooperationen stellen das zweite Standbein dar, um die Gewaltbetroffenen zu unterstützen. So sollte bei Suchtproblematiken die Kooperation mit einer Klinik, in der ein Entzug gemacht werden kann, und an die währenddessen eine mobile psychosoziale Beratung bzgl. der häuslichen Gewalt angedockt wird, absoluter Standard sein. Ebenfalls sollten Kooperationen mit psychologischen Beratungsstellen für Frauen, die eine intensivere Begleitung brauchen, in allen Landkreisen möglich sein. Auch sollte in den Frauenhäusern das Wissen über spezielle Bedarfe stärker vertreten sein, um eine Offenheit für Unterstützungsmöglichkeiten herzustellen. Eine Vision, wie eine solche zukünftige Arbeit aussehen könnte, entwarf Rita Schroll von der Beratungsstelle für Frauen mit Behinderung im Interview:

„es ist zwar schwierig, überall alle Bedarfe realisiert zu wissen, aber um auch einfach den Frauen denselben Schutz und dieselbe Versorgungsstruktur zu bieten, wie den Frauen ohne spezielle Bedarfe, wäre es wünschenswert, dass wir da hinkommen, dass in den Frauenhäusern eben die Bedarfe alle abgedeckt werden können. Beziehungsweise die Fähigkeit vorhanden ist, sich die nötige Unterstützung zu holen. [Diese] Fähigkeit [sollte] auch durch die finanziellen Ressourcen vom Land bereitgestellt [werden]. Es wäre jetzt Quatsch, wenn ich sagen würde: ‚Jedes Frauenhaus soll Lormen können‘. [...] Aber jedes Frauenhaus soll wenigstens [wissen], wo sie anfragen können, wenn jemand das braucht. [...] Es wäre natürlich gut und [...] hilfreich, dass in jedem Frauenhaus so ein Beratungsset für mit Bildkarten für leichte Sprache vorhanden ist. Aber so diese [Lösungen]: ‚wir machen hier ein hörbehindertes Haus für Hörbehinderte und da sind wir mehr auf Blinde fokussiert‘ das [...] führt zu Exklusion. Dann lieber weniger Spezialisierungen [...]. Also Wissen ist eins, aber Offenheit ist noch viel wichtiger“ (Rita Schroll: 700-719)

6.7 Zusammenfassung der Ergebnisse

Abschließend möchten wir die Ergebnisse unserer Arbeit zusammenfassen.

¹² Allerdings ist das nicht unproblematisch. Gerade mit einem kritischen Blick auf die zunehmenden Kontrollselektivitäten. So gibt es schon erste kritische Stimmen von Kolleg*innen aus der Feministischen Sozialen Arbeit, dass in der Bearbeitung der Hochrisikofälle, die Betroffenen selbst weder zu Wort kommen noch mitentscheiden könnten.

Wir haben den Ansatz verfolgt das Hilfesystem ganzheitlich zu betrachten, um die Leerstellen und strukturellen Defizite zu identifizieren, die einer vollständigen Umsetzung der Istanbul-Konvention im Weg stehen, denn wir gehen davon aus, dass gute Strukturen sowie eine kostendeckende, einzelfallunabhängige und verlässliche Finanzierung für die Netzwerke benötigt werden, damit ein diskriminierungsfreier Schutz für alle Einzelfällen gewährleistet werden kann und nicht nur den Betroffenen zu Gute kommt, die gerade im Fokus der gesellschaftlichen, politischen und/oder medialen Aufmerksamkeit stehen. Dies soll nicht das bisher Erreichte in Frage stellen, sondern verhindern, dass die Mehrheit mit „allen“ gleichgesetzt wird, und es soll uns alle anspornen, immer auch die besonders vulnerablen Minderheiten mitzudenken.

Wir gliedern unsere Ergebnisse in drei Thesen:

1. Die Umsetzung der Istanbul-Konvention hat bereits begonnen. Ein transparenter und partizipativer Prozess ist dafür zwingend notwendig.

Die Interviews zeigten, dass ein Bewusstsein für die Potentiale der Istanbul-Konvention und die Notwendigkeit der Kooperation vor Ort schon weit verbreitet ist. Einige Runde Tische begannen schon aus Eigeninitiative heraus mit lokalen Bestands- und Bedarfsanalysen. Nicht zuletzt zu erwähnen ist, dass Frauenhäuser traditionell den Anspruch verfolgen, allen Frauen Schutz bieten zu können und schon seit Jahrzehnten intersektionale Ausschlüsse kritisch diskutieren und politische sowie strukturelle Grenzen thematisieren. Für die Umsetzung der Istanbul-Konvention sind eine transparente Informationsvermittlung und Partizipationsmöglichkeiten für Vertreter*innen verschiedener Betroffenengruppen notwendig, um ein möglichst umfassendes und ganzheitliches Gelingen zu garantieren.

2. Kooperationen und Niedrigschwelligkeit sind in Ansätzen vorhanden.

Durch die Runden Tische, die spätestens seit der Jahrtausendwende in allen Kommunen in Hessen vertreten sind, wurden bereits institutionen- und disziplinenübergreifende Kooperationen aufgebaut. Die Interviewpartner*innen stimmten darüber ein, dass die Stärkung des Gewaltschutzes und der Gewaltprävention Ziel der Runden Tische ist. Dazu zählt die Sicherstellung einer flächendeckenden möglichst, niedrigschwelligen Versorgung. Bezüglich der Standards und Leitlinien, die im zweiten Landesaktionsplan bereits formuliert sind, wurde aber auch deutlich, dass diese nicht abgestimmt entwickelt und umgesetzt werden. Eine ideale Besetzung, die Psychosoziale Beratungsstellen, Kinderschutz, Behörden und Beauftragte der Städte, Polizei, Gesundheitswesen und Justiz vereint, wird bei den meisten Runden Tischen nicht erreicht. Vor allem die Justiz (die Staats- und Anwaltschaften sowie die Richter*innen, insbesondere des Familiengerichts) und Vertreter*innen des Gesundheitswesens, wie etwa Ärzt*innen, die Gesundheitsämter, Psycholog*innen und Psychiater*innen wurden vermisst. Durch das Fehlen dieser Berufsfelder mangle es an einer Sensibilität im Umgang mit Gewaltbetroffenen.

3. Die Gründe für strukturelle Ausschlüsse lassen sich durch eine strukturelle Stärkung des Netzwerkes, Ausbau von Zugangsmöglichkeiten und Sensibilisierungen für die Situation von besonders vulnerablen Gruppen beseitigen.

Im Sinne der Istanbul-Konvention plädieren wir dafür, keine spezialisierten Häuser einzurichten, sondern mithilfe von Kooperationspartner*innen mit Bereitschaft zur Mitwirkung an dem Thema, das Unterstützungsnetzwerk zugänglich zu machen und zu stärken. Die Gründe für Ausschlüsse sind vornehmlich die unzureichende Ausstattung der Frauenhäuser (die seit Gründung praktizierte Unterfinanzierungen vieler Häuser, zu wenig, zu kleine, enge nicht barrierefreie Räume, zu wenig Personal, die schlechte Bezahlung von Sozialarbeiter*innen), das Unsichtbarmachen von Gewalterfahrungen besonders vulnerabler Gruppen und Personen (u.a. wohnungslose, psychiatrieeerfahrene Frauen mit einer Suchtproblematik, trans*, inter* und nicht binäre Personen, illegalisierte Frauen) im Unterstützungsnetzwerk und die Individualisierung der Probleme bei komplexen Problemlagen. Diese Punkte führen wir nachfolgend detaillierter aus:

Ausstattung der Frauenhäuser

Als erster Grund für die fehlende Versorgung besonders vulnerable Gruppen wurden die fehlende Ausstattung der Häuser angeführt. Die Finanzierung ist nicht ausreichend, die Räumlichkeiten sind zu eng, nicht barrierefrei und oftmals fehlt es an personellen Ressourcen, um komplexe Probleme zu begleiten. Ressourcen im Sinne der Empfehlungen von Fachverbänden müssen ausgebaut werden und die Schulungen für Fachpersonal muss zur qualitativen Grundausstattung der Frauenhäuser gezählt werden. Zudem sind Leistungen für besonders vulnerable Gruppen, wie etwa einer unbürokratischen Finanzierung für Dolmetscher*innen sowie Gebärdendolmetscher*in und Anwalt*innen notwendig. Für kleinere Frauenhäuser, die schlechter ausgestattet sind, sind die aktuellen Möglichkeiten, Mittel zu beantragen zu unübersichtlich, so dass die Mittel nicht bedarfsgerecht verteilt werden können. Deswegen sollte der Prozess besser begleitet, aber auch auf den Austausch und die Partizipation aller fokussiert werden. Dafür ist eine gute personelle und finanzielle Ausstattung aller Häuser, aber auch eine gute Bezahlung der Mitarbeiter*innen notwendig. Unablässig ist auch die eine gute Ausgestaltung der Arbeitsplätze, um *Burnout* und einer *Sekundärtraumatisierung* von Kolleg*innen entgegenzuwirken. Hier gibt es noch sehr viel Forschungsbedarf.

Ausbau des Unterstützungsnetzwerkes

Die Zusammenarbeit in den Runden Tischen, wie zum Beispiel die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes oder die Zusammenarbeit mit allen involvierten Behörden, ist stark von Einzelpersonen und deren Bewusstsein für die Thematik abhängig. In manchen Landkreisen gibt es sehr gut funktionierende Kooperationen, die seit vielen Jahren erfolgreich zusammenarbeiten. In anderen Landkreisen ist das nicht der Fall. Die Zwischenergebnisse zeigen, dass der Schutz vor Gewalt kein Standardthema für Institutionen und Behörden ist. Da die Istanbul-Konvention ein fach- und institutionenübergreifendes Vorgehen einfordert, muss überlegt werden, wie zukünftig die Zusammenarbeit im Sinne der Gewaltbetroffenen gestärkt werden kann. Eine Möglichkeit wäre die verpflichtende Teilnahme an den Runden Tischen von

öffentlichen Institutionen wie etwa Justiz oder Gesundheitsämtern. Bestimmte Berufsgruppen, die in ihrer Tätigkeit mit Betroffenen geschlechtsbezogener Gewalt in Kontakt kommen, sollten Fortbildungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Explizit sind hier Weiterbildungen von Richter*innen, Verfahrensbeiständen und Mitarbeiter*innen im Jugendamt zu etablieren. Denn viel zu oft müssen sich gewaltbetroffene Frauen im laufenden Verfahren des Umgangs für gemeinsame Kinder einer großen Gefahr und Retraumatisierung aussetzen, da der „objektive“ Kontakt zum Täter eingefordert wird. Auch Fachberatungsstellen für besonders vulnerable Gruppen wie zum Beispiel für LGBTQIA+-Personen oder – wie bereits durch den Paritätischen Bund vorhanden – für Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen, sollten eingebunden werden. Explizit muss das Unterstützungsnetzwerk einen intersektionalen Blick auf Partnerschaftsgewalt einnehmen. Dazu gehört auch eine unbürokratische Regelung bzgl. prekärer Aufenthalte zugunsten der von gewaltbetroffenen Frauen und ihre Kinder.

Sichtbarmachung besonders vulnerabler Gruppen

Die Auswertung des Fragebogens und der Interviews hat ergeben, dass bestimmte Gruppen in Frauenhäusern gar nicht erst nach Schutz fragen. In den Interviews wurde deutlich, dass besonders vulnerable Gruppen und Personen nicht davon ausgehen, einen Anspruch auf Schutz zu haben, nicht über ihre Rechte auf ein gewaltfreies Leben informiert sind oder von den Institutionen keinen Schutz erwarten (können). Zu diesen Gruppen zählen insbesondere behindertisierte Frauen und Frauen mit Beeinträchtigungen, wohnsitzlose Frauen, Frauen mit einer Suchtproblematik und/oder Psychiatrieerfahrung, trans*, inter* und nicht binäre Personen, Frauen ohne Aufenthaltstitel sowie auch EU-Bürgerinnen. Um den Zugang für diese Gruppen zu verbessern, müssen stärkere Kooperationen mit Fachberatungsstellen etabliert werden. Die Einführung eines differenzierten Verweissystems im Unterstützungsnetzwerk z.B. durch Multiplikator*innen stellt eine Möglichkeit dar.

Individualisierung bei komplexen Problemlagen

Im Fragebogen und den Expertinnen*interviews wurde nach Gründen für die Ablehnung von Betroffenen gefragt, die in den problemzentrierten Interviews und in der Fokusgruppendifkussionen vertieft erörtert wurden. Die Interviewpartnerinnen erläutern oftmals, dass bestimmte Frauen nicht in Frauenhäusern versorgt werden können, sie seien entweder nicht fähig, ihr Leben selbstständig zu führen oder eine zu große Herausforderung für das Gemeinschaftsleben. In einigen Fällen wurde auch das Argument angeführt, dass Partnerschaftsgewalt nicht das primäre Problem bestimmter Frauen sei. Häufig wird auf Basis von Erfahrungswissen argumentiert, dass diese Frauen nicht kompatibel mit dem Konzept der Frauenhäuser seien. Auch wurde argumentiert, dass bestimmte Gruppen nicht im klassischen Sinne von häuslicher Gewalt betroffen seien, da die Gewalt nicht im privaten Raum, sondern z.B. auf der Straße stattfindet. Hier kommt es unserer Meinung nach zu einer problematischen Engführung des Begriffs der geschlechtsspezifischen auf den der häuslichen Gewalt. Gewaltbetroffene, die also nicht in klassischen heteronormativen Kleinfamilien leben (können oder wollen), werden somit kategorisch ausgeschlossen. Als Gruppen sind hier vor allem Frauen mit ‚psychischen Beeinträchtigungen‘ und Suchtproblemen, wohnungslose Frauen sowie trans*,

inter*und nicht binäre Personen zu nennen. In diesem Sinne ist auch eine Präventionsarbeit notwendig, die weiterhin das Bewusstsein aufrechterhält, dass Partnerschaftsgewalt nicht als individuelles Problem zu sehen ist. Dafür müssen sich die Frauenhausmitarbeiter*innen einrichtungsübergreifend als Teil ihrer regulären Arbeit austauschen können. Nur so ist es möglich die komplexen Problemlagen, die sich in den Einzelfallschilderungen widerspiegeln, adäquat zu reflektieren. Außerdem kann sich auf Landesebene darüber informiert werden, welche Einrichtungen freie Kapazitäten haben: „Wer nimmt auf, wer hat welche Kapazitäten“. Dadurch wird die fallbezogene Handlungsfähigkeit gestärkt und in den Vordergrund gestellt.

7. Fazit

In den letzten Jahrzehnten hat sich in Deutschland ein differenziertes Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und Kinder entwickelt. Jedoch zeigen Studien, dass dieses Hilfesystem Ausschlüsse produziert und nicht alle Gewaltbetroffenen den Schutz in Anspruch nehmen können, der ihnen seit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention gesetzlich zusteht. Gleichzeitig hat sich der Ansatz durchgesetzt, einen Runden Tisch für die Koordination der Unterstützungsnetzwerke zu nutzen. Dadurch kann ein umfassender Schutz, eine angemessene Unterstützung sowie ein niedrighschwelliger Zugang zum Unterstützungsnetzwerk etabliert werden. In Hessen wird seit den 1990er Jahren in Runden Tischen auf kommunaler Ebene zusammengearbeitet. In der vorliegenden Studie haben wir untersucht, wie Frauen in besonders vulnerablen Lebenssituationen gegenwärtig durch die hessischen Frauenhäuser versorgt werden und wie eine diskriminierungsfreie Umsetzung gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Istanbul-Konvention gewährleistet werden kann.

Durch den Fragebogen wurden die Leerstellen im Angebot sowie Probleme eines bedarfsgerechten Ausbaus aus Sicht der Frauenhäuser erfasst. Ergebnis ist, dass die Frauenhäuser zwar sehr unterschiedlich finanziert und ausgestattet werden, jedoch zusammenfassend festgehalten werden kann, dass nicht genügend Frauenhausplätzen vorhanden sind und es so gut wie keine niedrighschwelligten Angebote für besonders vulnerable Gruppen gibt. Die Frauenhäuser möchten jedoch grundsätzlich allen Betroffenen einen diskriminierungsfreien Schutz vor Gewalt zu ermöglichen. Unter anderem engagieren sich die Frauenhausmitarbeiterinnen in den Runden Tischen, um einen solchen Schutz zu garantieren. In den Interviews wurde die Wirksamkeit von Kooperationen positiv thematisiert. Deutlich wurde, dass sehr unterschiedliche Akteur*innen in den Runden Tischen und auf Landesebene bereits mit der Umsetzung der Istanbul-Konvention begonnen haben. Es wird sich jedoch gewünscht, dass dieser Prozess koordinierter, transparenter und partizipativer gestaltet wird. Bezüglich der Herstellung eines diskriminierungsfreien Schutzes wurde deutlich, dass die Kooperationen der Runden Tische bereits in Ansätzen an Konzepten dafür arbeiten. Ziel der Runden Tische ist die Sicherstellung einer flächendeckenden möglichst niedrighschwelligten Versorgung. Dafür müssen jedoch Standards, Leitlinien und Besetzungen nachhaltig etabliert und finanziert werden. Die diskriminierenden Hürden für besonders vulnerable Gruppen müssen abgebaut werden, indem die Ausstattung der Frauenhäuser verbessert, das Unterstützungsnetzwerk ausgebaut und die Sichtbarkeit von Gewalt gegen besonders vulnerable Gruppen erhöht wird. Konzeptionell muss ein

Verständnis von geschlechtsspezifischer Gewalt entwickelt werden, welches auch Personen umfasst, die nicht in klassischen heteronormativen Kleinfamilien leben. So könnten zukünftig auch die Lebensrealitäten von Betroffenen in Geflüchtetenunterkünften, in Wohn- und Pflegeeinrichtungen, von queeren und wohnungslosen Menschen und Menschen mit einer Suchtproblematik oder Psychiatrieerfahrung miteinbezogen werden. Dieser Anspruch stellt implizit auch die Gültigkeit der aktuell verwendeten Definition von häuslicher Gewalt oder Partnerschaftsgewalt in Frage. Wir fordern, diese im Sinne eines intersektionalen und kategoriensensiblen Verständnis (vgl. Schrader 2023) neu zu formulieren.

Literaturverzeichnis

Aktas, Ulas (2020): Vulnerabilität: transcript-Verlag.

Alice Salomon Hochschule (Hg.) (2010): Reader zur Fachtagung: Frauen in Not. Vernetzung der Hilfen für wohnungslose gewaltbetroffene Frauen, 22.09.2010. Alice Salomon Hochschule. Online verfügbar unter <https://www.ak-wohnungsnot.de/files/attachements/12/1009fachtagungreader.pdf>, zuletzt geprüft am 15.08.2023.

Andresen, Sabine; Koch, Claus; König, Julia (Hg.) (2015): Vulnerable Kinder. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, zuletzt geprüft am 25.10.2019.

Arbeitsgruppe „Frauen und Psychiatrie“ (2007): Projekt Verbesserung der Angebote für gewaltbetroffene Frauen in der psychiatrischen Versorgung in Berlin. Ergebnisse einer Bestandsaufnahme. 2. Aufl. Hg. v. Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz. Berlin. Online verfügbar unter https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&ved=2ahU-KEwiA1diH_6DdAhWDb1AKHUrqAhcQFjABegQICRAC&url=https%3A%2F%2Fwww.berlin.de%2Ffb%2Fpsychiatrie%2F_assets%2Fveroeffentlichungen%2Ffachveroeffentlichungen%2Fbestandsaufnahme_zur_versorgungssituation_von_frauen.pdf&usg=AOvVaw2-BeCqOxBphVwkpHT1Efyn, zuletzt geprüft am 15.08.2023.

Barta, Elena; Schrader, Kathrin (2021): Die Dritte Option. Uneindeutigkeit im Fadenkreuz von Macht und Herrschaft. In: Geschlecht: divers. Bielefeld: transcript, 2021.

Beck, Heike (2014): Abschlussbericht "Fortsetzung der Bestandsaufnahme zu Barrierefreiheit und Qualifikation in Beratungs- und Schutzeinrichtungen des Landes Hessen". Frankfurt am Main.

BmFSFJ. (1999): Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Hg. v. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Bundesregierung. Online verfügbar unter <https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/59790/gewalt-aktionsplan-gewalt-frauen-ohne-vorwort.pdf?sequence=1&isAllowed=y>, zuletzt geprüft am 16.08.2023.

BmFSFJ. (2012): Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Hg. v. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Bundesregierung. Online verfügbar unter https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/PDF/Lebenssituation-und-Belastungen-von-Frauen-mit-Behinderungen-Kurzfassung_property_pdf_bereich_bmfsfj_sprache_de_rwb_true.pdf, zuletzt geprüft am 16.08.2023.

Bogner, Alexander; Littig, Beate; Menz, Wolfgang (2002): Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Bundeskriminalamt (2020): Kriminalstatistische Auswertung zu Partnerschaftsgewalt 2019. Hg. v. Bundeskriminalamt. Online verfügbar unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Partnerschaftsgewalt/partnerschaftsgewalt_node.html, zuletzt geprüft am 16.08.2023.

Bundestag (2017): Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-des-europarats-vom-11--mai-2011-zur-verhuetung-und-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-und-haesuslicher-gewalt/122282>, zuletzt geprüft am 16.08.2023.

Burghardt, Daniel; Dederich, Markus; Dziabel, Nadine; Höhne, Thomas; Lohwasser, Diana; Stöhr, Robert; Zirfas, Jörg (2017): *Vulnerabilität. Pädagogische Herausforderungen*. 1. Auflage. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer. Online verfügbar unter http://www.kohlhammer.de/wms/instances/KOB/appDE/nav_product.php?product=978-3-17-030175-7.

Butler, Judith (2005): *Gefährdetes Leben. Politische Essays*. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Edition Suhrkamp, 2393).

Caputo, Michael; Einecke, Brita; Geyer, Daniela; Kinzinger, Sigrid; Mohr, Marjana; Müller, Saskia et al. (2016): *Frankfurter Leitfaden Häusliche Gewalt. Frankfurter Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung von Umgang für Kinder, die Häusliche Gewalt durch den umgangsberechtigten Elternteil erlebt haben*. Hg. v. AG gemäß §78 SGB VIII „Die Rechte der Kinder“ in der Stadt Frankfurt am Main. Caritasverband e.V.; Frauen Helfen Frauen e.V.; Jugend- und Sozialamt Frankfurt; Kinderschutzbund Frankfurt; Polizeipräsidium Frankfurt; Verband binationaler Familien und Partnerschaften e.V., zuletzt geprüft am 28.04.2020.

Carstensen, Melinda; Micus-Loos, Christiane; Oeverdiek, Lena; Schrader, Kathrin (2022): Eine intersektionale Betrachtung von Klassismus und Psychiatrieerfahrung in den Lebenswelten von Frauenhausbewohnerinnen. In: Astrid Biele Mefebue, Andrea D. Bührmann und Sabine Grenz (Hg.): *Handbuch Intersektionalitätsforschung*. Wiesbaden, Heidelberg: Springer VS, S. 319–334.

CEDAW Allianz (2016): *Alternativbericht CEDAW. Bezug nehmend auf den kombinierten siebten und achten Bericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau*. Allianz zivilgesellschaftlicher Organisationen in Deutschland. Berlin. Online verfügbar unter https://www.frauenrat.de/wp-content/uploads/2017/06/CEDAW-Alternativebericht_2016_lang_dt.pdf, zuletzt geprüft am 16.08.2023.

Crenshaw, Kimberle (1991): *Mapping the Margins: Intersectionality, Identity Politics, and Violence against Women of Color*. In: *Stanford Law Review* 43 (6), S. 1241–1299.

Elsuni, Sarah (2014): *Geschlechtsbezogene Gewalt als Menschenrechtsverletzung*. In: Ulrike Lembke (Hg.): *Menschenrechte und Geschlecht*. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos, S. 218–244.

Forschungsnetz Gewalt im Geschlechterverhältnis (Hg.) (2008): *Gewalt im Geschlechterverhältnis. Erkenntnisse und Konsequenzen für Politik, Wissenschaft und soziale Praxis*. Forschungsnetz Gewalt im Geschlechterverhältnis. Opladen, Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich.

FRA – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2014): *Violence against women. An EU-wide survey ; main results*. Europäische Union. Luxemburg (Dignity), online verfügbar unter <http://fra.europa.eu/en/publication/2014/violence-against-women-eu-wide-survey-main-results-report> zuletzt geprüft am 16.08.2023.

Frauenhauskoordinierung e.V. (2015): *Handreichung. Unterstützung gewaltbetroffener Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen*. Berlin. Online verfügbar unter https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/PDF/FHK_handreichung-2015_web.pdf, zuletzt geprüft am 16.08.2023.

Hagemann-White, Carol; Kavemann, Barbara; Beckmann, Stefan; Brandfaß, Ulrike; Grieger, Katja; Leopold, Beate; Rabe, Heike (2004): *Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Forschungsergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG)*. Hg. v. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, zuletzt geprüft am 16.08.2023.

Helfferrich, Cornelia; Kavemann, Barbara (2012): Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. Hg. v. Bundesministerium für Familie, Senioren und Frauen und Jugend. Bundestagsdrucksache 17/10500.

Hellbernd, Hildegard; Brzank, Petra; Wieners, Karin; Maschwesky-Schneider, Ulrike (2004): Häusliche Gewalt gegen Frauen: gesundheitliche Versorgung. Handbuch für die Praxis. Wissenschaftlicher Bericht. Das S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm. Berlin.

Hessisches Sozialministerium (2004): 1. Landesaktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich. Kabinettsbeschluss vom 29.11.2004. Online verfügbar unter https://lks.hessen.de/sites/lks.hessen.de/files/2022-05/1_landesaktionsplan_zur_bekaempfung_der_gewalt_im_haeuslichen_bereich.pdf, zuletzt geprüft am 16.08.2023.

Hessisches Sozialministerium (2011): 2. Aktionsplan des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich. Kabinettsbeschluss vom 12.09.2011. Online verfügbar unter https://landespraeventionsrat.hessen.de/sites/landespraeventionsrat.hessen.de/files/2022-11/arbeitsgruppe_ii_2._aktionsplan.pdf, zuletzt geprüft am 16.08.2023.

Holzleithner, Elisabeth (2009): Gerechtigkeit. 1. Aufl. Wien: Facultas (Grundbegriffe der europäischen Geistesgeschichte, 3238). Online verfügbar unter <http://www.utb-studi-e-book.de/9783838532387>.

Homburg, Claudia; Schröttle, Monika; Bohne, Sabine; Khelaifat, Nadia; Pauli, Andrea (2008): Gesundheitliche Folgen von Gewalt. unter besonderer Berücksichtigung von häuslicher Gewalt gegen Frauen. Hg. v. Robert Koch-Institut. Online verfügbar unter https://pub.uni-bielefeld.de/download/1857826/2656432/Gesundheitliche_Folgen_von_Gewalt.pdf, zuletzt geprüft am 16.08.2023.

Janssen, Angela (2020): Verletzbarkeit und Geschlecht. In: Eva Breitenbach, Walburga Hoff und Sabine Toppe (Hg.): Geschlecht und Gewalt. Diskurse, Befunde und Perspektiven der Erziehungswissenschaftlichen Geschlechterforschung. Leverkusen-Opladen: Verlag Barbara Budrich (Schriftenreihe der Sektion Frauen- und Geschlechterforschung in der Deutschen Gesellschaft Für Erziehungswissenschaft (DGfE) Ser, v.8).

Kavemann, Barbara (2001): Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt. "Wir sind ein Kooperationsmodell, kein Konfrontationsmodell" Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Berliner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt (BIG) - Universität Osnabrück. Stuttgart: W. Kohlhammer (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bd. 193), online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/95198/89a58c6865ef85a29fa822a9248ae7d5/prm-7800-sr-band-193-data.pdf> zuletzt geprüft am 16.08.2023.

Kavemann, Barbara (2010): Unterstützungsangebote bei Gewalt im Geschlechterverhältnis Innovationen und Herausforderungen. In: Jutta Hartmann (Hg.): Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfelds. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH Wiesbaden, S. 233–258.

Koch, Ute; Meyer, Thomas; Deremetz, Anne; Rayment-Briggs, Daniel (2018): Bedarfsanalyse zur Vorphaltung eines bedarfsdeckenden Angebots an Frauen- und Kinderschutzhäusern und spezialisierten Fachberatungsstellen gegen Gewalt an Frauen in Baden-Württemberg“. Stuttgart.

Kotlenga, Sandra; Gabler, Andrea; Nägele, Barbara; Pagels, Nils; Sieden, Mryna (2021): Bedarfsanalyse des Hilfsangebotes für gewaltbetroffene Frauen in Schleswig-Holstein. Abschlussbericht, online

verfügbar unter https://prospektive-entwicklungen.de/pdfs/Abschlussbericht_Bedarfsanalyse_Hilfeangebot_gewaltbetroffene_Frauen_in_Schleswig-Holstein.pdf zuletzt geprüft am 16.08.2023.

Kuckartz, Udo (2018): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. 4. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa (Grundlagentexte Methoden).

Lange, Katrin; Molter, Sarah; Wittenius, Marie (2020): Gewalt gegen Frauen Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Dänemark, Finnland und Österreich. Kurzfassung Arbeitspapier Nr. 21. Hg. v. Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa ist ein Projekt des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. online verfügbar unter <https://beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de/f/0bf19d92a2.pdf> (ISS), zuletzt geprüft am 16.08.2023.

Lehmann, Nadja (2008): Migrantinnen im Frauenhaus. Biografische Perspektiven auf Gewalterfahrungen. Opladen Germany: Verlag Barbara Budrich (Buchreihe Rekonstruktive Forschung in der Sozialen Arbeit, Bd. 6).

Lesben- und Schwulenverband (2020): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Adressierung lesben- und transfeindlicher Gewalt bei der Umsetzung der Istanbulkonvention. Online verfügbar unter <https://www.lsvd.de/de/ct/544-Verhuetung-und-Bekaempfung-von-Gewalt-gegen-Frauen>, zuletzt aktualisiert am 25.11.2020, zuletzt geprüft am 16.08.2023.

Logar, Rosa; Vargvá, Branislava Marvánová; Sticker, Maja (2017): WAVE-Handbook. Prevention and Support Standards for Women Survivors of Violence. A Handbook for the Implementation of the Istanbul Convention. Hg. v. WAVE - Women Against Violence Europe, online verfügbar unter http://fileserver.wave-network.org/trainingmanuals/WAVE_Handbook_2017.pdf, zuletzt geprüft am 17.08.2023.

Misoch, Sabina (2015): Qualitative Interviews. Berlin/München/Boston: De Gruyter Oldenbourg.

Müller, Ursula; Schröttle, Monika (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Unter Mitarbeit von Sandra Glammeier und Christa Oppenheimer. Hg. v. Bundesministerium für Familie, Senioren und Frauen und Jugend. Online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/94206/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-behinderungen-langfassung-ergebnisse-der-quantitativen-befragung-data.pdf>, zuletzt geprüft 17.08.2023.

Müller, Ursula; Schröttle, Monika (2012): Gewalt gegen Frauen und Gewalt im Geschlechterverhältnis. In: Günter Albrecht und Axel Groenemeyer (Hg.): Handbuch soziale Probleme. 2., überarb. Aufl. Wiesbaden: Springer VS, S. 668–691.

Ohms, Constance; Schacher, Uwe (2017): „Seit diesem Tag lebe ich mein Leben“ – Die Lebenssituation von Trans* in Hessen unter besonderer Berücksichtigung der Stadt Frankfurt/M. Hg. v. Broken Rainbow e.V., online verfügbar unter https://broken-rainbow.de/wp-content/uploads/2012/04/Forschungsbericht_Trans-in-Hessen_2017.pdf, zuletzt geprüft am 17.08.2023.

Paritätischer Bund Hessen (2016): Vorschläge zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Beratungsstellen für Frauen mit Behinderung. Online verfügbar unter <https://www.hkfb.de/themen/hinweise-und-informationen-zum-thema-gewalt-gegenueber-frauen-mit-behinderungen/dokumentation-des-fachtages-qualifiziert-vernetzt.html>, zuletzt geprüft am 17.08.2023.

Pistol, Florian (2016): Vulnerabilität. Erläuterungen zu einem Schlüsselbegriff im Denken Judith Butlers. In: *ZfPP* 3 (1), S. 233–272.

pro familia Landesverband Hessen (2016): Dokumentation des Fachtages „Qualifiziert. Vernetzt.“ - Eine Veranstaltung für Fachkräfte aus Einrichtungen der Behindertenhilfe und des Gewaltschutzes in Hessen. Unter Mitarbeit von Heike Beck. Paritätischer Bund Hessen. Online verfügbar unter <https://www.hkfb.de/themen/hinweise-und-informationen-zum-thema-gewalt-gegenueber-frauen-mit-behinderungen/dokumentation-des-fachtages-qualifiziert-vernetzt.html>, zuletzt geprüft am 17.08.2023.

Rabe, Heike (2015): Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften // Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt - auch in Flüchtlingsunterkünften. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte (Policy Paper / Deutsches Institut für Menschenrechte, 32). Online verfügbar unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_32_Effektiver_Schutz_vor_geschlechtsspezifischer_Gewalt.pdf, zuletzt geprüft am 17.08.2023.

Rabe, Heike; Leisering, Britta (2018): Die Istanbul-Konvention. Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt. Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin (Analyse / Deutsches Institut für Menschenrechte), online verfügbar unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Istanbul_Konvention.pdf, zuletzt geprüft am 17.08.2023.

Ristock, Janice Lynn (2011): Intimate partner violence in LGBTQ lives. New York: Routledge (Routledge research in gender and society, 28).

Sauer, Birgit (2011): Migration, Geschlecht, Gewalt. Überlegungen zu einem intersektionellen Gewaltbegriff. In: *Gender. Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft* 3 (2), S. 44–60.

Schäfer, Stella; Schrader, Kathrin (2023): Die Lebenssituation gewaltbetroffener Frauen mit und ohne Psychiatrieerfahrung im Frauenhaus – eine intersektionale Betrachtung. Hg. v. gFFZ - Gender- und Frauenforschungszentrum der hessischen Hochschulen. Frankfurt am Main. Online verfügbar unter <https://www.frankfurt-university.de/de/hochschule/fachbereich-4-soziale-arbeit-gesundheit/forschung-am-fb-4/forschungsprojekte-des-fb-4/lebenssituation-gewaltbetroffener-frauen/>, zuletzt geprüft am 17.08.2023.

Schmidt, Julia; Schrader, Kathrin (2018): Kritische Psychologie in der Frauenhausarbeit. - ein Ansatz zur Überwindung von Herrschaftsverhältnissen. In: Gaby Lenz und Anne Weiss (Hg.): Professionalität in der Frauenhausarbeit. Aktuelle Entwicklungen und Diskurse. Wiesbaden: Springer VS, S. 187–203.

Schrader, Kathrin (2019): Die Lebenssituation von gewaltbetroffenen Frauen mit und ohne Psychiatrieerfahrung im Frauenhaus – eine intersektionale Betrachtung. Abschlussbericht. Unter Mitarbeit von Stella Schäfer, Melike Engin und Katja v. Auer. Online verfügbar unter https://www.frankfurt-university.de/fileadmin/standard/Hochschule/Fachbereich_4/Forschung/HMWK_Anschlussbericht_kurz_21.02.2023.pdf, zuletzt geprüft am 17.08.2023.

Schrader, Kathrin (2023): Intersektionalität und Taxonomie in der Sozialen Arbeit – ein ‚praktisch‘ unlösbarer Widerspruch. In: Katja von Auer, Christiane Micus-Loos, Stella Schäfer und Kathrin Schrader (Hg.): Intersektionalität und Gewalt. Verwundbarkeiten von marginalisierten Gruppen und Personen sichtbar machen. Münster: Unrast, S. 241–253.

Schrader, Kathrin; Oeverdiek, Lena; Micus-Loos, Christiane; Carstensen, Melinda (2018): Intersektionalität – ein Denkanstoß für eine kategoriesensible Frauenhausarbeit. In: Gaby Lenz und Anne Weiss

(Hg.): Professionalität in der Frauenhausarbeit. Aktuelle Entwicklungen und Diskurse. Wiesbaden: Springer VS (Edition Professions- und Professionalisierungsforschung, Band 7), S. 135–156.

Schröttle, Monika; Ansorge, Nicole (2008): Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundär-analytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/re-source/blob/93968/f832e76ee67a623b4d0cdfd3ea952897/gewalt-paarbeziehung-langfassung-data.pdf>, zuletzt geprüft am 17.08.2023.

Schröttle, Monika; Khelaifat, Nadia (2007): Gesundheit - Gewalt - Migration. Eine vergleichende Sekundäranalyse zur gesundheitlichen und Gewaltsituation von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund in Deutschland. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/93964/gesundheit-gewalt-migration-langfassung-studie-data.pdf>, zuletzt geprüft am 17.08.2023.

Schröttle, Monika; Müller, Ursula (2004a): Lebenssituationen und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland. Ergebnisse der quantitativen Befragung Endbericht. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/94206/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-behinderungen-langfassung-ergebnisse-der-quantitativen-befragung-data.pdf>, zuletzt geprüft am 17.08.2023.

Schröttle, Monika; Müller, Ursula (2004b): Lebenssituationen und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland. Ergebnisse der quantitativen Befragung Endbericht. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/94206/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-behinderungen-langfassung-ergebnisse-der-quantitativen-befragung-data.pdf>, zuletzt geprüft am 17.08.2023.

Schröttle, Monika; Vogt, Kathrin; Rosemeier, Janina; Habermann, Julia (2016): Studie zur Bedarfsermittlung zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Bayern. Institut für empirische Soziologie. Nürnberg.

Schweikert, Birgit; Baer, Susanne (2002): Das neue Gewaltschutzrecht. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges (Leitfaden zum Deutschen Bundesrecht).

Spohr, Heike (2016): Konzept zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz von besonders vulnerablen Gruppen in Unterkünften für Geflüchtete. Hg. v. Büro für Frauen- und Gleichberechtigungsfragen. Gießen, online verfügbar unter https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Gewaltschutz/Praxisbeispiel_Gie%C3%9Fen.pdf, zuletzt geprüft am 17.08.2023.

von Auer, Katja; Micus-Loos, Christiane; Schäfer, Stella; Schrader, Kathrin (Hg.) (2023): Intersektionalität und Gewalt. Verwundbarkeiten von marginalisierten Gruppen und Personen sichtbar machen. Münster: Unrast.

Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (2021): „Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“, online verfügbar unter https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2021/05/ge_06_aktionsplan.pdf, zuletzt geprüft am 17.08.2023.

Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (2022): Positionspapier der Jahrestagung der Autonomer Frauenhäuser 2022 zur aktuellen Debatte um geschlechtliche Selbstbestimmung. zif.

Online verfügbar unter <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2022/12/Positionspapier-geschl.-Vielfalt-ZIF-FINAL.pdf>, zuletzt geprüft am 17.08.2023.